

NDV

Nachrichtendienst des Deutschen Vereins
für öffentliche und private Fürsorge e. V.

**Deutscher Verein und NDV:
ein Streifzug durch die
gemeinsame Geschichte**

**Einheitlichkeit, Gleichwer-
tigkeit und Zusammenhalt**

**Empfehlungen des
Deutschen Vereins zur
Gewährung des Mehr-
bedarfs bei kostenauf-
wändiger Ernährung**



MITGLIEDER! WISSEN MEHR!

Wussten Sie schon?

In unserem **Mitgliederportal** können Sie bereits am 1. eines Monats den NDV digital lesen und herunterladen.

Schauen Sie rein:

www.deutscher-verein.de/de/mitgliederportal

Bleiben Sie informiert!

Mit unserem Informationsservice zu Neuerscheinungen unseres Verlages verpassen Sie keine Entwicklungen im Sozialrecht, der Sozialpolitik und der Sozialen Arbeit.

Jetzt anmelden:

www.deutscher-verein.de/de/buchshop-neuerscheinungen

Literatur für die Soziale Arbeit



BUCHSHOP des Deutschen Vereins

Impressum

NDV

100. Jahrgang
11/2020

Herausgeber

Michael Löher,
Vorstand des Deutschen Vereins

Schriftleitung

Ralf Mulot
Tel. (030) 6 29 80-3 13
E-Mail: mulot@deutscher-verein.de

Sachbearbeitung und Anzeigen

Tatjana Hally M.A.
Tel. (030) 6 29 80-3 16
E-Mail: hally@deutscher-verein.de

Mediengestaltung

Barbara Schmeißner
Tel. (030) 6 29 80-3 15
E-Mail: schmeissner@deutscher-verein.de

Abonnementverwaltung

Marie Ertmer
Tel. (030) 6 29 80-5 02
E-Mail: ertmer@deutscher-verein.de

Druck

Druckerei Joh. Walch GmbH & Co. KG
Im Gries 6, 86179 Augsburg

Verlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michaelkirchstraße 17/18
10179 Berlin
Fax (030) 6 29 80-3 51
Internet: www.deutscher-verein.de

Deutsche Bank

IBAN: DE23 1007 0000 0723 3943 00
BIC (SWIFT): DEUTDE33XXX
ISSN 0012-1185

Der Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. erscheint in monatlicher Folge. Die Lieferung eines Exemplares der Zeitschrift an unsere Mitglieder ist durch den Jahresbeitrag abgegolten. Weitere Hefte für den eigenen Gebrauch im Dauerbezug jährlich 36 Euro (inklusive Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten).

Der Einzelheftpreis für Mitglieder und Nichtmitglieder des Deutschen Vereins beträgt 3,30 Euro zuzüglich Porto. Anmeldungen zur Mitgliedschaft nimmt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins entgegen. Reklamationen wegen unregelmäßiger Lieferung bitten wir bei der Geschäftsstelle vorzubringen. – Alle Rechte, auch das der Übersetzung, sind vorbehalten.

Veröffentlicht mit Förderung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

AKTUELLES

Informationen aus der Mitgliedschaft	507
Veranstaltungen des Deutschen Vereins	509

140 JAHRE DEUTSCHER VEREIN – 100 JAHRE NDV

Michael Löher und Ralf Mulot: Deutscher Verein und NDV: ein Streifzug durch die gemeinsame Geschichte	510
Sabine Schmitt: „Tatsachenmaterial, das für die Praxis von Wichtigkeit ist“	515
Manfred Kappeler: Zustimmung und Übereinstimmung: der „Nachrichtendienst des Deutschen Vereins“ im Jahr 1933	521
Bernd Halfar: 100 Jahre Nachrichtendienst: Persönliche Lesegeschichte(n)	528

IM FOKUS

Holger Backhaus-Maul: Einheitlichkeit, Gleichwertigkeit und Zusammenhalt	530
Georg Cremer: Marktordnungsfragen klären – eine bisher vernachlässigte Aufgabe des Deutschen Vereins	534

AUS DEM DEUTSCHEN VEREIN

Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Gewährung des Mehrbedarfs bei kostenaufwändiger Ernährung gemäß § 30 Abs. 5 SGB XII	540
Arbeitsgruppe der Örtlichen Betreuungsbehörden beim Deutschen Verein (DV AGöB)	549
Fachausschuss Jugend und Familie	550
Persönliche Nachrichten	551

LESESWERT

Rezensionen	552
Stellenmarkt	554

Wussten Sie schon?

1



... dass der NDV im Jahre 1922 für Nichtmitglieder 10 Mark pro Ausgabe kostete?

2



... der Deutsche Verein viermal zwischen Berlin und Frankfurt a.M. hin- und hergezogen ist?

3



... dass das frühere Kürzel „N. D.“ wegen der Verwechslungsgefahr mit dem „Neuen Deutschland“ aufgegeben wurde?

4



... der Deutsche Verein bisher nur zwei Frauen als Vorsitzende hatte – und 15 Männer?

Interview mit Johannes Fuchs

Herr Fuchs, Sie scheiden im November 2020 nach sechs Jahren als Präsident des Deutschen Vereins aus diesem Amt aus. Was hat Sie in dieser Zeit am meisten bewegt?

Die enge Vernetzung zu allen relevanten Akteuren des Sozialwesens wie auch das hohe fachliche Niveau des gesamten DV-Teams. Der vorwärts gerichtete Dialog über alle aktuellen Themen der sozialen Arbeit und Sicherung.

Sie haben den Deutschen Verein, seine Gremien und die Geschäftsstelle in Ihrer Amtszeit gut kennengelernt. Was werden Sie am meisten vermissen?

Das vertrauensbasierte Zusammenspiel mit Persönlichkeiten der Freien Wohl-

fahrt, der Länder und Kommunen und zahlreichen Verantwortungsträgern im Sozialbereich. Die stets sachorientierte Unterstützung durch die Führung und Mitarbeiter des Deutschen Vereins.

Der Deutsche Verein wird in diesem Jahr 140 Jahre alt. Welche guten Wünsche möchten Sie ihm mit auf den Weg geben?

Der Deutsche Verein möge auch in Zukunft als Seismograph agieren, damit die traditionellen Werte sozialer Fürsorge in einem modernen Sozialstaat mit zeitgemäßen und notwendigen Inhalten und Instrumenten gewahrt und weiterentwickelt werden.



Johannes Fuchs, Landrat a.D.,
Präsident des Deutschen Vereins

Informationen aus der Mitgliedschaft

Brot für die Welt und Diakonie Deutschland: Der Frauenfeindlichkeit entgegentreten

25 Jahre nach der Pekinger Weltfrauenkonferenz hat noch keiner der 189 beteiligten Staaten die dort verabschiedeten Verpflichtungen erfüllt. Weltweit stellen heute rechtsradikale und frauenfeindliche Strömungen Frauenrechte in Frage.

Daher ist es umso wichtiger, die Staaten an ihre Verpflichtungen von Peking und die Kirchen und die Gesellschaft an ihre Verantwortung zur Verteidigung der Rechte und der körperlichen und seelischen Unversehrtheit von Frauen zu erinnern. Brot für die Welt und die Diakonie Deutschland setzen sich in Deutschland und den Ländern des globalen Südens für eine nachhaltige Verbesserung der Situation von Frauen und Mädchen ein und fordern weltweit die rechtliche Verankerung und konsequente Durchsetzung von Frauenrechten.

„Die Gleichberechtigung der Geschlechter ist ein Kernelement unserer Demokratie. Der Antifeminismus geht mit dem Rechtspopulismus Hand in Hand und ist ein Vehikel, um rechtes Gedankengut auch dort zu verbreiten, wo ohnehin Vorbehalte gegen genderpolitische Argumente bestehen. Frauen werden deutlich häufiger Opfer von häuslicher Gewalt“, sagt Maria Loheide, Vorstand Sozialpolitik der Diakonie Deutschland. Auch in Deutschland gibt es erheblichen Nachholbedarf bei der Geschlechtergerechtigkeit. „Noch immer verdienen Frauen deutlich weniger als Männer. Die schlechter bezahlten Care-Berufe sind nach wie vor überwiegend

weiblich. In Parlamenten und wirtschaftlichen Führungspositionen sind Frauen unterrepräsentiert“, so Loheide weiter.

Auch wenn die Staaten die Forderungen der Aktionsplattform von Peking nicht konsequent umgesetzt haben, bleibt sie ein wichtiger Meilenstein der Geschlechterpolitik. Zusammen mit der UN-Frauenrechtskonvention von 1979 und der UN-Resolution 1325 aus dem Jahr 2000 stellt sie das wichtigste multilaterale Abkommen zur Einforderung von Frauenrechten dar. Zu den zwölf benannten Handlungsfeldern gehören etwa die Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, die Sicherstellung der Chancengleichheit im politischen, wirtschaftlichen und öffentlichen Leben und gleiche Rechte auf wirtschaftliche Ressourcen. Weltweit nutzen Frauen, besonders aus der Zivilgesellschaft, diese in der Plattform festgelegten Ziele und Forderungen, um ungleiche Machtverhältnisse und männliche Privilegien zu hinterfragen und die Gleichberechtigung der Geschlechter einzufordern.

Deutscher Sozialpreis 2020

Sieben Journalistinnen und Journalisten wurden am 26. Oktober 2020 für ihre herausragenden Arbeiten zu sozialen Themen mit dem Deutschen Sozialpreis 2020 ausgezeichnet. Die Preisverleihung fand im Rahmen des BAGFW-Politikforums der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) in Berlin.

Der Preis wurde in den Sparten Print, Hörfunk, Fernsehen, Online und als Sonderpreis „30 Jahre Deutsche Einheit“

vergeben. Eingebettet war die Verleihung der Preise in das BAGFW-Politikforum, in dem auch das politische Thema „Deutschland in Europa – gesellschaftlicher Zusammenhalt vor europäischer Kulisse“ angesprochen und diskutiert wurde.

Die Preisträgerinnen und Preisträger sind:

- ▶ Mareike Nieberding (Sparte Print) mit einem Beitrag zum Thema Geschlechtergerechtigkeit „Was Frauen krank macht“ im SZ-Magazin;
- ▶ Joachim Palutzki (Sparte Hörfunk), der im Deutschlandfunk unter dem Titel „Die Pop-Inklusion“ das 30-jährige Jubiläum der Band „Station 17“ begangen hat;
- ▶ Marie Löwenstein und Julian Amershi (Sparte Fernsehen), die das Thema Wohnen und Obdachlosigkeit mit einem Film „Urlaub von der Straße – Die Obdachlosenreise“ im NDR behandelt haben;
- ▶ Pia Rauschenberger (Sparte Online) für eine sechsteilige Podcast-Serie zum Thema Psychotherapie unter dem Titel „Therapieland“ in Deutschlandfunk Kultur Online.

Der Sonderpreis „30 Jahre Deutsche Einheit“ wurde Jan Niklas Lorenzen und Markus Stein für einen Beitrag „Wer beherrscht Deutschland? – Was den Osten anders macht“ im MDR-Fernsehen zugesprochen.

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege loben den Preis jährlich seit 1971 aus, um herausragende Beiträge der Sozialberichterstattung zu ehren. Der Preis ist mit 5.000,-€ pro Sparte dotiert. Eine unabhängige Fachjury ermittelte die Preisträger/innen aus insgesamt 230 eingereichten Arbeiten.

Mehr zu den Preisträger/innen und den ausgezeichneten Arbeiten erfahren Sie auf der Website der BAGFW zum Deutschen Sozialpreis 2020: www.bagfw.de/ueber-uns/deutscher-sozialpreis/preis-traeger-2020.

Lernvideos für Seniorinnen und Senioren

Zusammen mit dem Verein Wege aus der Einsamkeit e.V. Wade Hamburg, Facebook und weiteren Partnern hat die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V. (ZWST) „Lernvideos“ für Seniorinnen und Senioren entwickelt. Ziel des Projekts ist es, alle Menschen zu unterstützen, sich in der digitalen Welt von heute zurechtzufinden und sich auszutauschen. Die Video-Tutorials erklären Seniorinnen und Senioren einfach und verständlich, wie sie digitale Inhalte in ihrem Alltag nutzen können.


Nähere Informationen sind erhältlich unter <https://digitaleslernzentrum.fb.com/de/seniorinnen/>

AWO fordert stärkeren Einsatz gegen Altersarmut


Anlässlich des 30. Jubiläums der deutschen Wiedervereinigung stellt der AWO Bundesvorsitzende Wolfgang Stadler fest: „Bei aller Freude über die Wiedervereinigung sollten wir nicht vergessen, dass viele Menschen die Nachwendzeit nicht zu einer persönlichen Erfolgsgeschichte ummünzen konnten und Brüche erleben mussten. Diese Brüche wirken bis heute nach. Die Arbeitslosigkeit in den neuen Bundesländern liegt höher als im Westen und der Abstand bei den Löhnen in Ost und West ist auch bei gleicher Qualifikation immer noch beträchtlich. Eine Spätfolge dieses sehr langsamen Angleichungsprozesses: In

den neuen Bundesländern wird Altersarmut in den kommenden Jahren deutlich steigen.“

Wolfgang Stadler fordert: „Wir brauchen in der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik verstärkte Anstrengungen: Hierzu zählen, gesamtdeutsche Lösungen, die Arbeitslosigkeit, Niedriglohn und Altersarmut in den alten wie neuen Bundesländern in den Blick nehmen. Gerade in Fragen der Altersarmut sind Maßnahmen dringender denn je: In den kommenden Jahren kommen immer mehr Menschen ins Rentenalter, die nach der Wende auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr Fuß fassen konnten. Hier erwarten wir von der Bundesregierung weitere Schritte zur Bekämpfung von Altersarmut.“



**„In 140 Jahren ist viel erreicht, aber noch nicht alles getan!
Der Verein ist eine unverzichtbare Institution in der Sozialpolitik.
Durch das Zusammenbringen zentraler Akteure ist er eine starke
Stimme der Teilhabe für alle Teile der Gesellschaft und
befördert so deren Zusammenhalt.“**



Manuela Schwesig
Ministerpräsidentin des Landes
Mecklenburg-Vorpommern

Veranstaltungen des Deutschen Vereins

Datum	Veranstaltung	Hinweis
01.12.2020 F 1740/20	30 Jahre Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ) – Beratung und Intervention in Fällen internationaler Kindesentführung Fachtagung zur Beratung und Intervention in Fällen internationaler Kindesentführung mit Beiträgen der Zentralen Behörde (Bundesamt für Justiz) und des Internationalen Sozialdiensts (Deutscher Verein). Digitale Fachveranstaltung, 10:00 Uhr bis 11:30 Uhr; M: 19,00 €, NM: 24,00 €	Weitere Informationen und Anmeldung unter: https://bit.ly/3nEejdA Digital
01. und 02.12.2020 F 3312/20	Migrantenorganisationen und muslimische Organisationen als Akteure der Wohlfahrtspflege Die Veranstaltung greift Herausforderungen und Lösungen für bessere Beteiligung von Migrantenorganisationen und muslimischen Organisationen bei der Erbringung von Angeboten der Wohlfahrtspflege auf. Digitale Fachveranstaltung, jeweils 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr; M: 27,00 €, NM: 34,00 €	Weitere Informationen und Anmeldung unter: https://bit.ly/31i7x3V Digital
03. und 04.12.2020 F 2288/20	Reform des SGB VIII – das kommt auf uns zu Die digitale Fachveranstaltung bietet einen Überblick zu den zentralen Inhalten des KJSG. In Diskussionsforen können sich die Teilnehmenden zu verschiedenen Schwerpunktthemen austauschen. Digitale Fachveranstaltung, am 03.12.: 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr, am 04.12.: 10:00 Uhr bis 12.30 Uhr; M: 38,00 €, NM: 47,00 €	Weitere Informationen und Anmeldung unter: https://bit.ly/3m8NSeu Digital
04.12.2020 F 4511/20	Wohnen ist mehr als ein Dach über dem Kopf – generationsübergreifendes Wohnen und neue Wohnformen in der Quartieren Zukunftsorientierte Wohnungspolitik erfordert neue Wohnformen und eine wohnortnahe soziale Infrastruktur. Konzepte für generationenübergreifendes und gemeinschaftliches Wohnen sind die Antwort. Digitale Fachveranstaltung, 10:00 Uhr bis 12:40 Uhr; M: 47,00 €, NM: 59,00 €	Weitere Informationen und Anmeldung unter: https://bit.ly/3iVpGdu Digital
09.12.2020 F 1741/20	Soziale Arbeit über Grenzen hinweg – eine Einführung in Besonderheiten und Herausforderungen sowie in die Arbeit des Internationalen Sozialdienstes Gegenstand der Veranstaltung sind die Herausforderungen von Jugendhilfefällen mit Auslandsbezug und eine Vorstellung der Arbeit des ISD als möglichem Unterstützer in Fallarbeit und Beratung Digitale Fachveranstaltung, 10:30 Uhr bis 11:45 Uhr; kostenfrei	Weitere Informationen und Anmeldung unter: https://bit.ly/3kuo4JC Digital
14. und 15.12.2020 F 3309/20	Aktuelle fachliche, fachpolitische und rechtliche Entwicklungen in der Sozialhilfe Fachveranstaltung für Sozialamtsleiter/innen: Aktuelle Entwicklung SGB XII und angrenzende Gesetze, Brennpunkt: Kosten der Unterkunft, Grundrente und ihre Umsetzung, Ausblick auf das neue SGB XIV. Digitale Fachveranstaltung, am 14.12.: 13:30 Uhr bis 16:15 Uhr, am 15.12.: 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr; M: 38,00 €, NM: 47,00 €	Weitere Informationen und Anmeldung unter: https://bit.ly/3jvBlKC Digital

M = Mitglieder, NM = Nichtmitglieder



Kommunale Integrationspolitik: Strukturen, Akteure, Praxiserfahrungen

Herausgegeben von Tillmann Löhr

2020, 160 Seiten, kart.; 19,80 €, für Mitglieder des Deutschen Vereins 16,80 €

ISBN 978-3-7841-3265-5

Kommunen spielen praktisch und konzeptionell eine zentrale Rolle in der Integrationspolitik. Dieser Band analysiert strukturelle Rahmenbedingungen, Gestaltungsmöglichkeiten und Erfahrungen bei der Organisation von Integration als Querschnittsaufgabe, Dialog- und Beteiligungsformaten, Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Akteuren u.v.m.

Bestellungen versandkostenfrei in unserem Online-Buchshop: www.verlag.deutscher-verein.de

Michael Löher und Ralf Mulot

Deutscher Verein und NDV: ein Streifzug durch die gemeinsame Geschichte

Der Deutsche Verein wurde im Jahre 1880 gegründet, der NDV erst 40 Jahre später – im Jahre 1920 – ins Leben gerufen. In einem kurzen Ritt durch die gemeinsame Geschichte sollen einige historische Marksteine betrachtet und der Wandel des Erscheinungsbildes dargestellt werden.

Das Jahr 2020 steht für den Deutschen Verein im Zeichen kleiner und großer Feierlichkeiten. Neben dem 140-jährigen Gründungsjubiläum können wir den 100. Geburtstag des Nachrichtendienstes, das 50-jährige Bestehen des Archivs für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit und das 25-jährige des Rechtsprechungsdienstes NDV-RD begehen.

Das 140-jährige Jubiläum des Deutschen Vereins haben wir seit Anfang des Jahres auf ganz unterschiedliche Weise begangen: auf unserer Homepage, in den sozialen Medien, mit Beiträgen im NDV und mit einer Anzeigenkampagne, in der wir Mitglieder, Wegbegleiter und Kooperationspartner gebeten haben, ein kurzes Statement zum Jubiläum und zu ihrer persönlichen Haltung zum bzw. zur Wahrnehmung des Deutschen Vereins abzugeben. Im NDV haben wir die Gründungsgeschichte noch einmal Revue passieren lassen und sind auf einige wichtige Persönlichkeiten in Form von biografischen Beiträgen näher eingegangen.

Die Beschäftigung mit der 140-jährigen wechselvollen Geschichte gibt allen, denen der Deutsche Verein am Herzen liegt – nicht zuletzt den Mitgliedern, Förderern, Gremienvertreter/innen und Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle –, Gelegenheit, Diskurse der Vergangenheit nachzuvollziehen, Brüche und Kontinuitäten wahrzunehmen und den eigenen Standpunkt kritisch zu reflektieren.



Michael Löher

ist Vorstand des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin.



Ralf Mulot

ist Leiter des Verlags des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin.

1. Gründung und Anfangsjahre

Der Deutsche Verein ist vor 140 Jahren sozusagen als „Selbsthilfegruppe“ führender Persönlichkeiten auf dem Gebiet der Armenfürsorge entstanden – „Selbsthilfegruppe“ insofern, als die Fachkräfte vor Ort sich organisierten, weil ihnen ein Steuerungsinstrument fehlte, um die vielfältigen und zum Teil divergierenden armenpolitischen Bestrebungen zu koordinieren. Mit dem Deutschen Verein hoben Albert Döll, Wolfgang Straßmann und viele andere im Jahre 1880 einen „Centralverein für Armenpflege“ aus der Taufe, der sich im Laufe der Jahre zu einem anerkannten und einflussreichen Verband des Fürsorgewesens entwickelte.¹

¹ Zur Gründungsgeschichte vgl. Schmitt 2020 und Sachße/Tennstedt 2005.

Das Jahr 1919 war mit der Verabschiedung einer demokratischen Verfassung, dem Übergang zu einer föderativen Republik und der Einführung des Frauenwahlrechts nicht nur für die Entwicklung der Demokratie in Deutschland bedeutsam. Auch der Deutsche Verein unterzog sich einer umfassenden Reform.² Neben einer Satzungsänderung wurde eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellt, die Geschäftsstelle von Berlin nach Frankfurt am Main verlegt und der Name des DV geändert (Mulot 2019).

Diese Neuorganisation und Modernisierung wurde maßgeblich von Wilhelm Polligkeit (1876–1960), dem damaligen Geschäftsführer und späteren Vorsitzenden des DV, betrieben, dem zu seinem Glück nur noch eines fehlte: ein eigenes Vereinsorgan. Bis 1920 wurden verbandliche Informationen in anderen Medien veröffentlicht, die Frage einer eigenen Zeitschrift stand schon bald auf der Agenda. Im Februar 1920 gab der Fachausschuss für städtisches Fürsorgewesen erstmals einen „Nachrichtendienst“ auf besserem Butterbrotpapier heraus, der die Grundlage für den ab 1922 in gedruckter Form erscheinenden NDV bildete.³

2. Weimarer Republik und Nationalsozialismus

Die Themen des NDV ergaben sich aus der Not der unmittelbaren Nachkriegszeit: Die materielle Versorgung der älteren Menschen („Kleinrentnerfürsorge“) und der ehemaligen Kriegsteilnehmer („Militärrentner“) sowie deren Hinterbliebenen, die Finanznot der öffentlichen Haushalte und der freien Träger standen im Vordergrund. Die Geldentwertung 1922/23 stellte aber nicht nur für die Wohlfahrtseinrichtungen eine existenzielle Bedrohung dar, sondern auch für den Deutschen Verein, sodass der NDV kaum zwei Jahre nach seiner Gründung fast schon wieder vor dem Aus stand (Deutscher Verein 1922). Nach der Stabilisierung der Währung durch die Einführung der Rentenmark etablierte sich der NDV jedoch in der Weimarer Republik als Mitteilungsorgan des Deutschen Vereins und begleitete die großen Reformen der ersten deutschen Republik – die Verabschiedung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes 1922, der Reichsfürsorgepflichtverordnung und der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge 1924.

Ein Blick in eine Ausgabe des NDV der damaligen Zeit zeigt ein geradezu spartanisches Layout und zahlreiche, zumeist von

Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle unter einem Namenskürzel verfasste Beiträge aus der Fürsorgepraxis. Die Gestaltung orientierte sich an der Funktion und dem Informationsbedürfnis der Leserschaft. Als Herausgeber fungierte der Vorsitzende des Deutschen Vereins, Wilhelm Polligkeit; eine Redaktion oder Schriftleitung wird nur in den Anfangsmonaten nach der Gründung erwähnt

Nachdem die Wohlfahrtspflege im Jahre 1933 „gleichgeschaltet“ und der „NS-Volkswohlfahrt“ unterworfen wurde, verlor auch der Deutsche Verein an Einfluss und spielte in der Zeit des Nationalsozialismus nur eine unbedeutende Rolle. Der NDV unter Herausgeberschaft des Leiters der Abteilung Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe der „NS-Volkswohlfahrt“, Hermann Althaus (1899–1966), erschien jedoch weiter. Prof. Manfred Kappeler hat sich dankenswerterweise der Mühe unterzogen, in dieser Ausgabe des NDV die Rolle und Bedeutung des NDV im Jahre 1933 zu untersuchen.

3. Neubeginn nach 1945

Am Ende des Krieges kam die Arbeit des Deutschen Vereins zum Erliegen – und auch der NDV erschien 1945 zum ersten und einzigen Mal seit 1920 nicht (Willing 2005, 121). Nachdem die bisherige Führungsspitze aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der NSDAP gemäß den Bestimmungen des Alliierten Kontrollrats ihre Funktionen nicht mehr ausüben konnte, war der Deutsche Verein bis zum Frühjahr 1946 nicht mehr handlungsfähig. Wie schon nach dem Ersten Weltkrieg schlug die Stunde von Wilhelm Polligkeit, der im März 1946 bei der US-Militärregierung die „Wiederingangsetzung“ des Deutschen Vereins und die Erlaubnis zur Herausgabe des NDV beantragte. Nur wenige Wochen später – im Mai 1946 – bezog Polligkeit als Vorsitzender mit einer Handvoll Mitarbeiter/innen die neue Geschäftsstelle im Soziographischen Institut in Frankfurt am Main.⁴

Im August 1946 erscheint unter dem Titel „Rundschreiben an die Mitglieder und Förderer des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge“ die erste, provisorische Ausgabe des NDV nach dem Krieg, wobei der Name „Nachrichtendienst“ nur als Untertitel aufgeführt war. Hintergrund für diese ungewöhnliche Bezeichnung ist die fehlende Lizenz zur Herausgabe des NDV, was durch den Hinweis „Publication authorized by Publications Section, Frankfurt/M, Det. Information Control Branch, OMG for Greater Hesse“ kenntlich gemacht wurde. Der Neuanfang wurde mit dem Hinweis „I. Jahrgang“ verdeutlicht.

² Zum Folgenden: Schmitt 2019.

³ Die Gründung des NDV wird ausführlich geschildert von Sabine Schmitt in diesem Heft.

⁴ Hierzu Willing 2005, 126 ff.

Nachdem der Deutsche Verein anfangs nur in den Ländern Hessen und Bayern, ab Oktober 1946 auch in Württemberg-Baden zugelassen war, erfolgte Anfang 1947 die Zulassung auch für die Länder der britischen Zone (Polligkeit 1947). In der Ausgabe April/Mai 1947 verkündet Wilhelm Polligkeit voller Stolz:

„Wir freuen uns, den Mitgliedern unseres Vereins von nun an den Nachrichtendienst wieder in der gewohnten Form überreichen zu können, die ihm seit seiner Begründung im Jahre 1919 den anerkannten Ruf eines unentbehrlichen Ratgebers für die Praxis der öffentlichen und privaten Fürsorge eingetragen hat... Nachdem mir unter der Herrschaft des Nationalsozialismus der Vorsitz in unserem Verein und die Herausgabe des Nachrichtendienstes entzogen worden war, ist es mir als dem Begründer dieser Zeitschrift nun eine besondere Genugtuung, an die bewährte Tradition der früheren Jahre anknüpfen zu können, in der Hoffnung, daß hierdurch wieder eine lebendige und fruchtbare Verbindung mit unseren Mitgliedern hergestellt wird.“ (Polligkeit 1947a)

Die provisorische Titelzeile mit dem Namenszug „Rundschreiben“ gehörte damit der Vergangenheit an.

Der NDV, der anfangs mit 16, später wieder mit 32 Seiten erschien, widmete sich anfangs den drängenden Themen der Nachkriegszeit, die auch im Rahmen des ersten Deutschen Fürsorgetages nach dem Krieg diskutiert wurden: der Eingliederung der Flüchtlinge, „Ernährungshilfe für unsere Jugend“, die „Not der Alten“ (Deutscher Verein 1947). Die Redaktion konzentrierte sich dabei auf knappe Informationen aus der Praxis, Hinweise auf gesetzliche Reformen und Berichte aus den Bundesländern. Grundlegende Beiträge zur Neugestaltung des sozialen Sicherungssystems nach dem Krieg finden sich zumeist nur in Beiträgen zu den Fürsorgetagen und Sitzungen des Hauptausschusses. Eine Ausnahme war eine ausführliche Darstellung der „Bestrebungen zu einer Fürsorge-rechtsreform“, die der Deutsche Verein mit zwei Gutachten 1946 (Deutscher Verein 1946) und 1947 (Deutscher Verein 1948) angestoßen hatte. Die meisten Beiträge sind nicht namentlich gekennzeichnet, mitunter erfolgt bei externen Autor/innen ein Hinweis auf die Urheberschaft. Im Laufe des Jahres 1948 werden auch die Namenskürzel wieder verwendet, die in der unmittelbaren Nachkriegszeit verschwunden waren.

Nach der Konsolidierung Ende der 1940er-Jahre entwickelte sich der Deutsche Verein in der Adenauer-Zeit zu einem wichtigen Akteur des sozialpolitischen Diskurses und schaltete sich immer wieder in die Debatten um eine Sozialreform ein.

Von ihm gingen entscheidende Impulse zur Novellierung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (RJWG) und zur Verabschiedung des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung fürsorgerechtlicher Bestimmungen aus, die im NDV dokumentiert wurden.

Anlässlich des 75. Geburtstages von Wilhelm Polligkeit, der ein Jahr zuvor das Amt des Vorsitzenden an Hans Muthesius abgegeben hatte, widmete der NDV seinem Gründer im Mai 1951 eine eigene Ausgabe, der wir einen instruktiven Bericht von Hildegard Schröder über die Redaktionsarbeit der damaligen Zeit verdanken:

„In der ‚ND-Sitzung‘, wie die Redaktionssitzungen allgemein genannt wurden, sehen wir Polligkeit an einem Ende des großen Tisches in seinem Arbeitszimmer, um ihn herum seine Mitarbeiter, etwa 5 bis 10, häufig wechselnd (es sollten immer wieder Neue bei Polligkeit lernen), alle im Alter von 25 bis 35 Jahren (wer würde heute es wagen mit so jungen Menschen?). Jeder kam mit seinen Entwürfen für die nächste Nummer, jeder mußte sie selbst vorlesen. Wir haben oft dabei gezittert. Polligkeit, der immer, sowohl seinen eigenen wie den Arbeiten seiner Mitarbeiter gegenüber, äußerst kritisch war, war hier ein unnachsichtiger Kritiker. Hier wurde jedes Wort, jede Formulierung, jeder Gedanke gewogen; häufig wurde gemeinsam geändert und gestaltet, manchmal wurde das Ganze verdammt und mußte neu gearbeitet werden. Diese öffentliche Kritik, bei welcher jeder auch wieder vom anderen lernte, war ein sehr harter Teil unserer Lehre und hat uns – auch uns selbst gegenüber – sehr kritisch gemacht.“ (Schröder 1951, 173)

4. Modernisierung und Kontinuität

In der Zeit nach Polligkeit zeigte sich der NDV kaum verändert – das Layout blieb gleich, lediglich kleine typographische Eingriffe lockerten die „Bleiwüste“ etwas auf. Erst Mitte der 1960er-Jahre – nachdem Hans Muthesius in den Ruhestand getreten und nicht mehr Vorsitzender des DV und Herausgeber des NDV war – vollzog sich eine Modernisierung. Rubriken wie „Abhandlungen“, „Berichte“ und „Aus der Arbeit des Deutschen Vereins“ wurden eingeführt, die viele Jahre lang die systematische Gliederung der Zeitschrift bestimmen sollten. Verantwortlich für diese Neuausrichtung war ein junger Verwaltungsbeamter, dem als stellvertretender Geschäftsführer 1963 der Aufbau des Eigenverlages übertragen worden war: Walter Schellhorn.⁵ Das Impressum führte neben dem Herausgeber Hans Achinger den Schriftleiter und DV-Geschäftsführer

⁵ Vgl. die Würdigung anlässlich des Todes von Walter Schellhorn im Jahre 2019: Mulot 2019a.



Titelseiten des NDVs aus den Jahren 1964, 1965. und 1995

Rudolf Pense sowie Walter Schellhorn auf, der „für die Redaktion verantwortlich“ zeichnete. Walter Schellhorn ist es auch zu verdanken, dass das alte, aus dem Jahre 1922 stammende Logo des NDV⁶ im Jahre 1976 durch das Logo des DV ersetzt wurde.

Die Arbeit des Deutschen Vereins und die Berichterstattung des NDV wurde zu Beginn der 1960er-Jahre wesentlich von der Verabschiedung des Bundessozialhilfe- und des Jugendwohlfahrtsgesetzes geprägt, an deren Erarbeitung der DV maßgeblich beteiligt war. Da die Bundesregierung bemüht war, Fachkräfte der Sozialen Arbeit zur Umsetzung des neuen Regelwerks zu schulen, wurde ein zentrales Fortbildungswerk beim Deutschen Verein eingerichtet, im Zuge dessen neue Ideen, Methoden und Gesichter Einzug hielten. Die intensiven gesellschaftspolitischen Diskussionen Ende der 1960er-/Anfang der 1970er-Jahre, die innerhalb und außerhalb des Deutschen Vereins mit großer Leidenschaft und oft nicht ohne Hybris geführt wurden, schlugen sich jedoch kaum einmal im NDV nieder. Der NDV als offizielles Organ des Deutschen Vereins verstand sich in dieser Zeit als Medium, das die Positionen der Vereinsgremien zu dokumentieren habe, und nicht als Fachzeitschrift, in der unterschiedliche und kontroverse Meinungen zu Wort kommen sollen. Der NDV war überdies auf die Bedürfnisse der Verwaltungspraxis und der Leistungserbringer ausgerichtet.⁷

Die endgültige Öffnung des NDV – auch für von der Vereinspolitik abweichende Meinungen, andere wissenschaftliche Ansichten, kritische Stimmen und Methoden – erfolgte erst nach der „Ära Schellhorn“ in den 1990er-Jahren. Auch wenn der NDV den Charakter als Mitgliederzeitschrift beibehielt, stieg der Anteil externer Autor/innen an, die verstärkt neue Themen und interdisziplinäre Ansätze einbrachten. Was unverändert blieb, war die hohe Fachlichkeit der Beiträge und die Dokumentation der Arbeit des Deutschen Vereins: Empfehlungen, Stellungnahmen, Gutachten, Berichte über die Mitgliederversammlungen, den Hauptausschuss und über den Deutschen Fürsorgerat.

5. Der NDV im neuen Gewand

Abgesehen von kleineren Eingriffen veränderte sich das Erscheinungsbild des NDV lange Zeit nur unwesentlich. Die Übernahme der Herausgeberschaft durch Michael Löher, seit 2000 Geschäftsführer, seit 2007 Vorstand des Deutschen Vereins, und der Schriftleitung durch Ralf Mulot ging mit einem Relaunch einher: Ab der April-Ausgabe 2002 präsentierte sich die Zeitschrift freundlicher und das traditionelle „DV-Grün“ hielt als Farbe Einzug in den Innenteil. Später kamen Fotos der Autorinnen und Autoren sowie neue grafische Elemente hinzu. Im November 2002 wurde dem NDV erstmals der Newsletter

6 Vgl. die Abbildung in dem Beitrag von Sabine Schmitt in dieser Ausgabe.
7 Vgl. dazu Mulot 2020.



Titelseite des NDVs aus dem Jahr 2000

„dv-aktuell“ beigeheftet, der „in knapper Form aktuelle Nachrichten aus der Arbeit des Deutschen Vereins“ enthielt (Löher 2002, 113). Seit 2017 wird der Newsletter monatlich digital versandt.

Anlässlich seines 100-jährigen Jubiläums war die Zeit reif, den NDV bunter, moderner und lesefreundlicher zu präsentieren. Die alten, nicht mehr zeitgemäßen Titel der Rubriken wurden gründlich überarbeitet, eine neue Systematik geschaffen, attraktive grafische Elemente eingeführt und eine Anpassung an die Corporate Identity des Deutschen Vereins vorgenommen. Gleichzeitig war es uns wichtig, den Charakter des NDV als Mitglieder- und Fachzeitschrift beizubehalten.

Mit diesem Heft halten Sie eine neugestaltete Ausgabe des NDV in Händen, mit der wir inhaltlich in mehreren Beiträgen die Jubiläen und die gemeinsame Geschichte von Deutschem Verein und NDV Revue passieren lassen. Wir hoffen, dass Ihnen der runderneuerte NDV gefällt, und sind gespannt auf Ihre Reaktion. Besonders freuen wir uns, wenn Sie uns Ihre Rückmeldung unter mulot@deutscher-verein.de zukommen lassen.

Literatur

- Deutscher Verein (1922): An unsere Mitglieder!, in: NDV 31, S. 272.
- Deutscher Verein (1946): Einheitliche Reform der Fürsorgepflichtverordnung, in: NDV 4, S. 49–51.
- Deutscher Verein (1947): Deutscher Fürsorgetag 1947, in: NDV 4, S. 49 ff.
- Deutscher Verein (1948): Stand und Entwicklungstendenzen der Bestrebungen zu einer Fürsorgerechtsreform, in: NDV 14/5, S. 61–69.
- Löher, M. (2002): Neues Erscheinungsbild des NDV, in: NDV 4, S. 113.
- Mulot, R. (2019): Sollte der Name des Deutschen Vereins geändert werden? Antiquierte Begriffe, Missverständnisse und mögliche Alternativen, in: NDV 10, S. 440–446.
- Mulot, R. (2019a): Walter Schellhorn und der Deutsche Verein, in: NDV 12, S. 535–542.
- Mulot, R. (2020): Zwischen Restauration und Revolte: der Deutsche Verein 1960 bis 1970, in: Archiv für Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit, 4, S. 44–50.
- Polligkeit, W. (1947): An unsere Mitglieder!, in: NDV 2, S. 17.
- Polligkeit, W. (1947a): An unsere Mitglieder!, in: NDV 3, S. 33.
- Sachße, C./Tennstedt, F. (2005): Der Deutsche Verein von seiner Gründung bis 1945, in: Deutscher Verein (Hrsg.): Forum für Sozialreformen. 125 Jahre Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Berlin, S. 17–115.
- Schmitt, S. (2019): Vor Jahren: Der Deutsche Verein wird modern!, in: NDV 10, S. 433–439.
- Schmitt, S. (2020): „Es fehlt uns ein Centralorgan für deutsche Armenpflege!“ Die Gründung des Deutschen Vereins vor 140 Jahren, in: NDV 8, S. 377–380.
- Schraeder, H. (1951): Was wir bei Polligkeit gelernt haben, in: NDV 5-6, S. 172 f.
- Willing, M. (2005): Der Deutsche Verein von 1945 bis 2005, in: Deutscher Verein (Hrsg.): Forum für Sozialreformen. 125 Jahre Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Berlin, S. 117–264.

Sabine Schmitt

„Tatsachenmaterial, das für die Praxis von Wichtigkeit ist“

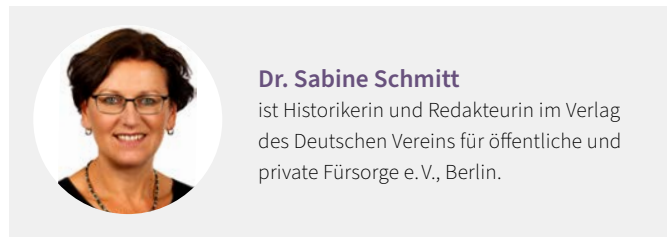
Die Gründung des NDV im Jahre 1920

Die Gründung eines eigenen Vereinsorgans vor 100 Jahren stand im Kontext einer umfassenden Reform des Deutschen Vereins hin zu einem modernen, professionellen Fachverband. In diesem Beitrag sollen die Umstände nachgezeichnet werden, unter denen der „Nachrichtendienst des Deutschen Vereins“ das Licht der Welt erblickte.¹

1. Die Reform des Deutschen Vereins im Jahre 1919

Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit war seit seiner Gründung im Jahre 1880 ein typischer Honoratiorenverein im Spektrum der bürgerlichen Sozialreform. Das Ende des Ersten Weltkriegs und die Konstituierung eines demokratischen Staatswesens mit sozialem Verfassungsauftrag im Jahre 1919 ging mit tiefgreifenden Reformen im Deutschen Verein einher: Er siedelte nach Frankfurt a. M. um, baute dort eine professionell arbeitende Geschäftsstelle mit hauptamtlicher Geschäftsführung auf und gab sich den bis heute gültigen Namen „Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge“ (vgl. ausführlich Sachße/Tennstedt 2005, 46–99; Schmitt 2019).

Maßgeblich wurde die Modernisierung durch Wilhelm Polligkeit (1876–1960) gestaltet und vorangetrieben (zu Polligkeit und seiner ambivalenten Rolle in der Geschichte der Sozialen Arbeit siehe ausführlich Stein 2019). Er wurde 1920 Geschäftsführer und 1922 auch Vorsitzender des Deutschen Vereins. Die Gründung einer eigener Fachzeitschrift war ihm ein besonderes Anliegen, das er kontinuierlich verfolgte.



Dr. Sabine Schmitt

ist Historikerin und Redakteurin im Verlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V., Berlin.

2. Das Publikationswesen in den Anfängen des Deutschen Vereins

Seit 1880 waren Publikationen das wichtigste Medium des Deutschen Vereins, um die Fachöffentlichkeit zu erreichen. Von Beginn an wurden die stenografischen Wortprotokolle der jährlichen Jahresversammlungen veröffentlicht. Hinzu kamen umfassende empirische Untersuchungen, die von prominenten Fürsorgefachleuten im Auftrag des Deutschen Vereins erstellt und auf den Jahresversammlungen diskutiert wurden. Die Themen deckten das weite Feld der Armenpflege und ihre dringend notwendige Neuorganisation im deutschen Kaiserreich ab (eine vollständige Bibliografie findet sich bei Sachße/Tennstedt 2005, 711–759).

¹ Im Archiv des Deutschen Vereins sind keine Quellen aus der fraglichen Zeit erhalten. Daher kann sich der Beitrag nur auf die Berichte im NDV selbst und anderen Publikationen sowie auf historiografische Darstellungen stützen.

Die teilweise mehrere hundert Seiten umfassenden Bände erschienen von 1881 bis 1883 im Carl Heymanns Verlag, Berlin. Ab 1886 wurden sie als „Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit“ durchgehend nummeriert bei Duncker & Humblot, Leipzig veröffentlicht. 1917 endete die Reihe mit dem Band 107. Ab 1921 erschienen im Verlag G. Braun, Karlsruhe, die „Schriften des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Neue Folge“, deren Nummerierung wieder bei 1 begann. Ab 1924 wurde sie durch die Schriftenreihe „Aufbau und Ausbau der Fürsorge“ ergänzt.

3. Vorläufer des Nachrichtendienstes

Ein eigenes Vereinsorgan hatte der Deutsche Verein zunächst nicht. Allerdings konnte er nicht nur die Expertise, sondern auch die publizistische Infrastruktur eines seiner wichtigsten Akteure, Emil Münsterberg (1855–1911) nutzen. Münsterberg war seit 1886 im Zentralausschuss und von 1892 bis 1911 Vorstandsmitglied und Schriftführer des Deutschen Vereins. Wenige Tage vor seinem Tod am 25. Januar 1911 wurde er zu dessen Vorsitzenden ernannt. Der DV-Vorstand würdigte Münsterbergs Verdienste in einem Nachruf:

„Seitdem er im Jahre 1892 das Schriftführeramt des Vereines übernommen hatte, war er unbestritten der wissenschaftliche Leiter, die Seele der ganzen Vereinstätigkeit geworden.“ (Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit 1912, 36)

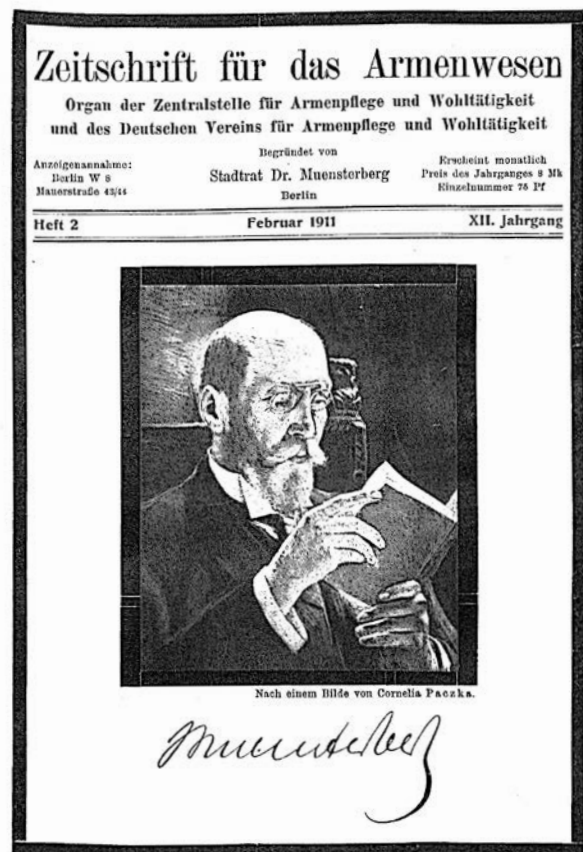
Emil Münsterberg war seit 1898 Stadtrat und Vorsitzender der Armendirektion in Berlin. Er galt als der beste Kenner des Armenwesens im Deutschen Reich und war auch international gut vernetzt (ebd., 36 f.; vgl. Landes 2016). 1897 gründete er in Berlin die Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen (später: Zentralstelle für Volkswohlfahrt). An der Einrichtung von deren Abteilung für Armenpflege und Wohlthätigkeit waren auch der Deutsche Verein und das Institut für Gemeinwohl beteiligt („Zum Eintritt in das zweite Jahrzehnt“ 1910, 1). Aus ihr ging die Zentralstelle für Armenpflege und Wohlthätigkeit hervor, eine Auskunfts- und Dokumentationsstelle, die seit 1900 die „Zeitschrift für das Armenwesen“ herausgab. Seit 1906 diente diese als informelles Vereinsorgan des Deutschen Vereins.

3.1 Die „Zeitschrift für das Armenwesen“

Die „Zeitschrift für das Armenwesen“ erschien als „Organ der Zentralstelle für Armenpflege und Wohlthätigkeit und des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit“. Sie veröffentlichte ausführliche Berichte über die Jahresversammlungen des Deutschen Vereins, häufig von Münsterberg

selbst verfasst, sowie über dessen Veröffentlichungen. Ab dem 10. Jahrgang 1909 enthielt sie ein systematisches Verzeichnis aller bisher erschienenen Hauptartikel.

Nach Münsterbergs Tod beschloss der Deutsche Verein, die Zentralstelle und die Zeitschrift für das Armenwesen in eigener Regie zu übernehmen. Entsprechende Verhandlungen habe es bereits mit Münsterberg selbst gegeben, die nun in seinem Sinne abgeschlossen worden seien („An die Leser und Mitarbeiter!“ 1912). Die Redaktion der monatlich erscheinenden „Zeitschrift für das Armenwesen“ übernahm 1912 Christian Jasper Klumker (1862–1942), Geschäftsführer der Centrale für private Fürsorge in Frankfurt a.M., Gründer des Archivs deutscher Berufsvormünder und Autor wichtiger Expertisen des Deutschen Vereins.



Die „Zeitschrift für das Armenwesen“ mit einer eingeklebten Abbildung ihres verstorbenen Gründers Emil Münsterberg

Für die redaktionelle Arbeit war aber Münsterbergs bisherige Mitarbeiterin Dorothea Hirschfeld (1877–1966) weiterhin zuständig. So berichtete der neue Vorsitzende Heinrich Ruland (1852–1930) der Jahresversammlung des Deutschen Vereins am 17./18. September 1912 in Braunschweig von dem Beschluss, die „Zentralstelle für Armenpflege und Wohlthätigkeit“

und die „Zeitschrift für das Armenwesen“ zu übernehmen (Stenographischer Bericht 1913, 7). Beides werde aktuell von Dorothea Hirschfeld erfolgreich geleitet (ebd., 9 f.; vgl. Schmitt 2012). Mit der Übernahme erhielt der Deutsche Verein also nicht nur eine eigene Zeitschrift, sondern erstmals eine Geschäftsstelle und eine Geschäftsführerin – der Anfang jener Professionalisierung, die dann ab 1919 in Frankfurt a. M. forciert werden sollte.



Dorothea Hirschfeld (1877–1966)
(©LABO Abt I – Entschädigungsbehörde)

Seit dem 20. Jahrgang 1919 enthielt die Zeitschrift eine eigenständige Rubrik „Nachrichten des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge“, im 21. Jahrgang 1920 war diese auf dem Titel jedes Heftes ausgewiesen. Allerdings hatte der Erste Weltkrieg die „Zeitschrift für das Armenwesen“ in eine Krise gestürzt. Statt monatlich erschien sie 1918 und 1919 nur noch alle drei, 1920 zunächst alle zwei Monate, dann wieder monatlich. Dennoch mussten in diesem Zeitraum dreimal die Bezugspreise erhöht werden.

Dorothea Hirschfeld hatte 1919 die Zentralstelle und den Deutschen Verein verlassen, um eine beeindruckende Karriere in der Ministerialverwaltung der Weimarer Republik zu beginnen (vgl. Schmitt 2012). Ab 1919 nannte das Impressum neben Christian Jasper Klumker (für die Redaktion verantwortlich) Hermann Hog (1881–1937), den neuen Geschäftsführer des Deutschen Vereins, als für die Nachrichten verantwortlich. 1920 erschien an dieser Stelle Wilhelm Polligkeit, der Hog als Geschäftsführer abgelöst hatte.

Der 22. Jahrgang 1921 bedeutete das Ende der „Zeitschrift für das Armenwesen“. In der ersten Ausgabe, die wieder drei Monate umfasste, fragte Herausgeber Klumker: „Was ist unsere nächste Aufgabe?“ Unter Bezug auf Münsterberg beklagte er, „daß wir für theoretische Fragen des Armenwesens keinen rechten Sinn mehr haben; unsere Erörterungen gehen auf Arbeitsformen und -einrichtungen“ (Klumker 1921, 1). Angesichts der Aufbruchstimmung zur Reorganisation des Fürsorgewesens in den Anfangsjahren der Weimarer Republik mahnte Klumker die fachliche Gründlichkeit an, mit der der Deutsche Verein 40 Jahre zuvor angetreten war:

„Es fehlt an wissenschaftlicher Arbeit, die die tieferen Zusammenhänge aufgedeckt hätte, es fehlt eine gründliche Erforschung der Armutszustände, es fehlt eine eingehende Schilderung der Fürsorgearbeit selbst und ihrer Wirkungen“ (ebd., 2).

Er wollte die Zeitschrift in diesem Sinne umgestalten:

„Statt Berichten von Tagungen, Verhandlungen u. dgl. und der Erörterung praktischer Tagesfragen, die schon der beschränkte Raum verbietet, sollen künftig Aufsätze erscheinen, die möglichst jenen Untersuchungen den Weg weisen. (...) Statt der zerstreuten Literaturangaben und Besprechungen sollen kleine Beiträge über wichtige Arbeiten von wissenschaftlicher und praktischer Bedeutung berichten. Ein vierteljährliches Erscheinen, wie es die Zeitverhältnisse erfordern, zwingt zur Begrenzung des Stoffes“ (ebd., 3).

Klumker hatte keinen Erfolg mit seinem Konzept. Der ganze Jahrgang umfasste nur 166 Seiten und Ende 1921 wurde die Zeitschrift für das Armenwesen eingestellt.

3.2 Die „Soziale Praxis“

Der neue agile Geschäftsführer und bald auch Vorstand des Deutschen Vereins, Wilhelm Polligkeit, scheint sich nicht sonderlich für den Fortbestand der Zeitschrift für das Armenwesen engagiert zu haben. Seine Vorstellung einer Vereinszeitschrift wich vermutlich erheblich von Klumkers gediegener Vierteljahresschrift ab. Parallel zum Niedergang der „Zeitschrift für das Armenwesen“ nahm er allerdings zunächst das Angebot der Zeitschrift „Soziale Praxis“ an, Nachrichten des Deutschen Vereins dort zu publizieren.

Die 1895 gegründete Wochenzeitschrift „Soziale Praxis“ galt als zentrales Organ der bürgerlichen Sozialreform im deutschen Kaiserreich (Sachße/Tennstedt 2005, 58). Sie wurde seit 1897 von Ernst Francke (1852–1921), dem Mitbegründer der „Gesellschaft für Soziale Reform“ herausgegeben. Er hatte Polligkeit das Angebot gemacht, Berichte aus dem Deutschen Verein aufzunehmen. Im Doppeljahrgang 1919/1920 finden sich noch keinerlei Hinweise auf den Deutschen Verein. Ab dem Jahrgang 1921 veröffentlichten Polligkeit und die DV-Referentin und 1922 stellvertretende Geschäftsführerin Hilde Eiserhardt (1888–1955; siehe dazu Willing 2003) hingegen Fachartikel in der „Sozialen Praxis“, etwa zur „Zur gesetzlichen Reform der öffentlichen Armenpflege“ (Polligkeit 1921) oder „Unterstützungswohnsitz oder Aufenthaltsprinzip?“ (Eiserhardt 1921). Interessanterweise finden sich dort auch Beiträge von Dorothea Hirschfeld und Henni Lehmann, die Tochter des ersten DV-Vorsitzenden Wolfgang Straßmann – allerdings ohne inhaltlich Bezug auf den Deutschen Verein zu nehmen. Ab 1921 enthielt die „Soziale Praxis“ in unregelmäßigen Abständen die Rubrik „Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge“ neben Rubriken zu verschiedenen Arbeitsfeldern und der Rubrik „Gesellschaft für Soziale Reform“ in jeder Ausgabe. In der Rubrik wurde zunehmend ausführlich über die

Tagungen des Deutschen Vereins und seine Konzepte etwa zur Reform des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes berichtet.

Nach dem Tod Ernst Franckes am 23. Dezember 1921 wurde Wilhelm Polligkeit in ein Herausgeberteam aufgenommen. Der Titel der „Sozialen Praxis“ weist ab Heft 2.1922 Ludwig Heyde (1881–1961) als Schriftleitung und Herausgeber aus: „In Verbindung mit Dr. Käthe Gaebel – Dr. Heinz Marx – Dr. Wilhelm Polligkeit – Dr. Hans Heinrich Zissler“. Dies schien aber Polligkeits Aktivismus, mit dem er den Deutschen Verein nach seinen Vorstellungen entscheidend umgestaltete, nicht zu genügen. Auch konzeptionell entsprach die „Soziale Praxis“ nicht seinen Ideen einer Vereinszeitschrift. Daher arbeitete er parallel am Aufbau eines eigenen Organs. Dass die Zusammenarbeit mit der „Sozialen Praxis“ eine Übergangslösung war und nicht Polligkeits eigentlichen Ambitionen entsprach, geht aus seiner Erläuterung hervor, mit der er zwei Jahre später die erste gedruckte Nummer des „Nachrichtendienstes des Deutschen Vereins“ einleitete:

„Gegenüber der ‚Soz. Praxis‘, die in enger Arbeitsgemeinschaft mit unserem Verein neben Aufsätzen sozialpolitischen Inhalts seit längerer Zeit auch solche aus dem Gebiete der Wohlfahrtspflege bringt und als das führende wissenschaftliche Organ für das Gesamtgebiet der Wohlfahrtspflege betrachtet werden kann, grenzt sich der N. D. so ab, daß er die wissenschaftliche Erörterung der Probleme der ‚Soz. Praxis‘ überläßt und selbst Tatsachenmaterial, das für die Praxis von Wichtigkeit ist, veröffentlicht“ („Zur Einleitung“ 1922, 206 f.)

4. Die Gründung des „Nachrichtendienstes“

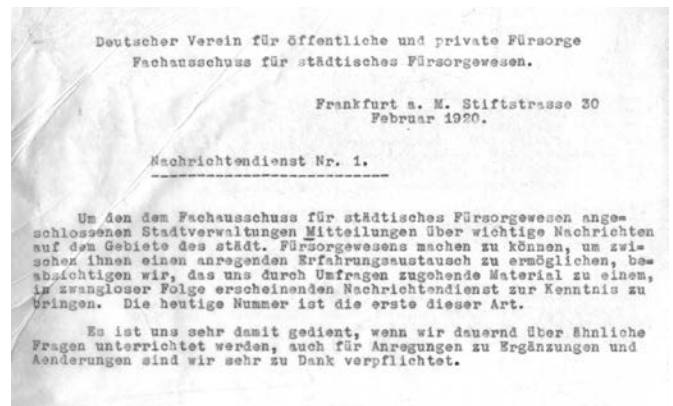
4.1 Der „Nachrichtendienst“ des Fachausschusses für städtisches Fürsorgewesen (1920–1922)

Parallel zur Nutzung der „Zeitschrift für das Armenwesen“ und der „Sozialen Praxis“ für die Veröffentlichung von Vereinsnachrichten gab der Fachausschuss für städtisches Fürsorgewesen – unter Wilhelm Polligkeits Vorsitz – ab Februar 1920 einen eigenen monatlichen Nachrichtendienst heraus. In der ersten Ausgabe wurden dessen Aufgaben umrissen:

„Um den dem Fachausschuss für städtisches Fürsorgewesen angeschlossenen Stadtverwaltungen Mitteilungen über wichtige Nachrichten auf dem Gebiete des städt. Fürsorgewesens machen zu können, um zwischen ihnen einen anregenden Erfahrungsaustausch zu ermöglichen, beabsichtigen wir, das uns durch Umfragen zugehende Material zu einem, in zwangloser Folge erscheinenden

Nachrichtendienst zur Kenntnis zu bringen. Die heutige Nummer ist die erste dieser Art.

Es ist uns sehr damit gedient, wenn wir dauernd über ähnliche Fragen unterrichtet werden, auch für Anregungen zu Ergänzungen und Aenderungen sind wir sehr zu Dank verpflichtet“ (Nachrichtendienst Nr. 1, 1).



Die erste Ausgabe des Nachrichtendienstes (1920)

Die Ausgaben Nr. 1 vom Februar 1920 bis Nr. 12 vom März 1921 waren auf dünnem Durchschlagpapier eng mit der Schreibmaschine beschrieben und hatten einen Umfang zwischen sechs und sechzehn Seiten. Die Ausgabe Nr. 13 vom April 1921 erschien hektografiert auf dickerem, doppelseitig eng beschriebenen Papier. Diese Ausgabe enthielt bereits ein Inhaltsverzeichnis des ersten Jahrgangs. Nr. 14 war hektografiert, aber wiederum nur einseitig. Nr. 15 und 16 hingegen liegen nur auf Durchschlagpapier vor, erstmals mit durchlaufender Seitenzählung. Ab der Nr. 18 vom September 1921 wurde der Nachrichtendienst wieder einseitig, ab der Nr. 22 doppelseitig hektografiert. Dies stieß aber auf Protest der Leser/innen, die aufgrund des doppelseitigen Drucks nicht mehr einzelne Artikel ausschneiden und archivieren konnten. Ihnen wurde angeboten, zum „Selbstkostenpreis von M. 5. – zuzügl. Porto“ ein zweites Exemplar zu beziehen (Nachrichtendienst Nr. 25, 165). Der Ausgabe Nr. 24 war ein Inhaltsverzeichnis des „Jahrgangs 1921/22“ beigegeben, also der ersten 24 Ausgaben, die seit dem ersten Erscheinen fortlaufend gezählt wurden – ungeachtet der Kalenderjahre.

Die Ausgabe Nr. 21 vom Januar 1922 war eine gedruckte kleinformatige Sonderausgabe zum Thema „Notstandsmaßnahmen für Sozialrentner und Kleinrentner“. Sie wurde zum Preis von 4,50 Mark vertrieben.

Im Nachrichtendienst Nr. 25 vom Mai 1922 erschien schließlich die entscheidende Ankündigung:



Der erste gedruckte Nachrichtendienst (1922)

„An unsere Bezieher!

Mit der nächsten Nummer wird der N.D. des Fachausschusses für städtisches Fürsorgewesen zu erscheinen aufhören und mit der dann folgenden Nummer der bereits angekündigte *Ausbau* beginnen. Als ‚*Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge*‘ werden diese Mitteilungen künftig aktuelle Fragen und Aufgaben aus allen Arbeitsgebieten des Vereins behandeln und damit, wie wir hoffen, eine wesentliche Bereicherung erfahren.“ (Nachrichtendienst Nr. 25, 165).

Die letzte Ausgabe dieser Folge vom Juni 1922 enthielt schließlich noch eine Mahnung an die Bezieher, einer beschlossenen Beitragserhöhung zuzustimmen: „Wir erinnern daher noch einmal daran, dass die weitere Zustellung des N.D. von der Beitragsbewilligung abhängig gemacht werden muss.“

4.2 Der „Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge“ (ab 1922)

Die Nr. 27 vom Juli 1922 war die erste gedruckte und unter dem Namen „Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge“ firmierende Ausgabe der Zeitschrift. Die professionell gestaltete und in Frakturschrift gesetzte Titelseite wies Wilhelm Polligkeit als Herausgeber und Hermann Habicht als verantwortlichen Schriftleiter aus. Bereits ab der Nr. 32 vom Dezember 1922 wurde nur noch Polligkeit als Herausgeber und als „Schriftleitung und Geschäftsstelle“ die Adresse des Deutschen Vereins in der Frankfurter Stiftstraße 30 genannt.

Den Kopf der Zeitschrift zierte nun ein Logo. Es bestand aus den Buchstaben N – D – V, allerdings blieb das Kürzel „N.D.“ noch lange gebräuchlich. Erst infolge der Verwechslungsgefahr mit dem 1946 gegründeten „Neuen Deutschland“ setzte sich das Kürzel „NDV“ durch. Die Zählung der Ausgaben des „Nachrichtendienstes“ des Fachausschusses für städtisches Fürsorgewesen wurde bis auf Weiteres fortgesetzt. Auch die Seitenzahlen wurden zunächst durchgezählt, über den Jahreswechsel 1922/23 hinweg. Erst die Nr. 45 vom Januar 1924 begann wieder mit einer Seite 1.

Der Nachrichtendienst wurde den Mitgliedern des Deutschen Vereins unentgeltlich geliefert, allerdings mit Ausnahme der Einzelmitglieder, die einen Vorzugspreis von 25 Mark vierteljährlich zahlen mussten. Für Nichtmitglieder betrug der Preis 30 Mark vierteljährlich – immerhin 10 Mark pro Ausgabe!

Eine gestalterische Besonderheit wurde den Bezieher gleich auf der ersten Seite präsentiert: Der Nutzung des Nachrichtendienstes als „Archivzeitschrift“ sollte Rechnung getragen, zugleich aber die Seiten zweiseitig bedruckt werden. Die technische Lösung wurde wie folgt erläutert:

„Jede Seite wird durch Abschlußstriche in genau gleiche Drittel geteilt. Ein Artikel setzt sich immer in demselben Drittel fort, in dem er begonnen ist. Umfaßt er beispielsweise den Raum von zweidrittel Seiten und beginnt er im obersten Drittel der dritten Seite, so steht seine erste Hälfte auf der dritten Seite, die zweite Hälfte auf der vierten Seite und zwar gleichfalls im obersten Drittel. Beim Zerschneiden der Hefte ist stets genau den Abtrennungslinien entlang zu schneiden“ (Nachrichtendienst Nr. 27, 205).

Zugestanden wurde, dass diese Anordnung „vom Leser einige Aufmerksamkeit fordert“, die wohl kaum zu ermessenden Anforderungen an den Setzer allerdings nicht erwähnt. Zusätzlich wurde ein Archivplan in Aussicht gestellt, nach dem die Artikel des Nachrichtendienstes geordnet werden könnten. Auch hierbei hatte sich die Schriftleitung große Ziele gesetzt:

„Um einen brauchbaren, nicht veraltenden Archivplan aufstellen zu können, glauben wir, das Gesamtgebiet der Wohlfahrtspflege nicht nach systematischen, sondern nach praktischen Gesichtspunkten gliedern zu müssen“ (ebd.).

Der sogenannte Archivdruck wurde mit der Ausgabe 59 vom März 1925 wieder aufgegeben. Zuschriften aus dem Mitgliederkreis hätten sämtlich die gleichen Gründe gegen die Anordnung der Artikel angeführt: „daß dadurch das Lesen erschwert und die Uebersichtlichkeit sowohl in technischer wie auch in sachlicher Hinsicht stark gemindert werde“ (Nachrichtendienst Nr. 59, 239). Fortan wurden die Beiträge fortlaufend im bis heute beibehaltenen zweispaltigen Satz gedruckt. Am Ende enthielten sie jeweils die Quellenangabe (etwa: „N.D. 67 – November 25“) sowie die Nummer zur Einordnung in den Archivplan.

5. Ausblick

Die Gründung einer eigenen Fachzeitschrift und eines Vereinsorgans vor 100 Jahren war ein bedeutsamer Schritt bei der Transformation des Deutschen Vereins von einem bedächtigen Honoratiorenverein hin zu einem wichtigen Akteur bei der Ausgestaltung des Weimarer Fürsorgewesens dar. Das Format des NDV, das sich auch in Abgrenzung von seinen Vorgängern entwickelt hatte, hat sich als langfristig geeignet erwiesen, die wechselvolle Geschichte des Deutschen Vereins zu begleiten.

Literaturverzeichnis

„An die Leser und Mitarbeiter!“ (1912), in: Zeitschrift für das Armenwesen 13. Jg., , Nr. 2, S. 41.

Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit (1912): Emil Münsterberg †, in: Zeitschrift für das Armenwesen 12. Jg., Nr. 2, S. 34–37.

Eiserhardt, H. (1921): Unterstützungswohnsitz oder Aufenthaltsprinzip?, in: Soziale Praxis, 30. Jg., Nr. 17, Sp. 457–461.

Klumker, C. J. (1921): Was ist unsere nächste Aufgabe?, in: Zeitschrift für das Armenwesen, 22. Jg., 1921, Nr. 1/3, S. 1–3.

Landes, C. (2016): Emil Münsterberg und die internationalen Aktivitäten des Deutschen Vereins, in: NDV, S. 41–46.

Polligkeit, W. (1921): Zur gesetzlichen Reform der öffentlichen Armenpflege, in: Soziale Praxis, 30. Jg., Nr. 4, Sp. 100–103.

Sachße, C./Tennstedt, F. (2005): Der Deutsche Verein von seiner Gründung bis 1945, in: Deutscher Verein (Hrsg.): Forum für Sozialreformen. 125 Jahre Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Berlin, S. 17–115.

Schmitt, S. (2012): Dorothea Hirschfeld (1877–1966): die erste Geschäftsführerin des Deutschen Vereins, in: NDV, S. 39–45.

Schmitt, S. (2019): Vor 100 Jahren: der Deutsche Verein wird modern!, in: NDV, S. 433–439.

Stein, A.-D. (2019): Wilhelm Polligkeit und der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge – eine kritische Perspektive auf einen „Architekten“ der modernen Wohlfahrtspflege, in: NDV, S. 309–315, 353–358.

Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der 32. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit am 17. und 18. September 1912 in Braunschweig (1913), München/Leipzig.

Willing, M. (2003): Hilde Eiserhardt (1888–1955): Leben und Werk einer deutschen Fürsorgejuristin, in: NDV, S. 355–363, 393–400.

„Zum Eintritt in das zweite Jahrzehnt“ (1910), in: Zeitschrift für das Armenwesen 11. Jg., Nr. 1, S. 1–3.

„Zur Einleitung!“ (1922), in: Nachrichtendienst Nr. 27, S. 206 f.

Manfred Kappeler

Zustimmung und Übereinstimmung: der „Nachrichtendienst des Deutschen Vereins“ im Jahr 1933

Teil 1

In diesem Beitrag wird gezeigt, wie im 14. Jahrgang, 1933, des Nachrichtendienstes (NDV) die Positionierung des Deutschen Vereins (DV) zum NS-Staat und seiner sozialrassistischen Bevölkerungspolitik markiert und öffentlich zum Ausdruck gebracht wurde (vgl. auch Deutscher Verein 2005; Willing 2005).

Eine notwendige Vorbemerkung: Es geht in diesem Beitrag um die Zustimmung von Repräsentant/innen der Wohlfahrts- pflege/Fürsorge zur sozialrassistischen Bevölkerungspolitik des Nationalsozialismus, um die Übereinstimmung mit den vom NS-Staat zur Realisierung dieser Politik durchgeführten „Maßnahmen“ und um die praktische Beteiligung an dieser Durchführung. Die Darstellung dieser mittlerweile fast 90 Jahre zurückliegenden Vorgänge impliziert eine kritische Beurteilung des Denkens, Sprechens und Handelns der damaligen „Funktionse- liten“ der Wohlfahrtspflege. Den heutigen Beurteilenden wird oft der Vorwurf der „moralischen Verurteilung“ gemacht: Sie könnten von sich ja nicht wissen, ob sie unter den „Verhält- nissen“ von 1933 nicht genauso gedacht, gesprochen und ge- handelt hätten. Das stimmt. Niemand, der heute die men- schenverachtende Praxis des NS-Regimes verurteilt, kann wissen, ob sie/er sich nicht daran beteiligt hätte, wenn sie/er damals schon gelebt hätte. Der Vorwurf enthält eine sehr ernstzunehmende Warnung vor einer moralischen Überheb- lichkeit der „Nachgeborenen“ (Brecht). Die ihn erheben, gehen aber implizit davon aus, dass es nicht möglich sei, in einem historischen Rückblick das Handeln (zu dem auch das Spre- chen und vor allem das Schreiben gehört) der sich im jewei- ligen „Zeitgeist“ und den jeweiligen „Verhältnissen“ bew- egenden Akteur/innen an heutigen ethischen Maßstäben zu messen und zu beurteilen. Dieser impliziten Annahme muss widersprochen werden, denn sie beruht auf einer Relativie- rung von persönlicher Verantwortung für das eigene Handeln und der Übernahme von Verantwortung gegenüber den Opfern.



Prof. Dr. Manfred Kappeler

Sozialpädagoge, Kinder- und Jugend- lichenpsychotherapeut, lehrte Sozial- pädagogik an der TU Berlin.

1. Taktische Zurückhaltung in den ersten Wochen der Hitler-Regierung

Am Nachmittag des 30. Januar 1933 wurde Hitler vom Reichs- präsidenten zum Reichskanzler ernannt. Die vom Vorsitzenden des DV, Wilhelm Polligkeit, formulierte Übereinstimmung mit der „nationalen Erhebung“ und seine Zustimmung zu den Zie- len der von Hitler geführten Regierung wurden erst im April/ Mai-Heft des NDV veröffentlicht. Anscheinend wurde zunächst abgewartet, wie sich das Regime festigen würde. In der Aus- gabe Februar/März 1933, dem ersten Heft des NDV nach der Machtübergabe an Hitler, sind die Texte in ihrer Diktion im Ganzen etwas vorsichtiger, z.B. in dem Nachruf auf das am 19. Februar 1933 gestorbene Vorstandsmitglied Dr. Horion (NDV 1933, 34).

Als es nach dem „Boycott jüdischer Geschäfte, jüdischer Ärzte und Anwälte“ am 1. April 1933 und dem Erlass des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ mit dem

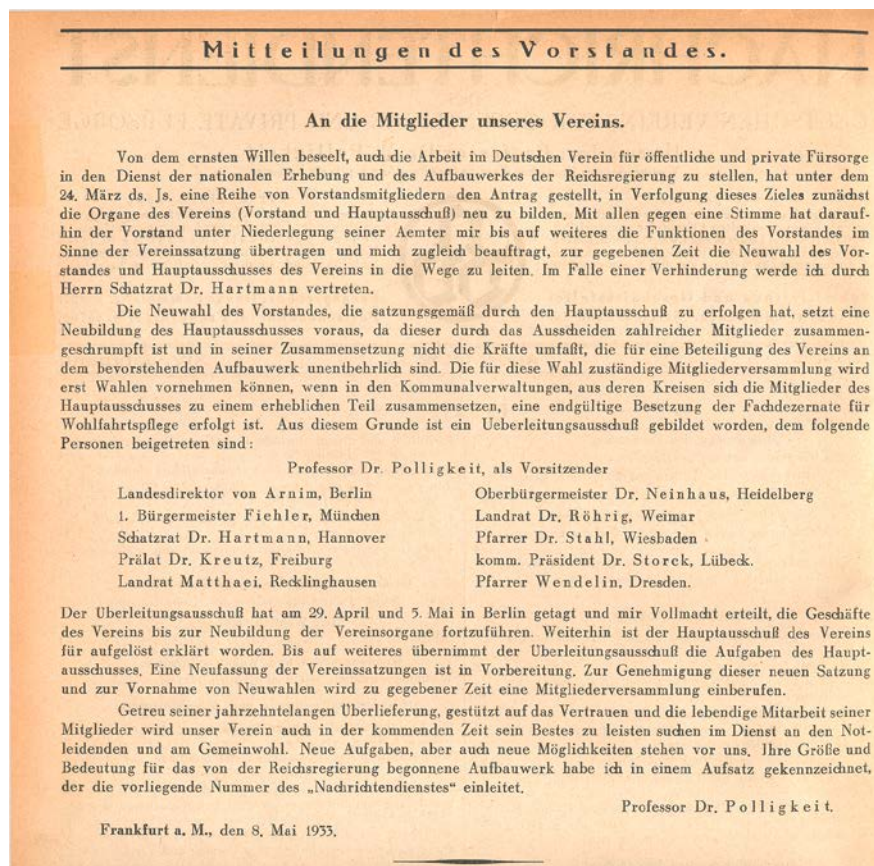
in Staat, Kultur und Wissenschaft ist ein Damm entgegengesetzt. Ein starker Wille zur sittlichen Erneuerung durchpulst alle Schichten. Es gilt, eine Volksordnung zu schaffen, die dem deutschen Volke als Ganzem und jedem Deutschen den gebührenden Lebensraum gibt. Hierbei mitzuwirken in selbstlosem Dienste am Gemeinwohl ist Pflicht jedes Deutschen und somit auch Pflicht unseres **Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge**“ (NDV 1933, 66–70, hier 66; alle Hervorhebungen in diesem und folgenden Zitaten im Original).

So als hätte er sie schon immer gesprochen (und gedacht), verwendet der Autor die völkische Sprache der „nationalen Erhebung“. Er will dem „neuen Staat“ beweisen, dass der DV unter seiner Führung schon immer „unermüdlich bestrebt“ war, „im Dienste am Volkstum und damit für die Notleidenden, für eine gerechte Ordnung im Staate einzutreten“. Das kann er mit einem Zitat aus seiner Rede auf der 50-Jahr-Feier des DV im November 1930 belegen:

„Der Name des Vereins ist ein Programm. Als **deutscher Verein** will er deutsches Kulturgut auf dem Gebiete des Fürsorgewesens pflegen, deutscher Kultur und deutschem Volkstum dienen (...). Wenn wir heute die besonde-

re Freude haben, Freunde aus ehemals reichsdeutschen und deutschstämmigen Gebieten des Auslandes unter uns zu sehen, so sei das ein Anlaß, erneut zu bekunden, daß wir (...) die Erhaltung und Reinhaltung deutscher Art im Fürsorgewesen als eine heilige Aufgabe deutscher Kulturpolitik und damit auch unseres Vereins betrachten“ (ebd.).

Polligkeit will die Unverzichtbarkeit der organisierten Wohlfahrtspflege für den NS-Staat begründen: „Gerade die Kreise der öffentlichen und privaten Fürsorge, die sich in echter Gesinnungsgemeinschaft mit der Arbeit unseres Vereins verbunden fühlen, sind als Berater und Helfer beim Aufbauwerk unentbehrlich.“ Er betont, dass mit einem staatlich zu garantierenden „Mindestmaß an Lebensunterhalt, an Gesundheitspflege und Erziehung“ auch die „Pflicht des Staatsbürgers stärker zu betonen“ sei, „seine eigenen Kräfte anzuspannen, sich gesund zu erhalten und seine Kinder zu tüchtigen Gliedern unseres Volkes zu erziehen. Die herrschende politische Einstellung in der Nachkriegszeit begünstigte das Recht des Bürgers gegenüber dem Staate, vernachlässigte aber völlig seine Pflichten.“ Im Fürsorgewesen habe diese Einstellung zu „schwersten Mißständen“ geführt: „Sie wurden noch dadurch gesteigert, daß die Schaffung entscheidender Voraussetzungen



Der NDV vom April/Mai 1933

für eine den Zeiterfordernissen entsprechende Gestaltung des Fürsorgewesens an der Ohnmacht des parlamentarischen Systems scheiterte“ (ebd.). Seit Jahren habe der DV die Reichsregierung und den Reichstag auf diese Missstände hingewiesen und vergeblich Abhilfe gefordert – und nun:

„Was lange Jahre unmöglich war, ist jetzt erreichbar. Die straffe Zusammenfassung der Gesetzgebungsgewalt in den Händen der Reichsregierung ermöglicht eine Neuordnung des Fürsorgewesens, wie es den Zeiterfordernissen entspricht. (...) Aufgabe einer neuen sozialen Ordnung im Staat ist es, jedem Volksgenossen den Lebensraum zu sichern, der es ihm gestattet, seine Persönlichkeit im Dienste des Volksganzen auszuwirken. Das erfordert eine Neugestaltung des Staates in allen seinen Funktionen“ (ebd.).

Sodann erläutert Polligkeit die Bedeutung des in der „nationalen Erhebung“ zentralen Begriffs „Volksgemeinschaft“ für die Wohlfahrtspflege:

*„Wesentlich für die Gesundung des Fürsorgewesens und seine Stellung im neuen Staat ist, daß auch der **Gedanke der Volksgemeinschaft** in ihren verschiedenen Gliederungen stärker zur Wirkung gelangt. (...) Soll das Wort vom Volksgenossen den Sinn echter Volksverbundenheit erhalten, so ist kein anderes Gebiet wie das der Fürsorge so geeignet, das Gefühl der Solidarität und Volksgemeinschaft in die Tat umzusetzen“ (ebd., 68).*

In diesem Sinne beschreibt Polligkeit die Aufgaben der Familienfürsorge, der Jugendwohlfahrtspflege und der wirtschaftlichen Fürsorge bei der Schaffung eines „gesunden Volkstums im neuen Staate“, den er als „Befreier“ erlebt: „Wie eine Erlösung aus dem bedrückenden Gefühl der Ohnmacht, das alle in der Fürsorge tätigen Menschen befiel, wirkt der Ruf, dass wir jetzt an den Wiederaufbau von Staat und Volk herangehen“ (ebd.). Polligkeit ist überzeugt, dass die Hitler-Regierung die Wirtschaftskrise beenden und die große Arbeitslosigkeit beseitigen werde. Er benutzt in seinem Text extensiv die von den Völkischen und Nationalsozialisten emotional hochaufgeladene Vokabel „Volk“:

„Volksnot verlangt Volkspflege, verlangt Mitarbeit aller Volksgenossen zu gegenseitiger Hilfe. Volkspflege bedeutet, daß wir auf kulturellem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiet ein gesundes Volkstum aufzubauen suchen, das starke, selbstverantwortliche Persönlichkeiten ebenso benötigt, wie die Hingabe des Einzelnen für das gesamte Volk und für den einzelnen Volksgenossen“ (ebd., 70).

Bezogen auf die „Anstaltsfürsorge“ bekräftigte Polligkeit die schon vor 1933 bestehende Tendenz zur Marginalisierung der

„Anstaltsinsassen“ unter eugenischen Gesichtspunkten: „Das Ziel ist, nicht durch ein Uebermaß an Aufwand für Anstaltsversorgung die Fürsorge und Pflege des gesunden Teils der Bevölkerung zu schmälern.“ Für Familien befürwortete er dagegen unterstützende Maßnahmen als Beitrag zur Erhaltung der „Volkskraft“: „Eine Eugenik im Sinne der Schaffung eines gesunden Volkstums verlangt neben der Erziehung des Volkes zur Rein- und Gesunderhaltung auch vorbeugende Maßnahmen im Gesundheits- und Jugendschutz“ (ebd.). Polligkeit beendet seinen Grundsatzartikel mit visionären Ausblicken für die Wohlfahrtspflege im „Dritten Reich“:

„In einer Vorausschau des Endzieles muß auch die in einem Sofort-Programm enthaltene Zwischenlösung den Weg beschreiten, der zur endgültigen Lösung führt. Keinesfalls darf die Zwischenlösung den Weg zur Endlösung verbauen, auch wenn sie in Etappen oder auf Teilgebieten erfolgt. Die Größe der entgegenstehenden Schwierigkeiten darf und wird uns nicht schrecken. Mag der Weg unseres Volkes aus seiner tiefsten Not mit Opfern verbunden und entsagungsvoll sein, so leuchtet uns doch als das Ziel unserer Hoffnung ein freies und starkes Deutschland entgegen!“ (ebd.).

3. Zustimmung zu politischen Grundlinien des Nationalsozialismus

Im NDV 7, 1933, wird von Kurt Blaum unter dem Kürzel „I.“ der direkte Anschluss an den Grundsatzartikel von Polligkeit hergestellt (zu Blaum vgl. Deutscher Verein 2005, 124). Er behauptet, die Freie Wohlfahrtspflege sei in der WR von der sozialdemokratischen Sozialpolitik ausgegrenzt worden. Nach der „Staatsumwälzung 1918“ hätten die „Linksparteien in den Parlamenten“ unter dem „Einfluß des die Massen



Kurt Blaum (1884–1970)
(© Magistrat der Stadt Hanau)

beherrschenden Schlagwortes ‚Sozialisierung‘ einen starken Druck ‚auf die gesamte freie Liebestätigkeit‘ ausgeübt, um sie durch eine ‚Fürsorge‘ staatlicher und kommunaler Behörden zu ersetzen. Gegen diese Politik habe der DV im Oktober 1919 in Berlin eine Protestkundgebung veranstaltet, auf der in einem Beschluss der Versammlung die Kritik an der sozialdemokratischen Fürsorgepolitik formuliert worden sei (NDV 1933, 138–140). Der DV protestierte demnach 1919 öffentlich gegen die Sozialpolitik in der gerade gegründeten Weimarer Republik, als es darum ging, die Interessen der hauptsächlich

vom Caritasverband und der Inneren Mission/Diakonie repräsentierten „freien Liebestätigkeit“ zu vertreten. Eine Protestkundgebung des DV gegen die sozialassististische Bevölkerungspolitik der Nationalsozialisten nach ihrem Machtantritt 1933 hat es dagegen nicht gegeben. Blaum bezeichnet das Verhältnis von öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege in der WR als einen Konstruktionsfehler, den der DV immer kritisiert habe:

„Dieses Hineintragen verfehlter parlamentarischer Methoden in die Beratungen und Beschlußfassungen der gemeindlichen Körperschaften war auch eine wesentliche Ursache dafür, daß die in der RFV und im RJWG grundsätzlich verlangte planmäßige Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und privater Fürsorge nicht gelang. Schon der Gedanke, Deputationen und Ausschüsse in den Gemeinden nach dem Prinzip der Verhältniswahl zusammenzusetzen, mußte dazu führen, daß in die sachliche Arbeit dieser Ausschüsse der gesamte Parteihader und Interessenstreit hineingetragen wurde. (...) Mit dem Aufhören des Parteienstaates und des damit zusammenhängenden Parteienstreites und verfehlten Parlamentarismus sind wesentliche Fehlerquellen ausgeschieden, die nun einem künftigen Zusammenarbeiten zwischen öffentlicher und privater Fürsorge nicht mehr im Wege stehen“ (NDV 1933, 139).

Bevor an die Regelung von Einzelfragen bei der Neuorganisation der Wohlfahrtspflege im „neuen Staat“ herangegangen werden könne, schreibt Blaum, müsse zuerst die Frage beantwortet werden: „Was bedeutet die dem heutigen Staat zugrunde liegende Staatsidee, daß der Staat nicht Selbstzweck sei, sondern dem Volkstum zu dienen habe, für die Zielsetzung der Fürsorge?“ (NDV 1933, 139 f.). Seine Antwort lautet:

„In einem völkisch-organischen Aufbau will der neue Staat die Vorbedingungen für ein gesundes, starkes und leistungsfähiges deutsches Volkstum schaffen. Eine neue Volksordnung in Wirtschaft und Kultur, wie in allen sonstigen Zweigen des Gemeinschaftslebens soll erstehen, das jedem einzelnen Volksgenossen den nötigen Lebensraum zur Entfaltung seiner Persönlichkeit im Dienste am Volksganzen sichert. Ueber dem Wohl des Einzelnen steht das Gesamtwohl des Volkes. (...) Allen in der Fürsorge tätigen Kräften erwächst die erzieherische Aufgabe, diesen Helferwillen breitester Volksschichten nutzbar zu machen. (...) Dann wird und muß das Bedürfnis nach Fürsorge einschrumpfen. Denn wenn mit Recht immer wieder verkündet wird, daß die Sorge des Staates in erster Linie der Förderung des gesunden und lebenskräftigen Teils der Bevölkerung dient, wenn durch eine planmäßige, quantitative und qualitative Bevölkerungspolitik der erbgesunde Teil des Volkes gestützt und erhalten wird, wenn schließlich jeder Familie durch eine Neuordnung der Wirt-

schaft der erforderliche Lebensraum geschaffen wird, dann muß und wird sich auch die Fürsorge wieder auf Aufgaben beschränken können, die dem Hilflosen dienen. (...) Aber – das dürfen wir nicht verkennen – dies kann nur das Ergebnis einer längeren Entwicklung sein“ (ebd.).

Mit diesem „Aber“ bedeutet der Autor den Funktionseliten der Wohlfahrtspflege, für die der NDV hauptsächlich bestimmt war, dass ihre Zustimmung zu den aktuellen Maßnahmen des „neuen Staates“ Zustimmung zu Weichenstellungen war, deren Wirkungen sich erst in einer „längeren Entwicklung“ realisieren würden, an der es teilzunehmen gelte.

Dass diese „planmäßige, quantitative und qualitative Bevölkerungspolitik“ die organisierte sozialassististische „Ausmerze“ bis hin zum Massenmord an als „unheilbar krank“ definierten Menschen, an sechs Millionen als „rassische Juden“ definierten, an als „Zigeuner“ diskriminierten Sinti, Roma und Jänischen und weiteren als „andersartig“ und „minderwertig“ klassifizierten Menschen beinhaltete, haben sich die Befürworter/innen 1933 nicht klargemacht. Sie hätten es sich klarmachen können, wenn sie mit einem unvoreingenommenen und kritischen Blick die von Hitler und seiner „Bewegung“ stets offen propagierten sozialassististischen politischen Ziele gesehen hätten. Dass es dabei von Anfang an um „Aufnordung“ (sog. positive Eugenik) einerseits und „Ausrottung“ (sog. negative Eugenik) andererseits ging, war den Angehörigen der „Funktionselite“ der Wohlfahrtspflege, aber auch Vielen, die auf den mittleren und unteren Ebenen arbeiteten, klar. Dafür spricht auch der „sprachliche Überschuss“ in den inhaltlichen Beiträgen, die sich auf den „neuen Staat“, seine Führung, seine eugenische Gesellschaftspolitik, seine Außenpolitik beziehen. Niemand hat sie Anfang 1933 gezwungen, mit einem nationalistisch-völkischen Vokabular das NS-Regime zu begrüßen. Bei der Lektüre der von ihnen verfassten Texte gewinnt man den Eindruck, dass sie nach der Machtübergabe an die Nationalsozialisten endlich so reden und schreiben konnten, wie ihnen „der Schnabel gewachsen war“. Sie hatten keine Probleme in der sprachlichen Verständigung mit den neuen Machthabern.

Im NDV 4/5, 1933, wurde eine Rezension der Schriftenreihe „Das Recht der nationalen Revolution“ von Hans Muthesius unter dem Sigel „es“ abgedruckt (zu Muthesius vgl. Schrapper 1993). Die Hefte enthielten das „Programm der Reichsregierung“, das „Ermächtigungsgesetz“, die Regierungserklärung Hitlers im Reichstag am 23. März 1933, kurze Berichte über die Bildung der Reichsregierung, die Sitzungen des Reichsrates (etwa dem heutigen Bundesrat entsprechend), „die Gleichschaltung der Länder mit dem Reich“, das „Reichsstatthaltergesetz“. Muthesius hebt hervor, dass das „Reichsstatthaltergesetz“ ausführlich von „Professor Dr. Carl Schmitt“ erläutert wird. Der Staatsrechtler Carl Schmitt war NSDAP-Mitglied,

Mitverfasser bedeutender NS-Gesetze, Herausgeber der „Deutschen Juristenzeitung“, maßgebliches Mitglied der „Akademie für deutsches Recht“ und Leiter der Abteilung „Universitätslehrer im NS-Juristenbund“. Er lieferte der NS-Führung „den erwünschten legalen Schein, indem er die Gesetzmäßigkeit der nationalsozialistischen Revolution betonte, das Ermächtigungsgesetz als vorläufige Verfassung des neuen Staates feierte, bei der Justiz für eine Auslegung im nationalsozialistischen Sinne warb.“ (Deutsche Biographische Enzyklopädie 1998, 9. Bd, 30). Carl Schmitt hatte, worauf Schmuhl in einer seiner Rassismus-Studien hinweist, im „Zusammenhang zwischen der Verhängung des Ausnahmezustands und der Entrechtung gesellschaftlicher Randgruppen“ den Begriff der „innerstaatlichen Feinderklärung“ geprägt und vertreten. Der bedeutete, „daß im Ausnahmezustand der Staat Vorrang vor dem Recht“ habe (Schmuhl 1993, 191). 1933 hatte Schmitt „so triumphierend und enthüllend wie präzise konstatiert, daß sich die Verfassungsgrundlage des ‚neuen Staates‘ verschoben habe: von der ‚Gleichartigkeit‘ der Staatsbürger zur ‚Artgleichheit‘ der Volksgenossen!“ (Wehler 2003, 659 f.)



Hans Muthesius (1885–1977)

Muthesius schreibt in seiner Rezension, dass die „begrüßenswerte“ Sammlung „dem überall empfundenen Bedürfnis, das neue Reichsstaatsrecht nach Wortlaut und Sinngehalt sich anzueignen, in ausgezeichneter Weise“ entspreche. Das neue Staatsrecht biete für die „Weiterentwicklung des Fürsorgerechts“ gute Möglichkeiten. Die „erleichterte Form der Gesetzgebung“ (damit war die „Gesetzgebung“ durch Erlasse der Reichsregierung unter Ausschaltung des Parlaments auf der Grundlage des „Ermächtigungsgesetzes“ gemeint) bedeute „einen wesentlichen Fortschritt“, weil nun „notwendige Reformen des Fürsorgerechts schnell und kompromißlos in die Tat umgesetzt werden“ können“ (NDV 1933, 71). Auf die „Fürsorgeverwaltung“ werde sich das neue Recht positiv auswirken:

„Eine Einheitlichkeit in der Durchführung reichsgesetzlicher Bestimmungen ist jetzt in einem Ausmaß erreichbar wie nie zuvor. (...) Schmitt betont mit Recht, daß in Einklang mit einander stehen müssen ‚unbestreitbarer Vorrang und alleinige Maßgeblichkeit der politischen Führung des Reiches in allen wesentlichen politischen Entscheidungen, und gleichzeitig Wahrung und Weiterführung der Selbständigkeit der Länder unter weitestgehender Rücksicht auf ihr Eigenleben und die Mannigfaltigkeit ihrer landschaftlichen, stammesmäßigen, geschichtlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Eigenarten““ (ebd.).

Es wird kein redaktioneller Zufall gewesen sein, dass die positive Bezugnahme des DV-Fürsorgerechtlers Hans Muthesius auf Carl Schmitt in direktem Anschluss an den Leitartikel des DV-Vorsitzenden, in dem dieser die Zusammenarbeit der Wohlfahrtspflege mit dem NS-Staat ankündigt, abgedruckt wurde. Mit der Berufung auf den maßgeblichen NS-Staatsrechtler Schmitt konnte die Zustimmung zu der durch „Gesetze“ mit dem Schein rechtlicher Legitimität versehenen sozialrassistischen Bevölkerungspolitik des Regimes effizient gerechtfertigt werden.

Muthesius setzte die Rezension der Reihe „Das Recht der nationalen Revolution“ im NDV 6, 1933, fort, nun zum „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 7. April 1933. In der 1. Durchführungsverordnung werden, so Muthesius, die „Regelung“ der Ausschließung von „kommunistischen Beamten“, eine „Begriffsbestimmung des nichtarischen Beamten“, die „Festlegung der Verpflichtung für jeden Beamten, der obersten Reichs- und Landesbehörde auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, welchen politischen Parteien er bisher angehört hat“, erläutert. In der 2. Verordnung wurden die für Beamte geltenden Vorschriften auch auf Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes angewendet. Dazu schreibt Muthesius: „Diese Ausführungsverordnung ist auch für bestimmte Organisationen der freien Wohlfahrtspflege von besonderer Bedeutung, weil die gesetzlichen Bestimmungen nicht nur auf Beamte des Reichs, der Länder und der Gemeinden und auf Beamte von Körperschaften des öffentlichen Rechts Anwendung finden, sondern auch auf solche Vereinigungen und Einrichtungen, deren Einkünfte mit mehr als der Hälfte von Körperschaften des öffentlichen Rechtes (...) herrühren“ (NDV 1933, 102). Diese Bestimmung traf das „Anstaltswesen“ der sogenannten freien Wohlfahrtsverbände, besonders aber die Innere Mission/Diakonie, die katholischen Orden und den Caritasverband, die zusammen circa 80 % aller Fürsorgeerziehungs-, Heil- und Pflegeanstalten betrieben. Muthesius schrieb:

„Von besonderem Wert sind die auf die Wiedergabe der Texte und der DurchführungsVO folgenden Erläuterungen, die aus der Feder des bei der Vorbereitung des Gesetzes beteiligten Verfassers stammen. (...) Das Heft ist unentbehrlich für alle, die mit der Durchführung des Gesetzes zu tun haben“ (ebd.).

Aus der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, einschließlich der Berufsverbände, gab es keinen Protest gegen dieses „Gesetz“, das die Absichten und Ziele des NS-Regimes wenige Wochen nach dessen Installation aufzeigte (zur Reaktion der Kirchen und ihrer Wohlfahrtsverbände auf das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ und speziell auf den in ihm enthaltenen „Arierparagrafen“ vgl. Kappeler 2018).

Zur Bedeutung der Bauernpolitik des Regimes äußerte sich Muthesius im NDV 4/5, 1933. Eigentlich ging es um die „Verbilligung der Speisefette für die minderbemittelte Bevölkerung“. Bevor der Autor auf die verwaltungstechnische Umsetzung dieser inhaltlich trivialen Maßnahme eingeht, lobt er die „Erhaltung und Förderung des Bauernstandes“ als „einen Grundpfeiler“ des von der „nationalen Regierung in ihrem Programm“ angestrebten gesellschaftlichen „Neubaus“. Er zitiert eine Passage aus der Regierungserklärung Hitlers vom 23. März 1933:

„Die Rettung des deutschen Bauernstandes muß unter allen Umständen durchgeführt werden. Die Wiederherstellung der Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe mag für den Konsumenten hart sein. Das Schicksal aber, daß das ganze deutsche Volk trafe, wenn der deutsche Bauer zugrunde ginge, wäre mit diesen Härten gar nicht zu vergleichen.“

Diese Worte der Regierung seien mit der ihr „eigenen ziel-sicheren Entschlußkraft auf dem Gebiete der Fettwirtschaft in die Tat“ umgesetzt worden. Die Reichsregierung habe damit einen wichtigen Beitrag zur Volksernährung geleistet (NDV 1933, 73 f.). Egal, um welchen Bereich und welche Frage der Wohlfahrtspflege es sich handelte, ja bis hinein in kleine und nebensächliche Meldungen, wurde ihre „Bedeutung“ für den „Volks- und Staatsaufbau“ im Sinne des NS-Staates von den NDV-Autor/innen betont. Damit positionierten sie sich, ungeachtet ihrer stets behaupteten politischen Neutralität, eindeutig auf der Seite des NS-Regimes. In einem Beitrag, in dem es eigentlich um Fürsorgeunterstützung für in Not geratene Familienmitglieder des „Erbhofbauern“ ging, zitiert Muthesius aus dem „Gesetz über das bäuerliche Erbhofrecht“ vom 15. Mai 1933 den Satz: „Eine große Anzahl lebensfähiger, kleiner und mittlerer Bauernhöfe, möglichst gleichmäßig über das ganze Land verteilt, ist für die Gesunderhaltung von Volk und Staat notwendig.“ Das Gesetz lege die „vom deutschen Bauern mit gesundem Sinn für seines Volkes Lebensgrundlage bewahrte Sitte“ fest und sichere damit „die unauflöslche Verbundenheit von Blut und Boden“ (NDV 1933, 113). Muthesius hätte sich auf die für den Bezug von Fürsorgeunterstützung wichtigen Bestimmungen beschränken können. Dass er in seinem Kommentar aber die völkische „Blut und Boden“-Ideologie übernimmt, gehört zu dem „sprachlichen Überschuss“, der die Übereinstimmung mit dem Regime anzeigt. In diesem Sinne zitiert er aus dem „Erbhofgesetz“: „Bauer kann nur sein, wer deutscher Staatsbürger deutschen und stammesgleichen Blutes und ehrbar ist“ (NDV 1933, 274).

Im NDV 8, 1933, schreibt Muthesius, dass das kommende Staatsbürgerrecht der „nationalen Revolution“ die „Abstammung als entscheidendes Merkmal“ enthalten werde. Diese Richtung sei in dem am 14. Juli 1933 von der „Reichsregierung“ erlassenen „Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit“ in Teilen bereits realisiert worden. In der WR erfolgte Einbürgerungen konnten danach „widerrufen“ werden, wenn die eingebürgerte Person „nicht als erwünscht anzusehen ist“. Diese „Vorschrift“ richte sich laut Muthesius „wohl vor allem gegen die ostjüdische Einwanderung“. Sie richte sich aber auch gegen „Reichsangehörige, die sich im Ausland aufhalten und durch ein Verhalten, das gegen die Pflicht zur Treue gegen Reich und Volk verstößt, die deutschen Belange geschädigt haben“ (NDV 1933, 171). Im August 1933 waren bereits viele emigrierte Frauen und Männer vom NS-Regime „ausgebürgert“ worden, weil ihnen „Gräuelpropaganda“ vorgeworfen wurde. Goebbels hatte zuvor im Rundfunk und in den Tageszeitungen verbreitet, die Informationen von aus Deutschland Geflüchteten über den „Juden-Boycott“ im April 1933 und über die Folterung von Regimegegnern in den ersten Konzentrationslagern seien „Gräuelpropaganda“, die mit der Aberkennung der Staatsbürgerschaft der „Verräter“ geahndet würden.

Muthesius berichtete über das „Ausbürgerungsgesetz“ im Duktus der Zustimmung, die in scheinbar sachlicher Information über Gesetzesinhalte und Verfahrensweisen vermittelt wurde. Er zählte die „amtlich“ für die „Ausbürgerung“ infrage kommenden Personengruppen in seinem Text auf: „a) Ostjuden, es sei denn, daß sie auf deutscher Seite im Weltkriege an der Front gekämpft oder sich um die deutschen Belange besonders verdient gemacht haben; b) Personen, die sich eines schweren Vergehens oder eines Verbrechens schuldig gemacht oder sich sonst wie in einer dem Wohle von Volk und Staat abträglichen Weise verhalten haben.“ Für den „Widerruf“ aufgrund der „Verletzung der Treupflicht gegen das Reich“ erläutert Muthesius, dass eine solche „Verletzung“ gegeben sei, „wenn ein Deutscher der feindseligen Propaganda gegen Deutschland Vorschub geleistet oder das deutsche Ansehen oder die Maßnahmen der nationalen Regierung herabzuwürdigen gesucht hat“ (NDV 1933, 171). Diese Verordnung war der Freibrief für die Unterdrückung und Bestrafung jeder authentischen regime-kritischen Information im In- und Ausland. Dass gegen die „Maßnahmen“, die ja die formale Gestalt von Verwaltungsbescheiden hatten, keine Rechtsmittel eingelegt werden konnten, störte den Juristen Muthesius anscheinend nicht.

Teil 2 des Beitrags (inkl. Literaturverzeichnis) erscheint im NDV 12/2020.

Bernd Halfar

100 Jahre Nachrichtendienst: Persönliche Lesegeschichte(n)

Der Autor beschreibt seine Erfahrungen mit dem NDV in wissenschaftlichen Seminaren und zeichnet ein düsteres Bild von dem Umgang mit Fachliteratur in der heutigen Sozialarbeit.

Das sozialpolitische Hauptseminar an der Universität Bamberg fand in den 1980er-Jahren immer am Donnerstag Nachmittag um 16 Uhr c.t. statt. Um Statusunterschiede nicht mutwillig zu dekonstruieren, kamen die Studenten pünktlich, wir wissenschaftliche Assistenten mit leichter und der Professor mit deutlicher Verspätung. Im Hauptseminar durfte geraucht werden, die diskursive Atmosphäre wurde dadurch verdichtet, das wissenschaftliche Niveau schwankte von Referat zu Referat. Um die Benotung nicht allzu massiv von der Qualität der eigenen Leistung abhängig zu machen, hatte sich in Studentenkreisen herumgesprochen, dass im Literaturverzeichnis als Joker auf jeden Fall irgendwas aus dem Nachrichtendienst des Vereins für öffentliche und private Fürsorge auftauchen sollte.

Jeden Mittwoch fand im Arbeitszimmer von Professor Dr. Dieter Schäfer um 12 Uhr der Jour Fixe des volkswirtschaftlichen Lehrstuhls für Sozial- und Wirtschaftspolitik statt. Wenn es unglücklich lief, wurde man nach dem Arbeitsstand der Dissertation gefragt, aber auch wichtige Themen wie die Parkkartenregelung oder Rundungsfehler in den Tabellen von Sozialversicherungen wurden behandelt. Und irgendwann in diesen Besprechungen kam immer wieder die Frage: „Haben Sie den Beitrag von Giese, Schellhorn, Leibfried, Fichtner oder et al. im Nachrichtendienst gelesen?“ Und wir Assistenten und akademischen Räte hatten das in der Regel gelesen.

Der Nachrichtendienst erhielt an unserem Lehrstuhl schon allein deshalb einen besonderen Stellenwert, weil Professor Schäfer seine akademische Laufbahn bei Hans Achinger begann, die Teilnahme an Sitzungen des Deutschen Vereins in Frankfurt der einzig akzeptierte Grund war, eine Lehrveranstaltung zu verschieben und der Deutsche Verein eine Art Sparringspartner für die akademische Sozialpolitik bildete. Wichtige Aufsätze im Nachrichtendienst zur methodischen Begründung von Mindeststandards in der Sozialhilfe oder zur Systematik von Pflegeleistungen oder zur Neuorganisation der



Dr. Bernd Halfar

ist Professor an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt und Gesellschafter bei der xit GmbH forschen, planen, beraten.

Kinder- und Jugendhilfe und zu vielen weiteren Themen wurden kopiert, mit Notizen versehen und kursierten dann am Lehrstuhl und im Seminar.

„Der Nachrichtendienst hatte den Charakter eines Zentralorgans.“

Dieses Verfahren durchliefen natürlich auch andere Zeitschriften, aber der Nachrichtendienst hatte den Charakter eines Zentralorgans. Das fundierte Zentralorgan der verschiedensten Fachgruppen und Organisationen und Institutionen im deutschen Sozialwesen. Viele Beiträge waren auch deshalb so bedeutsam und interessant, weil man ihnen unterstellen konnte, dass sie sich schon in den Gremien-schlachten der öffentlichen und freigemeinnützigen Träger, der Wohlfahrtsverbände, der Sozialversicherungen und der Sozialpolitik bewährt hatten. Oder dass sie vorhatten, eine sozialpolitische Frage auf die Tagesordnung zu setzen. Und Stellungnahmen des Deutschen Vereins im Nachrichtendienst, die bereits durch die sozialpolitischen Institutionen vorgewaschen waren, galten als Kopiervorlagen für ministerielle Referententwürfe. Für den Nachrichtendienst hatte man als Lehrstuhl ein Abonnement, man konnte und wollte nicht darauf warten, bis ein Umlaufexemplar aus der Unibibliothek kam.

Die für den Nachrichtendienst so typische fachliche Kombination von Autoren aus der Sozialarbeit, Verwaltungswissenschaft, Volkswirtschaftslehre, Sozialforschung, Sozialrecht, Sozialpolitik, allesamt irgendwie verankert in Universitäten, Verbänden, Sozialverwaltungen, Sozialversicherungen, Ministerien und Instituten machten den Nachrichtendienst zu einem Pflichtblatt, das, in Abgrenzung zu anderen Zentralorganen, wie Neues Deutschland und Osservatore Romano, nicht nur abonniert, sondern auch gelesen werden musste.

Und jetzt, Jahrzehnte später, der Professor ist gestorben, meine Assistentenkollegen sind alle pensioniert, der Lehrstuhl an der Universität schon lange aufgelöst, im Seminar und in der ganzen Uni herrscht Rauchverbot, hat sich manches geändert.

Im Sommersemester 2020 hatte ich ein (virtuelles) Proseminar mit 50 Teilnehmern zum Thema „Finanzierung sozialer Einrichtungen und Dienste“. Eingereicht wurden 50 Seminararbeiten zu 25 Themen. In keiner einzigen Arbeit wurde ein Artikel aus dem Nachrichtendienst zitiert, nicht mal plagiiert. Allerdings, das ist die „gute Nachricht“, auch andere Fachzeitschriften liefen in den Literaturverzeichnissen unter dem Radarschirm. Wenn Beiträge aus Zeitschriften in einer Seminararbeit verwendet werden, dann punktgenau: Wenn das Thema Fachleistungsstunde heißt, muss der Aufsatz auch Fachleistungsstunde im Titel führen; wenn das Pareto-Optimum behandelt wird, haben schon Arbeiten mit „Wohlfahrtsökonomie“ im Titel kaum eine Chance, gefunden zu werden, und Themen wie „Kosteneffizienz in integrierten Versorgungssystemen“ müssen fast vollständig ohne Literatur bearbeitet werden.

Als Dozent gebe ich dann gerne Hinweise auf Zeitschriften, die in der Eichstätter Universitätsbibliothek im Handapparat stehen oder elektronisch zugänglich sind. Die Studenten in der Sprechstunde sind dankbar für solche Tipps und vergewissern sich im Gespräch gerne, wie denn die Zeitschriften genau heißen.

Der Nachrichtendienst wird nicht mehr durchgeblättert, wenn man eh schon in der Bibliothek zu tun hat, und er wird auch nicht elektronisch durchgeblättert, wenn man sowieso nicht in der Bibliothek ist.

Das Streunen in den Publikationen ist für Studenten unmodern geworden, das Perlentauchen nach überraschenden Funden wird bestenfalls als eine Verhaltensweise von „nineteen nineties“ erkannt. Zufallsfunde in Zeitschriften wie dem Nachrichtendienst sind durch das moderne themenzentrierte Suchverhalten fast ausgeschlossen. Aber auch für die Berufs-

träger im pädagogischen und sozialarbeiterischen Bereich ist das eigene private Abonnement einer Fachzeitschrift als ein typisches Merkmal eines akademischen Selbstverständnisses eine kuriose Idee.

Wir bewegen uns in der Sozialarbeit in einem nahezu lektürefreien Raum der Gesellschaft. Gelesen werden die Mitteilungen der Kostenträger, das Fortbildungsprogramm der eigenen Verbände; abonniert, aber auch nicht gelesen, werden kostenlose Newsletter. Die Lektüre in der Fachwelt sozialer Dienstleistungen ist nicht digitalisiert worden, sondern weitgehend weggefallen. Sobald unsere Studenten als Praktikanten die Kohlenstoffwelt praktischer Sozialarbeit betreten, erhalten Sie die Branchenmitteilung, dass der Arbeitsbereich durch Erfahrungswissen geprägt sei und angelesenes, theoretisches Wissen für die Berufsausübung nicht relevant sei. Die Theorie hätte mit der Praxis nichts zu tun – und andersrum. Dass allein schon diese getroffene Unterscheidung von Theorie und Praxis, von Denkfeldern und Handlungsfeldern selbst eine theoretische Aussage darstellt, bleibt logischerweise unbeachtet. In diesem routinegetriebenen Verständnis beruflicher Sozialarbeit wird bei unseren Absolventen sowohl ein Abkühlungsprozess scheinbarer theoretischer Überhitzung in Gang gesetzt als auch eine Umwandlung von Hochschulabsolventen in Nicht-Akademiker. Das akademische Selbstverständnis, Dinge zu analysieren, theoretisch zu reflektieren und zu interpretieren, wird entlernt – die fachliche und wissenschaftliche Lektüre gerät außerhalb des beruflichen Selbstverständnisses und betritt nicht den Problemlösungsraum des beruflichen Handelns.

„Wir bewegen uns in der Sozialarbeit in einem nahezu lektürefreien Raum der Gesellschaft.“

Und trotzdem scheint mir, weniger in der öffentlichen Sozialverwaltung, aber deutlich bei den sozialwirtschaftlichen Trägern, die Nachfrage nach Wissen zuzunehmen. Zum Beispiel nach Wissen über Innovationen in der Sozialen Arbeit, nach neuen Dienstleistungsprodukten, nach rechtlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten zur Kooperation, nach guten digitalen Lösungen und nach neuen Kombinationen strukturierter Finanzierung.

Diese und ähnliche Themen sind auf fundierte schriftliche Diskussionen in Fachzeitschriften angewiesen – und Anträge zumindest auf Zuwendungsfinanzierung sollten an Erfolgsaussichten gewinnen, wenn sie evidenzbasiert sind. Und das bedeutet Lektüre.

Holger Backhaus-Maul

Einheitlichkeit, Gleichwertigkeit und Zusammenhalt

Regierungspolitik bei der Selbstbeobachtung beobachtet

Der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland räumt die Bundesregierung hohe Priorität ein. Gleichzeitig sieht sich Regierungspolitik nach „30 Jahren Deutscher Einheit“ mit Problemen wie Populismus, Polarisierung und dem Vertrauensverlust in staatliche Institutionen konfrontiert. Der Autor beobachtet den Umgang der Bundesregierung mit ihrem eigenen politischen Postulat.

1. Einführung

Die deutsche Gesellschaft weiß traditionell Gleichheit zu schätzen und wendet sich bei offensichtlicher Ungleichheit – unter Verweis auf ein allgemeines Unwohlsein – häufig ab. Gleichzeitig wird die Gemeinschaft unter Statusgleichen wertgeschätzt, während man mit der zu Diversität und Unübersichtlichkeit neigenden Gesellschaft hadert.

Werden Gleichheitsempfinden und Gemeinschaftsgefühl gestört, ist schnell von Spaltung und Zerfall der Gesellschaft die Rede, wobei die deutsche Gesellschaft aber auf der ungleichen Verteilung von Lebenschancen gründet (Reckwitz 2019). So sind Einkommen und Vermögen – auch im internationalen Vergleich betrachtet – ungleich verteilt (Piketty 2014). Vor diesem Hintergrund erweist sich die deutsche Gesellschaft als nach wie vor statusorientiert und ihre soziale Schichtung als verlässlich undurchlässig (Mau/Schöneck 2015).

Die Spannung zwischen der eigenen – normativ aufgeladenen – Vorstellung von Gleichheit und der ungeschönten Realität von Ungleichheit ist für eine Mehrzahl der Deutschen schwer aushaltbar. Vor allem der Sozialstaat, seine Transferleistungen und sozialen Dienste, sollen diese Spannung abmildern – wohlgerne nicht von „oben nach unten“ umverteilen, aber gleichwertige gesellschaftliche Teilhabemöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger eröffnen und garantieren.

Empirisch betrachtet begünstigt die deutsche Variante von Sozialstaatlichkeit aber in erster Linie die Mittelschicht. Mit guten Gründen, denn es wird erwartet, dass eine breite und



Dr. Holger Backhaus-Maul

ist Soziologe und Verwaltungswissenschaftler, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg/Philosophische Fakultät III/Recht, Verwaltung und Organisation.

ausdifferenzierte Mittelschicht der Garant für gesellschaftliche Integration und gesellschaftlichen Zusammenhalt ist. Aber vor dem Hintergrund von digitaler Kommunikation, verbreitetem Rechtspopulismus und globaler Krisen ist die Mittelschicht in Deutschland nicht mehr meinungsprägend und stilbildend. Sie erodiert an den Rändern, ihr prägender Einfluss auf die Wertvorstellungen und Handlungspraxen der Gesellschaft, ihre gesellschaftliche Kohäsionsfähigkeit und ihre Innovationskraft schwinden langsam. Wenn aber die Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse im Deutschland keine Leitorientierung der Regierungspolitik mehr ist und die Mittelschicht an Bedeutung verliert, was dann?

Im Folgenden wird skizziert, wie sich Regierungspolitik in Deutschland von der Orientierung an der Vorstellung einheitlicher Lebensverhältnisse (2), über die Idee der Gleichwertigkeit von Lebensverhältnissen (3) bis hin zum sozialen Konstrukt gesellschaftlichen Zusammenhalts (4) selbst Vorgaben macht, die normativ hoch anspruchsvoll und kaum zu erfüllen sind, und als politische Forderungen letztlich an sich selbst richtet.

2. Kontinuität

Schön war die Zeit, als die Bundesrepublik Deutschland in den 1950er-Jahren von wirtschaftlicher Prosperität geprägt wurde und das Leben nach einem Jahrzehnt „Wirtschaftswunder“ wie ein „langer ruhiger Fluss mit einer Portion Bella Italia“ erschien. Dieses wirtschaftliche Wachstum erlaubte es der Bundesrepublik Deutschland bis in die 1970er-Jahre hinein, durch wachsende öffentliche Ausgaben Gesellschaft zu gestalten. Für die Bürgerinnen und Bürger bedeutete dieses steigende Einkommen, während der Staat zwischen den Bundesländern und diese zugunsten ihrer Kommunen umverteilen konnten. So setzte sich die Vorstellung durch, dass alle am wirtschaftlichen Aufschwung und sozialen Aufstieg – wie beim Betreten eines öffentlichen Fahrstuhls – automatisch teilhaben würden (Beck 1986). Für die Mittelschicht bedeutete dieses wirtschaftliche Wachstum Einkommens- und Vermögenszuwächse und eine erhebliche interne soziale Ausdifferenzierung bzw. Feinschichtung sowie eine Pluralisierung ihrer Wertvorstellungen und Haltungen. Der Länder- und der kommunale Finanzausgleich wiederum haben maßgeblich dazu beigetragen, dass früher agrarisch geprägte Bundesländer, wie etwa Bayern, und Landkreise entlang der innerdeutschen Grenze nicht den Anschluss an die wirtschaftliche, technologische, bildungspolitische und gesellschaftliche Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland verpasst haben und eine relative Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet gewährleistet werden konnte.

Das Regierungs- und Verwaltungshandeln war angesichts der wirtschaftlichen Prosperität bis in die 1970er-Jahre von Vorstellungen der Gestaltbarkeit von Gesellschaft geprägt. Die politischen Entscheider/innen und Verwalter/innen schienen davon überzeugt zu sein, dass die Lebensverhältnisse im Bundesgebiet steuer- und planbar sind. Mit der Regierungsbeteiligung der Sozialdemokratie im Jahr 1966 wurde die Vorstellung von der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet zur politischen Maxime, die vor allem in der Raumordnungspolitik dieser Zeit zum Ausdruck kam. Mit der „Ölkrise“ des Jahres 1973, d.h. einem Lieferembargo und steigenden Ölpreisen, wurde die Vorstellung von einer immerwährenden wirtschaftlichen Prosperität zur Disposition gestellt. Der Bundesrepublik Deutschland wurde zugleich schockartig ihre Verflechtungen in der internationalen Wirtschaft vor Augen geführt. Die Grenzen des Wachstums und damit auch der Finanzierbarkeit einheitlicher Lebensverhältnisse im Bundesgebiet durch eine schlichte Umverteilung wirtschaftlicher Zuwächse wurden schlagartig deutlich. Aber die Kurzfristigkeit dieses „Schocks“ und die Rückkehr zur wirtschaftlichen Routine schenken der alten Bundesrepublik wieder einmal wertvolle Zeit bis zum nächsten „Zwischenfall“. In dieser Zeit scheinen die bisherigen Vorstellungen von der

Steuer- und Planbarkeit von Gesellschaft ihre Überzeugungskraft innerhalb von Politik und Verwaltung verloren zu haben. Politisches Entscheiden erfolgte jetzt situativ-konservativ und Verwaltung handelte inkrementalistisch bzw. „wurstelte sich durch“.

3. Transformation

Der Zerfall der DDR und deren Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1990 hatten einen Institutionentransfer von den alten in die neuen Bundesländer zur Folge (Angerhausen et al. 1998). Die deutsche Gesellschaft – zuerst vor allem im Osten, aber zeitverzögert und abgemildert auch im Westen – erfuhr eine weitreichende Transformation, sodass ein „Weiter so“ nicht mehr möglich war. Das neue Deutschland erlebte in den 1990er-Jahren einerseits einen wirtschaftlichen Niedergang in den neuen Bundesländern und andererseits einen gesamtdeutschen Wachstumsschub. Infolgedessen waren die wirtschaftlichen Unterschiede zwischen den alten und den neuen Bundesländern derart tiefgreifend, dass die Vorstellung von einheitlichen Lebensverhältnissen im Bundesgebiet spätestens Anfang der 1990er-Jahre ad acta gelegt wurde. Hinzu kommt, dass seit den 1990er-Jahren auf dem Gebiet der alten Bundesrepublik Deutschland Regionen entstanden sind, deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unterdurchschnittlich ist und die dauerhaft als wirtschaftlich strukturschwach anzusehen sind.

Mit dem Beitritt der DDR ist die Ungleichverteilung privater Einkommen und Vermögen in Deutschland weiter gestiegen. In dieser Zeit ist die Mittelschicht in Deutschland an den Rändern weiter ausgefranst und hat sich intern weiter ausdifferenziert. Die eingangs beschriebene Statusorientierung und Ungleichheit der deutschen Gesellschaft werden zudem durch internationale und globale Entwicklungen kapitalistischen Wirtschaftens forciert. Angesichts dieser wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen erschienen einheitliche Lebensverhältnisse im Bundesgebiet als unerreichbar.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Bundesregierung bereits Anfang der 1990er-Jahre von der Vorstellung einheitlicher Lebensverhältnisse verabschiedet und „gleichwertige Lebensverhältnisse“ zur Maxime ihres Handelns erklärt. Konstitutiv für Lebensverhältnisse sind das Vorhandensein und der Zugang zu staatlichen Institutionen wie Demokratie, Rechtsstaat und Sozialstaat, eine öffentliche Daseinsvorsorge, insbesondere in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Soziales, sowie eine öffentliche Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur.

Der Begriff der gleichwertigen Lebensverhältnisse stellt unter Bezug auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

darauf ab, dass sich die Geltung staatlicher Institutionen auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt, die öffentliche Daseinsvorsorge gesellschaftlichen Mindeststandards entspricht und die öffentliche Infrastruktur eine uneingeschränkte Mobilität und Kommunikation im gesamten Bundesgebiet ermöglicht. Die Bundesregierung selbst hat sich 1994 mit der Änderung von Art. 72 des Grundgesetzes im Hinblick auf die Gestaltung der Lebensverhältnisse Restriktionen auferlegt. So will und darf sie jetzt nur dann intervenieren, wenn die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet im gesamtstaatlichen Interesse ist oder der bundesstaatliche Zusammenhalt bzw. die Rechts- oder Wirtschaftseinheit gefährdet sind. Ergänzend wird der Bundesregierung im Raumordnungsgesetz die Verantwortung für das positive Zusammenwirken sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Faktoren zugewiesen. Würde die Bundesregierung diesen Dreiklang beispielsweise durch die „Klimakrise“ als gefährdet ansehen, wäre staatliches Eingreifen legitimiert.

Das Postulat gleichwertiger Lebensverhältnisse, d.h. die Gewährleistung einer grundständigen öffentlichen Daseinsvorsorge und Infrastruktur (Verkehr, Internet...), sowie die uneingeschränkte Geltung staatlicher Institutionen ist – trotz ihrer verfassungsrechtlichen Verankerung – unter den aktuellen politischen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Bedingungen weder national noch international eine Selbstverständlichkeit. Populistische, staatskapitalistische, protektionistische, nationalistische, antidemokratische und antiökologische Politiken setzten Regierungshandeln insbesondere in Deutschland unter erheblichen Entscheidungs- und Handlungsdruck. Die Bundesrepublik Deutschland erlebt sich international und auch innerhalb der EU nicht mehr in einer Mehrheitsposition. Und innenpolitisch steht Regierungshandeln bei aller Robustheit vor grundlegenden Aufgaben und Problemen. Anstelle der Suche nach einheitlichen oder gleichwertigen Lebensverhältnissen im Bundesgebiet rückt angesichts der Polarisierung von Gesellschaft die grundsätzliche Frage, wie gesellschaftlicher Zusammenhalt erneuert und gesichert werden kann, in den Mittelpunkt der Regierungspolitik (Forschungsinstitut Gesellschaftlicher Zusammenhalt 2020).

4. Gesellschaftliche Polarisierung und gesellschaftlicher Zusammenhalt

In Deutschland haben sich in Ost und West mittlerweile wirtschaftlich strukturschwache Räume entwickelt, die von einigen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Entwicklungen im Bundesgebiet tendenziell abgekoppelt zu sein scheinen. So ist hier insbesondere der Zugang zu wichtigen Infrastrukturen, insbesondere öffentlicher Verkehr und Internet, sowie zu Angeboten der öffentlichen Daseinsvorsorge,

wie soziale und gesundheitliche Dienste und Bildungsangebote, weder in hinreichender Menge noch Qualität gegeben. Vor allem die De-Infrastrukturalisierung, d.h. die unzureichende Verkehrs- und Internetinfrastruktur, schränken die sozialräumliche Mobilität der Bürgerinnen und Bürger ein und forcieren Abwanderungsbewegungen. Populismus und Polarisierung, Fragmentierung, Parallelwelten und „Echokammern“ sowie ein schwindendes Institutionenvertrauen begünstigen zentrifugale Kräfte, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt grundsätzlich infrage stellen.

Die aktuelle Regierungspolitik beobachtet diese Entwicklungen und führt sie im geltenden Koalitionsvertrag (Bundesregierung 2018) als prioritäre Handlungsbereiche auf. Bereits im Juli 2018 setzte die Bundesregierung die Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ ein, um „konkrete Vorschläge (zu) erarbeiten, wie in Zukunft in Deutschland Ressourcen und Möglichkeiten für alle in Deutschland lebenden Menschen gerecht verteilt werden können“ (Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat 2018). Die Kommission untergliederte sich in sechs thematische Arbeitsgruppen, d.h.

- 1) kommunale Altschulden,
- 2) Wirtschaft und Innovation,
- 3) Raumordnung und Statistik,
- 4) technische Infrastruktur,
- 5) soziale Daseinsvorsorge und Arbeit sowie
- 6) Teilhabe und Zusammenhalt der Gesellschaft.

Die Arbeitsergebnisse der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ und die politischen Schlussfolgerungen der beteiligten Bundesministerien für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ernährung und Landwirtschaft sowie Inneres, Bau und Heimat wurden im Juli 2019 als „Unser Plan für Deutschland“ der Bundesminister/innen Giffey, Klöckner und Seehofer vorgelegt (Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat 2019).

Der skizzierte Verlauf der Thematisierung des verfassungsrechtlichen Postulats gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verdient besondere Aufmerksamkeit. Die Bundesregierung konstatiert zugleich mit ihrem Antritt grundlegende gesellschaftliche Probleme des Zusammenhalts und der Polarisierung. Den entsprechenden – eigenen – Handlungsbedarf hält sie im Koalitionsvertrag fest (Bundesregierung 2018). Anschließend beruft sie eine Regierungskommission ein, die die eigene Koalition und den Koalitionsvertrag beobachtet und die Essentials des Koalitionsvertrages nochmals – jetzt als „Unser Plan für Deutschland“ – protokolliert. So versichert sich die Regierungskoalition nach einem Jahr Beratung ihrer selbst. Welche politischen Entscheidungen zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, des Institu-

tionenvertrauens, der Infrastruktur und der Daseinsvorsorge wurden getroffen? Welche politischen Handlungen folgten?

Die Regierungspolitik erfuhr durch die SARS-CoV-2-Pandemie eine Zäsur. Angesichts dessen entschied sich die Bundesregierung für eine Verschuldung in schwindelerregender Höhe und lässt Bürgerinnen und Bürgern finanzielle Zuwendungen zuteilwerden. Macht für gesellschaftspolitische Entscheidungen ist jetzt knapp, während Geld – kreditfinanziert – in großen Mengen billig zu haben ist. Die Bundesregierung kauft sich Zeit, könnte unter Verweis auf Wolfgang Streeck (2013) diagnostiziert werden. Wieder verschenkte Zeit?

In der Not besinnt sich die Regierungskommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ auf ihre Bürgerinnen und Bürger und gründet die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt 2020). Im Schatten der staatlichen Hierarchie wird eine Stiftung öffentlichen Rechts, quasi eine Bundesbehörde, ins Leben gerufen, die das Engagement der Bürgerinnen und Bürger auf lokaler Ebene im Bundesgebiet irgendwie (mit-)steuern und koordinieren soll. Im Laufe der Zeit ist so aus dem verfassungsrechtlichen Postulat und der entsprechenden Handlungsverpflichtung zur Gewährleistung einheitlicher und seit 1994 gleichwertiger Lebensverhältnisse eine gesellschaftspolitische Problemdiagnose mit der Aufforderung an alle Bürgerinnen und Bürger geworden, sich im Schatten der Hierarchie zu engagieren.

Und Regierungshandeln? Was bleibt neben Selbstbeobachtung, Selbstinszenierung und Handlungsabstinenz? Im Sinne gleichberechtigter Lebensverhältnisse im Bundesgebiet könnte die Bundesregierung, könnten Bund und Länder, jetzt die kommunale Ebene, d.h. kreisfreie Städte und Landkreise, im Sinne kommunaler Selbstverwaltung und des Konnexitätsprinzips, aufwerten und angemessen finanziell ausstatten. Die Kommunen sind die Orte, an denen Daseinsvorsorge, Infrastruktur und Institutionen von Bürgerinnen und Bürgern genutzt und bewertet werden (Pitschas 1996). Hier wird zuerst und unmittelbar gesellschaftlicher Zusammenhalt erfahrbar und kommt Institutionenvertrauen zustande – oder schlägt in Polarisierung und Misstrauen um. Dabei sind im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse unter den Bedingungen von Demokratie, Rechtsstaat und Sozialstaat auf kommunaler Ebene bis zu einem gewissen, politisch auszuhandelnden Grad Unterschiede und Dissense auszuhalten. In diesem Zusammenhang könnte Regierungspolitik jetzt zugleich auch den Mut fassen, Bürgerinnen und Bürger, Nonprofit-Organisationen und Zivilgesellschaft „in eigener Regie“ die Kompetenzen und Ressourcen zuzugestehen, die eine Gesellschaft benötigt, um in einem modernen subsidiaritätspolitischen Sinne ihre lokalen Angelegenheiten wieder selbst zu regeln.

Literatur und Internetquellen

Angerhausen, S./Backhaus-Maul, H./Offe, C./Olk, T./Schiebel, M. (1998): Überholen ohne einzuholen. Freie Wohlfahrtspflege in Ostdeutschland, Wiesbaden.

Beck, U. (1986): Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne, Frankfurt am Main.

Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (2018): https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/heimat-integration/gleichwertige-lebensverhaeltnisse/steuergremium-gleichwertige-lebensverhaeltnisse.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (3. Oktober 2020).

Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (2019): https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/heimat-integration/gleichwertige-lebensverhaeltnisse/unser-plan-fuer-deutschland-langversion-kom-gl.pdf?jssessionid=2598C2E4E34E4AA420E530EF837E4233.1_cid373?__blob=publicationFile&v=4 (3. Oktober 2020).

Bundesregierung (2018): <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1> (3. Oktober 2020).

Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (2020): <https://www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de/> (3. Oktober 2020).

Forschungsinstitut Gesellschaftlicher Zusammenhalt (2020): <https://www.fgz-risc.de/> (3. Oktober 2020).

Mau, S./Schöneck, N. M. (Hrsg.) (2015): (Un-)Gerechte (Un-)Gleichheiten, Berlin.

Piketty, T. (2014): Das Kapital im 21. Jahrhundert, München.

Pitschas, P. (1996): Kommunale Sozialpolitik, in: Maydell, B. v./Ruland, F. (Hrsg.): Sozialrechtshandbuch, Neuwied/Kriftel/Berlin, S. 1257-1305.

Reckwitz, A. (2019): Das Ende der Illusionen. Politik, Ökonomie und Kultur in der Spätmoderne, Berlin.

Streeck, W. (2013): Gekaufte Zeit. Die vertagte Krise des demokratischen Kapitalismus, Berlin.

Georg Cremer

Marktordnungsfragen klären – eine bisher vernachlässigte Aufgabe des Deutschen Vereins

Mehr Markt, weniger Markt? Solche Diskussionen bleiben steril. Entscheidend ist die Frage, wie Märkte sozialer Dienstleistungen zu ordnen sind. Der Deutsche Verein könnte der Ort für diese Debatte sein. Harmonischer würden seine Gremiensitzungen dadurch nicht, aber interessanter.

1. Eine ausstehende Debatte

Seit Mitte der 1990er-Jahre haben vielfältige Reformschritte das stark korporatistische System der Dienstleistungserbringung in Deutschland aufgebrochen und in ein System überführt, das weit stärker wettbewerblich ausgerichtet ist. Dazu gehören die Einführung der Pflegeversicherung, verbunden mit der Öffnung des Pflegemarktes für privat-gewerbliche Träger, die Abkehr vom Selbstkostendeckungsprinzip und die Erosion der objektbezogenen Finanzierung. Mit diesen Umbrüchen haben die Konflikte zwischen Kommunen und Wohlfahrtsverbänden zugenommen, diese werden auch im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge ausgetragen. Ein leistungsfähiger Sektor sozialer Dienstleistungen lebt aus der Spannung der unterschiedlichen Rollen von Kommunen und Wohlfahrtsverbänden, die gegenseitig zu akzeptieren sind.

„Eine staatsferne Erbringung sozialer Dienstleistungen ist in einem ausgebauten Sozialstaat weder möglich noch wünschenswert.“

Im Deutschen Verein werden vielfältige fachliche Fragen bearbeitet; Kommunen und Wohlfahrtspflege bringen ihre Sichtweisen, Interessen und Erfahrungen ein. Wenig diskutiert werden im Deutschen Verein jedoch grundlegende Fragen, wie die Märkte sozialer Dienstleistungen zu ordnen sind. Damit steht der Deutsche Verein nicht alleine. Die Debatte zu Ordnungsfragen sozialer Dienstleistungsmärkte ist trotz der Umbrüche



Prof. Dr. Georg Cremer

war von 2000 bis 2017 Generalsekretär des Deutschen Caritasverbandes und von 2006 bis 2014 Vizepräsident des Deutschen Vereins.

seit Mitte der 1990er-Jahre auch in Politik und Verbänden vernachlässigt worden. Soweit sie stattfindet, erfolgt sie häufig, generalisierend gesagt, in zwei kaum im Kontakt stehenden Galaxien: Das eine Lager wird von jenen gebildet, die alle Veränderungen in der jüngeren Vergangenheit bei der Erbringung sozialer Dienstleistungen in das Narrativ von Neoliberalismus und Sozialabbau einordnen. Ein deutlich kleineres Gegenlager konstatiert im Vergleich zu anderen Märkten ein „Zuviel“ an staatlicher Regulierung, ohne allerdings viel Energie auf die Frage zu verschwenden, ob aufgrund von Besonderheiten sozialer Dienstleistungen ein „Mehr“ an staatlicher Regulierung gegenüber anderen Märkten erforderlich ist. Reformersisch produktiv können beide Sichtweisen nicht werden. Es gibt zu wenig empirische Forschung, die die beiden Lager herausfordern könnte.

Der Deutsche Verein hätte das Potenzial, eine fundierte Debatte jenseits dieser Polarisierung zu führen. Ein besseres Verständnis der Marktordnungsfragen könnte zur konstruktiven Klärung von Konflikten zwischen Kommunen und Wohlfahrtsverbänden beitragen, vielleicht sogar die eine oder andere Kooperation im beiderseitigen Interesse erleichtern.

2. Sozialrechtliches Dreiecksverhältnis als Marktordnungsmodell

Trotz aller Umbrüche seit Mitte der 1990er-Jahre blieb das Sozialrechtliche Dreiecksverhältnis das in Deutschland dominierende Marktordnungsmodell für die Märkte sozialer Dienstleistungen. Der Staat garantiert den Zugang der Bürger und Bürgerinnen zu sozialen Dienstleistungen in einem sozialrechtlich definierten Umfang, tritt aber in der Regel nicht selbst als Leistungserbringer auf, sondern schließt mit Leistungserbringern (bzw. ihren Zusammenschlüssen) öffentlich-rechtliche Versorgungsverträge ab. Sie definieren die Leistung und bestimmen die entsprechende Vergütung. Leistungsberechtigte Bürgerinnen und Bürger erhalten die Leistungen von Leistungserbringern auf der Grundlage privat-rechtlicher Verträge. Dieses aus drei Rechtsbeziehungen gebildete Dreiecksverhältnis ermöglicht die subsidiäre Erbringung sozialer Dienstleistungen bei Wahrung staatlicher Verantwortung, sichert Wahlrechte der hilfebedürftigen Bürgerinnen und Bürger und lässt Raum für die Tätigkeit von Wohlfahrtsverbänden.

Die Haltung der Wohlfahrtsverbände war lange Zeit äußerst marktkritisch und ist es wohl in Teilen auch heute. Aber dennoch mussten sie sich zu den Umbrüchen auf den Märkten sozialer Dienstleistungen strategisch verhalten und die Interessen der Dienste und Einrichtungen wahren. Dies ging nicht in einem nostalgisch verklärten Blick auf die vermeintlich goldenen Zeiten des gefestigten Korporatismus. Die anfangs dominante Grundhaltung, „der Markt“ habe im Feld „des Sozialen“ eigentlich nichts verloren, musste einer Auseinandersetzung darüber weichen, welche Besonderheiten die Erbringung sozialer Dienstleistungen prägen und wie Märkte zu ordnen sind, damit Bürgerinnen und Bürger gute Dienstleistungen erhalten können.

Eine Bemerkung zu dem im Folgenden verwandten Markt-begriff ist erforderlich. Er ist heutigem ökonomischem Sprachgebrauch folgend breit angelegt. Märkte sind soziale Regelsysteme, die den Tausch zwischen einer Vielzahl von Tauschpartnern ermöglichen und gestalten. Immer dann, wenn Dienstleistungsnutzer Wahloptionen haben und die Wahrnehmung ihrer Wahl für die wirtschaftliche Stellung der Leistungserbringer Konsequenzen hat, stehen diese unweigerlich in einem Wettbewerb. In der hier verwandten Begrifflichkeit liegt ein Markt vor, wie immer er im Einzelnen politisch gestaltet wird.

3. Soziale Dienstleistungsmärkte im Sozialstaat müssen Quasi-Märkte sein

Auf regulären Märkten gilt das Ausschlussprinzip, wer ein Gut nicht bezahlen kann oder bezahlen will, erhält es nicht. Aus einer marktaversiven Sicht bietet es sich vordergründig an, marktliche Lösungen mit dem Argument zurückzuweisen, sie verwehrten bedürftigen Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu Dienstleistungen und verletzen daher eklatant das Sozialstaatsgebot. Das Argument verkennt, dass staatliche Sozialpolitik über Versicherungslösungen oder staatliche Zuwendungen, Persönliche Budgets oder Gutscheine die private Fähigkeit zur Zahlung für die Dienstleistungen substituieren kann und dies auch vielfältig tut. Märkte ohne Ausschlussprinzip sind also möglich und bereits existent.

Daher bedeutet die Nutzung marktlicher Steuerungsinstrumente keinen Rückzug des Staates aus seiner sozialpolitischen Verantwortung. Diese Rückzugsthese ist sehr stark verbreitet, aber unhaltbar. Auch geht es an der Sache vorbei, wenn in marktaversiver Konnotation gegen eine „Vermarktlichung“ eingewandt wird, es handele sich allenfalls um „Quasi-Märkte“. Der Begriff der Quasi-Märkte hat mit den marktorientierten Reformen in dem bis dahin stark staatlich zentrierten britischen Sozialwesen Ende der 1980er-Jahre Eingang in die Debatte gefunden. Die staatliche Finanzierungsverantwortung sichert, dass das Funktionieren des Marktes nicht auf den Ausschluss nicht zahlungsfähiger Bürger angewiesen ist. Der Quasi-Markt ist somit kein Markt zweiter Klasse; ein Markt sozialer Dienstleistungen in einem Sozialstaat muss zwingend ein Quasi-Markt sein. Dies erfordert eine umfangreichere politisch verantwortete Regelsetzung als in den meisten „regulären“ Märkten, bei denen die Funktion des Konsumenten und des Zahlers nicht auseinanderfällt. Es stellt sich somit zwingend die Frage, wie diese Märkte reguliert werden können, damit Bürgerinnen und Bürger gesicherten Zugang zu qualitativ guten Dienstleistungen haben, die ihren individuellen Bedarfen und Präferenzen entsprechen, und zudem diese Dienstleistungen effektiv und effizient erbracht werden.

4. Gutseigenschaften sozialer Dienstleistungen

Die Marktordnungen müssen den Gutseigenschaften sozialer Dienstleistungen und der unterschiedlichen Situation von Nutzergruppen entsprechen. Eingeschränkte Konsumentensouveränität, Informationsasymmetrien und Lock-in-Problematiken verursachen den größten Regelungsbedarf. In marktaversiver Argumentation wird insbesondere eine fehlende

oder extrem eingeschränkte Entscheidungssouveränität der Dienstleistungsnutzer gegen Marktlösungen angeführt. Eine pauschale Verneinung der Konsumentensouveränität ist aber unhaltbar. Viele Dienstleistungsnutzer, etwa pflegebedürftige Menschen ohne mentale Einschränkungen, auf Alltagsunterstützung angewiesene Menschen mit Behinderung oder Patienten im Gesundheitssystem, können ihre Interessen artikulieren und wollen so informiert werden, dass sie eine Wahl in ihrem Sinne treffen können, wer ihnen hilft und wie ihnen zu helfen ist. Wo dies nicht oder nur eingeschränkt gegeben ist, wirken Treuhänder, denen trotz aller Risiken von Interessenkonflikten nicht pauschal unterstellt werden kann, gegen die Interessen hilfebedürftiger Bürgerinnen und Bürger zu handeln. Diese Gefahr bestand, nebenbei gesagt, auch zu Zeiten des Korporatismus.

Auch bezüglich der Informationsasymmetrien sind pauschale Aussagen nicht möglich. Soziale Dienstleistungen unterscheiden sich danach, ob ihre Qualität vergleichsweise leicht durch Anschauung oder Erfahrung feststellbar ist oder ob es sich um komplexere Erfahrungs- oder Vertrauensgüter handelt, bei denen die Qualitätsbeurteilung sehr erschwert oder letztendlich nicht abschließend möglich ist. Wie bedeutend Informationsmängel aus Sicht der Nutzerinnen und Nutzer sind, hängt davon ab, wie gravierend die negativen Folgen von Schlechtleistungen sind. Entscheidend ist auch, ob Dienstleistungsnutzer immer wieder vergleichbare Entscheidungen treffen und somit aus Entscheidungsfehlern lernen können oder ob einmalige und in ihren Folgen zudem sehr bedeutende Entscheidungen zu treffen sind.

Eine *Lock-in*-Problematik ist gegeben, wenn Dienstleistungsnutzer sich in länger dauernden Vertragsbeziehungen binden und dabei das künftige Verhalten des Dienstleistungserbringers nicht verlässlich einschätzen können. Die Verträge sind unvermeidlich unvollständig; eine Lösung aus dem Vertrag im Konfliktfall kann an hohen psychischen Kosten des Anbieterwechsels scheitern. Der Wechsel des Kita-Platzes ist mit einem Beziehungsabbruch verbunden; hochbetagte Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen befürchten, einen weiteren Umzug nicht mehr zu verkraften. Deswegen kennt das Leistungserbringungsrecht Regelungen, die die Ausbeutung der Abhängigkeitslage verhindern sollen; an welchen Stellen diese auszubauen wären, könnte in einem Dialog zu Marktordnungsfragen ebenfalls ausgeleuchtet werden. Auch hier gilt, dass *Lock-in*-Probleme sich keineswegs nur in markt-nahen Arrangements der Dienstleistungserbringung stellen; Abhängigkeiten können auch in einem System staatlicher Leistungserbringung oder in einem korporatistischen Drei-

ecksverhältnis ausgebeutet werden. Bei fehlenden Wahlmöglichkeiten ist die Machtasymmetrie sogar größer.

In marktaversiver Argumentation werden marktliche Lösungen zurückgewiesen, weil sie dem „Besonderen“ des Sozialen widersprechen. Bei Quasi-Märkten sozialer Dienstleistungen muss sich das „Besondere“ in den spezifischen Regeln niederschlagen, die zur Einhegung der Risiken aufgestellt werden, die mit eingeschränkter Konsumentensouveränität, Informationsmängeln, der *Lock-in*-Problematik und anderen hier nicht behandelten Spezifika verbunden sind. Diese sind je nach Art der Dienstleistung und den Eigenschaften der Nutzer differenziert zu analysieren.

5. Dienende Funktion des Sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses

Aus einer ordnungspolitischen Sicht haben Märkte eine dienende Funktion; sie sind kein Selbstzweck. Daher sind sie politisch zu gestalten. Die politisch zu verantwortende Rahmensezung für Märkte soll Kooperation ermöglichen, die Rechte von Nachfragern ebenso sichern wie die Berufsfreiheit der Anbieter, dauerhafte Machtkonzentrationen verhindern und Raum für Innovation geben. Märkte ordnen sich nicht spontan. „Leistungswettbewerb [bedarf] immer hochdifferenzierter institutioneller Voraussetzungen.“ (Karl Homann).

Das gilt für Märkte sozialer Dienstleistungen in besonderem Maße. Das Sozialrechtliche Dreiecksverhältnis muss sich aus Sicht der Nutzer und der öffentlichen Leistungsträger bewähren. Das tut es in vielen Fällen. Das Sozialrechtliche Dreiecksverhältnis ist insbesondere dann geeignet, wenn Rechtsansprüche auf individuelle soziale Dienstleistungen zu erfüllen sind und die Nutzer eine Wahl zwischen unterschiedlichen Anbietern treffen. Der Staat ist Mittler (Felix Welti) zwischen hilfeberechtigten Bürgerinnen, Bürgern und den Leistungserbringern, er sichert ihren Zugang zu den Dienstleistungen, überlässt die Wahl aber ihnen.

Da nun diese Mittlerfunktion des Staates voraussetzt, dass Hilfeansprüche individuell festgestellt werden können, ist das Sozialrechtliche Dreiecksverhältnis kein Marktordnungsmodell, das den Anspruch erheben könnte, *one size fits all*. Das zeigt sich beispielsweise im Bereich der Jugendhilfe.¹ Bezüglich der Prävention einerseits und der Intervention bei verfestigten Problemlagen andererseits besteht im heutigen System eine Schiefelage. Es dominieren Hilfen, die dann greifen, wenn Probleme sich bereits verfestigt haben. Zwar weist das

¹ Ich danke Roland Rosenow für hilfreiche Diskussionen zu Marktordnungsfragen in der Jugendhilfe.

Recht der Kinder- und Jugendhilfe den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine umfangreiche Gewährleistungsverantwortung für eine soziale Infrastruktur zu, die unabhängig vom sozialen Status gute Bedingungen für das Aufwachsen schafft und so zugleich präventive Wirkung entfaltet. Dieser Gewährleistungsverantwortung stehen jedoch keine individuellen Rechtsansprüche der Adressaten gegenüber. Ist dagegen ein individueller Hilfebedarf manifest geworden, besteht ein einklagbarer Rechtsanspruch auf Hilfe. Der Rechtsanspruch ist notwendigerweise an die Feststellung des Hilfebedarfes und damit an einen Mangel gebunden, der die Hilfe erforderlich macht und den Anspruch begründen kann. Das hat dem System den Vorwurf der Defizitorientierung eingetragen; dieser Vorwurf mag vor dem Hintergrund der Schieflage in der Praxis verständlich sein, er geht aber letztlich an der Sache vorbei.

Bei niedrighschwelligem, präventiven Angeboten gibt es aus dem Blickwinkel der Marktordnung einen gravierenden Unterschied: Während viele individuelle Hilfen in der Pluralität einer Reihe von Anbietern erbracht werden können, sind präventive Hilfen häufig Angebote, die ohne eine vorherige (individuelle) Leistungszusage des Leistungsträgers zugänglich sein müssen. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann seine Steuerungsverantwortung – die nur bei ihm liegen kann – nicht dadurch wahrnehmen, dass er vorab im Einzelfall entscheidet, wer hilfeberechtigt ist, sondern er nimmt die Steuerung im bilateralen Verhältnis zu den Leistungserbringern wahr. Damit muss der Leistungsträger etwas tun, was er in einem pluralen Setting mehrerer oder vieler Anbieter nicht tun muss: den (oder gegebenenfalls auch einige) Leistungserbringer auswählen und damit in aller Regel gleichzeitig entscheiden, dass andere, ebenfalls geeignete Leistungserbringer nicht zum Zuge kommen. Dies muss in einem transparenten und rechtssicheren Verfahren erfolgen, das keine potenziellen Leistungsanbieter diskriminiert. Zugleich muss das Spannungsverhältnis zum Grundrecht der Berufsfreiheit angemessen berücksichtigt werden. Rechtliche Möglichkeiten hierzu gibt es, etwa über das Zuwendungsrecht oder über zweiseitige Verträge nach § 77 SGB VIII.

Soweit Entscheidungsverfahren dem Gebot der Transparenz nicht gerecht werden, bewegen sich Leistungsträger rechtlich auf dünnem Eis. Dies kann längere Zeit ohne Beanstandung bleiben, weil potenzielle Leistungserbringer aufgrund ihrer Abhängigkeit vom Leistungsträger vor einer Klage zurückschrecken. Oder der Leistungsträger achtet in einem rollierenden System der Auftragsvergabe darauf, dass „alle mal dran kommen“, was es potenziellen Leistungserbringern erleichtert, ein intransparentes Verfahren zu akzeptieren. Solche Platzhirschverfahren spielen u.a. bei der Einführung von Sozialraumbudgets eine Rolle. Man sollte sich nicht auf sie verlassen.

Will man einen subsidiären Sozialstaat erfolgreich verteidigen, darf das Sozialrechtliche Dreiecksverhältnis nicht sakralisiert werden. Es ist eine institutionelle Regelung, die sich an den Zielen der sozialen Dienstleistungserbringung bewähren muss, nicht mehr und nicht weniger. Zum Beispiel könnte man Beratungsleistungen marktkonform über Gutscheine finanzieren, die der Hilfeberechtigte auf Antrag erhält und gemäß seiner Wahl bei unterschiedlichen Anbietern einlösen kann. Dann kann jeder Anbieter, der bestimmte Qualitätsvorgaben erfüllt, zugelassen werden, eine selektive Auswahl eines oder weniger Anbieter ist nicht erforderlich. Aber: Die Erfahrungen damit sind schlecht, wenn es um Menschen in prekären Lebenslagen geht. Schon die Beantragung des Gutscheins ist für sie eine hohe Hürde. Wenn sie es schafften, sich in einen unübersichtlichen Beratungsmarkt zu orientieren, dann bräuchten sie die Beratung vielleicht gar nicht. Somit macht es häufig Sinn, einen Beratungsträger auszuwählen, der das Angebot niederschwellig für eine bestimmte Zielgruppe sichert.

„Will man einen subsidiären Sozialstaat erfolgreich verteidigen, darf das Sozialrechtliche Dreiecksverhältnis nicht sakralisiert werden.“

So richtig es ist, das Vergabeverfahren als Regelverfahren zum Verhältnis zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern zurückzuweisen: Dort, wo ein staatlicher Auftrag vorliegt, braucht es Positionen, wie Vergabeverfahren konform mit den Zielen sozialer Dienstleistungen ausgestaltet werden können. Das Vergaberecht lässt öffentlichen Auftraggebern hierbei einen Spielraum; bei der Vergabe sozialer Dienstleistungen stehen ihnen abweichend von den sonst üblichen Vorschriften zur Wahl der Verfahrensart auch das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb, der wettbewerbliche Dialog und die Innovationspartnerschaft zur Verfügung. Auch können sie bei der Bewertung eines Angebots den Erfolg und die Qualität bereits erbrachter Leistungen des Bieters oder des vom Bieter eingesetzten Personals berücksichtigen (§ 65, Abs. 1 und 5 Vergabeverordnung). Bisher nicht ausgelotet sind die Chancen des sogenannten „Wettbewerblichen Dialogs“, der dann Vorteile bietet, wenn der Auftraggeber zwar das Problem definieren kann, aber auf die Kompetenz potenzieller Leistungserbringer angewiesen ist, um den Weg der Problemlösung festzulegen. Ungelöst scheint mir die Frage, wie die Interessen der potenziellen Leistungserbringer gewahrt werden; sie dürften zurückhaltend sein, ihr Fachwissen freimütig zu offenbaren, wenn sie die Chancen, einen Zuschlag zu erhalten, für gering einschätzen.

6. Zur Notwendigkeit staatlicher Steuerung

In der sozialwissenschaftlichen Literatur ist die These prominent vertreten, „Ökonomisierung“ und „Vermarktlichung“ sozialer Dienstleistungen hätten zu einer „Verstaatlichung“ der sozialen Dienste geführt. Aber diese Metapher trifft den Sachverhalt genauso wenig wie die Metapher des Rückzugs des Staates aus seiner sozialen Verantwortung. Auch im Beziehungsgeflecht eines stark korporatistisch ausgerichteten Sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses war die Stellung der staatlichen Leistungsträger unvermeidlich stark. Eine staatsferne Erbringung sozialer Dienstleistungen ist in einem ausgebauten Sozialstaat weder möglich noch wünschenswert. Wenn die Leistungserbringung über Quasi-Märkte erfolgt, dann muss es über die Regelsetzung für diese Märkte eine wirksame staatliche Steuerung geben.

Auch der dringend notwendige Ausbau von Prävention wird nur mit einer leistungsfähigen und kompetenten Steuerung seitens der Leistungsträger gelingen, dies sei auch hier am Beispiel der Jugendhilfe erläutert.

Der Leistungsträger muss (ggf. zusammen mit dem Jugendhilfeausschuss) und natürlich im Rahmen der sozialrechtlichen Vorgaben festlegen, welche Vertragsformen er wählt, um präventive Angebote zu ermöglichen und zu finanzieren. Er muss Vorstellungen darüber entwickeln, wie die präventive Infrastruktur auszulegen ist, auch dies natürlich im fachlichen Dialog. Er kann legitimerweise bei der Feststellung, ob ein Bedarf auf eine individuelle Leistung vorliegt, die Möglichkeit infrastruktureller Angebote in Betracht ziehen und auf eine vorrangige Nutzung dieser Angebote drängen (so sie denn bedarfsgerecht sind). Die Abgrenzung und das Zusammenspiel zwischen allgemein zugänglichen, gruppenbezogenen und individuellen Hilfeangeboten müssen vom Leistungsträger gestaltet werden. Selbstredend ist dabei sicherzustellen, dass individuelle Rechtsansprüche weiterhin garantiert werden. Aber es stellt keinen Eingriff in diese Rechte dar, wenn der Leistungsträger durch präventive Angebote oder durch Gruppenangebote Vorsorge dafür schafft, dass individuelle Hilfeangebote weniger häufig in Anspruch genommen werden.

Legitimer Teil der Steuerung durch die Leistungsträger ist auch, in den Vereinbarungen zur Erbringung von Einzelfallhilfen Regelungen zur Verbindung mit infrastrukturellen Angeboten und zur Mitwirkung bei sozialräumlichen Kooperationen vorzusehen. Die Kommune kann beispielsweise bei der Auswahl von Leistungserbringern berücksichtigen, ob diese gute Voraussetzungen für eine sozialräumliche Arbeit mitbringen. Ein Leistungserbringer der Jugendhilfe beispielsweise, der die örtliche Jugendzene genau kennt, der ein dich-

tes Netz von Beziehungen zu örtlichen Unternehmen und Vereinen wie Sport- oder Musikvereinen aufgebaut hat, wird weit besser in der Lage sein, passgenaue Hilfen zu leisten, Jugendliche zur Mitwirkung in einem Verein zu motivieren oder in eine Praktikums- oder Ausbildungsstelle zu vermitteln, als ein Leistungserbringer, der isoliert vom sozialen Umfeld der Jugendlichen einen Qualifizierungskurs anbietet. Wenn die Vernetzung vor Ort und die Mitwirkung in sozialräumlichen Strukturen Bedingung für eine erfolgreiche Leistungserbringung ist, dann ist es legitim, wenn der Leistungsträger diese Voraussetzungen zur Bedingung macht. Dabei ist allerdings darauf zu achten, dass die konzeptionelle Freiheit der Leistungserbringer nicht unnötig eingeschränkt wird, denn die Vorteile der Pluralität von Leistungserbringern können sich nur entfalten, wenn unterschiedliche Konzepte und Lösungsansätze erprobt werden können.

Die Entwicklung einer präventiven Infrastruktur und eine stärkere Ausrichtung der sozialen Dienstleistungen am Leitbild der Befähigung gelingt nur in Versuch und Irrtum. Es liegt im gemeinsamen Interesse von Kommunen und Wohlfahrtsverbänden, einen datenbasierten Wirkungsdialo g zu gestalten und geeignete Kriterien der Wirkungsmessung zu entwickeln. Die Leistungserbringer können diese mit ihrem internen Qualitätsmanagement verbinden. Ein Wirkungsdialo g kann eine transparente Festlegung von Personalschlüsseln, Vergütungen und den sonstigen Voraussetzungen für eine gute Leistungserbringung befördern.

7. Markt und Kooperation: Wie viel Korporatismus ist erforderlich?

Die Monopolkommission hatte ihre Position zur Öffnung der Märkte sozialer Dienstleistungen in scharfer Ablehnung „neokorporatistischer“ Strukturen formuliert: Das System der Wohlfahrtspflege sei durch ein enges Kooperations- und Austauschgeflecht abgeschottet, es diskriminiere neue Wettbewerber, leide unter Flexibilitätsverlust und führe zu einer schwachen Stellung der Nutzer, es sei ein gesetzlich garantiertes bilaterales Kartell.

Zweifelsohne kann es Kooperation geben, die Wettbewerb zu Lasten Dritter aushebelt; aber die dichotome Gegenüberstellung von Markt und Kooperation ist zu simpel. Das erforderliche Regelwerk für die Märkte sozialer Dienstleistungen kann nicht ohne Rückgriff auf die Kompetenz der Leistungserbringer und ihrer Verbände gestaltet und reformiert werden. Das ist keine Besonderheit des Sozialbereichs. Auch in einem wettbewerblich gestalteten Sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis muss es Strukturen der Kooperation geben.

Es gibt Bereiche sozialer Dienstleistungen, die einen erhöhten Bedarf an Kooperation aufweisen. Das Marktmodell des Sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses stößt an Grenzen, wenn sich die Bedarfe hilfebedürftiger Bürger nicht in einzelne individuell nachfragbare Einzeldienstleistungen aufteilen lassen, sondern ein stärker ganzheitlicher Ansatz erforderlich ist. Real existierende Menschen haben sehr unterschiedliche Problemlagen, die nicht mit einer einzelnen sozialen Dienstleistung eines einzelnen Anbieters behoben werden können. Kooperation von Leistungserbringern ist erforderlich. Dies gilt verstärkt für sozialräumliche Ansätze, die auf die Erschließung von Ressourcen im Sozialraum, die Mobilisierung und Partizipation von Gruppen, die sich für den Sozialraum engagieren, und eine Veränderung des sozialen Umfeldes zielen. Eine Arbeit in diesem Sinne ist mehr als ein Leistungserbringer-Kunden-Verhältnis, sie reicht über eine klar abgrenzbare Dienstleistungserbringung für eine klar umrissene Zielgruppe hinaus. Dies geht nicht ohne geregelte Strukturen der Kooperation, in der kommunale Behörden, Leistungsträger und Erbringer sozialer Dienste und zivilgesellschaftliche Organisa-

tionen zusammenwirken. Was dies für die Ordnung der Märkte sozialer Dienstleistungen bedeutet, sollte intensiv diskutiert werden. Das Kooperationserfordernis richtet sich an Leistungserbringer, die sich als Unternehmen in den Märkten sozialer Dienstleistungen behaupten müssen, untereinander im Wettbewerb stehen und auf eine ausreichende Belegung ihrer Dienste angewiesen sind. Kooperation wird nur gelingen, wenn die kooperierenden Akteure dabei ihre wirtschaftlichen und institutionellen Interessen wahren können. Sonst werden alle Beteuerungen, im und für den Sozialraum kooperieren zu wollen, folgenlos bleiben.

Diese und wichtige andere hier nicht behandelte Fragen der Ordnung der Märkte sozialer Dienstleistungen sollten vermehrt im Deutschen Verein diskutiert und, wo möglich, auch geklärt werden. Das wird die Gremiensitzungen des Vereins sicherlich erst einmal nicht harmonischer machen. Aber es könnte helfen, Konflikte zu klären und zugleich gemeinsame Interessen auszuloten.



„Der Deutsche Verein hat die deutsche Sozialgeschichte, den Aufstieg und Ausbau des Sozialstaates von Anfang an begleitet und maßgeblich beeinflusst. Sein Wort zählt, wenn es um den Rechts- und Sozialstaat geht. Die Richterinnen und Richter des Bundessozialgerichts gratulieren dem Deutschen Verein zu seinem 140-jährigen Bestehen.“



Prof. Dr. Rainer Schlegel
Präsident des Bundessozialgerichts

Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Gewährung des Mehrbedarfs bei kostenaufwändiger Ernährung gemäß § 30 Abs. 5 SGB XII

Die Empfehlungen (DV 12/20) wurden am 16. September 2020 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet. Ihre Ansprechpartnerin im Deutschen Verein: Laura Hamann.

Einleitung

Die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Gewährung eines Mehrbedarfs bei kostenaufwändiger Ernährung sollen der Verwaltungs- und Gerichtspraxis als Orientierungshilfe dienen. Sie beinhalten allgemeine Empfehlungen zur Bemessung des Mehrbedarfs sowie pauschal bezifferte Mehrbedarfe für ausgewählte Erkrankungen. Die Gewährung von Mehrbedarfen bei kostenaufwändiger Ernährung für im Folgenden nicht behandelte Erkrankungen wird dadurch nicht berührt. Die Empfehlungen ersetzen nicht die Ermittlungspflicht des Leistungsträgers und die ggf. notwendige Prüfung und Feststellung des Sachverhaltes im Einzelfall. Insbesondere handelt es sich bei den Empfehlungen nicht um antizipierte Sachverständigengutachten.¹ Folglich dürfen sie nicht normähnlich angewandt oder als allgemeingültige Tatsachen herangezogen werden.

Die Empfehlungen ersetzen jene aus dem Jahr 2014.² Sie beziehen sich namentlich auf den Mehrbedarf bei kostenaufwändiger Ernährung in der Sozialhilfe,³ können aber auch im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) herangezogen werden.

Teil I

A. Rechtsgrundlagen

In der Sozialhilfe wird gemäß § 30 Abs. 5 SGB XII für Kranke, Genesende, behinderte Menschen oder von einer Krankheit oder von einer Behinderung bedrohte Menschen, die einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, ein Mehrbedarf in angemessener Höhe anerkannt.

Die Parallelvorschrift in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist abweichend formuliert. Gemäß § 21 Abs. 5 SGB II wird bei Leistungsberechtigten, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, ein Mehrbedarf in angemessener Höhe anerkannt.

Auch wenn der Wortlaut der beiden Vorschriften unterschiedlich ist, ist ein abweichender Regelungsgehalt nicht beabsichtigt.⁴ Aus der Gesetzesbegründung zu § 21 Abs. 5 SGB II lässt sich entnehmen, dass die abweichende Formulierung gewählt wurde, um eine Präzisierung dahingehend vorzunehmen, dass der Mehrbedarf nur bei Nachweis des Bedarfs aus medizinischen Gründen anzuerkennen ist.⁵ Damit wurde die zur Vorbildvorschrift des § 23 Abs. 4 BSHG in Literatur und Rechtsprechung vertretene Auffassung, dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen drohender oder bestehender Er-

1 BSG, Urteil vom 22. November 2011, B 4 AS 138/10 R.

2 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Gewährung von Krankenkostzulagen in der Sozialhilfe, 4. Auflage 2014.

3 Die Empfehlungen können damit auch im Falle der sog. Analogieleistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG herangezogen werden.

4 BSG, Urteil vom 10. Mai 2011, B 4 AS 100/10 R, juris Rdnrn. 19 f.

5 BT-Drucks. 15/1516, S. 57.

krankung und dem besonderen Ernährungsbedarf bestehen muss, klarstellend aufgegriffen.⁶

I. Voraussetzungen

Tatbestandliche Voraussetzung ist demnach ein kausaler Zusammenhang zwischen einer (drohenden) Erkrankung oder Behinderung und der medizinischen Notwendigkeit einer kostenintensiveren Ernährung. Die Formulierung in § 21 Abs. 5 SGB II „aus medizinischen Gründen“ ist damit gleichbedeutend zu verstehen.⁷ Welche Erkrankungen oder Behinderungen einen Mehrbedarf wegen einer kostenaufwändigeren Ernährung auslösen, bestimmt sich nach dem aktuellen Stand der Ernährungsmedizin und Diätetik.

1. Berechtigte

Adressaten des § 30 Abs. 5 SGB XII sind von Krankheit⁸ oder Behinderung⁹ betroffene oder bedrohte Menschen sowie Genesende.¹⁰ Durch die Nennung von „Genesenden“ sowie von „Krankheit und Behinderung bedrohten Menschen“ wird sowohl eine präventive als auch eine nachsorgende Zielsetzung deutlich. Insoweit lässt sich der Sinn und Zweck der Norm darin erfassen, drohende oder bestehende Gesundheitsschäden zu lindern oder abzuwenden.¹¹ Auch hier ist die in § 21 Abs. 5 SGB II gewählte Formulierung „aus medizinischen Gründen“ sinngleich.

Der Vergleich der beiden Parallelvorschriften § 21 Abs. 5 SGB II und § 30 Abs. 5 SGB XII verdeutlicht auch die ansonsten geringe Bedeutung der in § 30 Abs. 5 SGB XII kategorisierten Personengruppen. Definitiv und inhaltlich überschneiden sich die Begriffe. Eine klare Abgrenzung z. B. zwischen „Kranken“ und „Genesenden“ wird oftmals kaum möglich sein. Zudem ist bei chronischen Erkrankungen häufig auch der Tatbestand der Behinderung erfüllt. Der Differenzierung der genannten Personengruppen kommt daher praktisch kaum Bedeutung zu.¹² Da es tatbestandlich auf den kausalen Zusammenhang zwischen einer (drohenden) Erkrankung oder

Behinderung und den daraus resultierenden Mehraufwand für Ernährung ankommt, löst auch die bloße Zugehörigkeit zu einer der in § 30 Abs. 5 SGB XII genannten Personengruppen keinen Anspruch auf einen Mehrbedarf aus.

2. Kostenaufwändige Ernährung

Unter dem Begriff der Ernährung wird die Versorgung des menschlichen Körpers mit der ausreichenden Menge an Energie, Nährstoffen, Vitaminen und Mineralien verstanden. Systematisch beziehen sich die Mehrbedarfe des § 30 SGB XII auf Bedarfe, die nicht von den pauschalen Regelbedarfen nach § 27a SGB XII erfasst sind.¹³ Die Regelbedarfe beinhalten den zur Sicherung des Existenzminimums notwendigen Lebensunterhalt, zu dem auch die Kosten der Ernährung gehören (§ 27a Abs. 1 und 2 SGB XII). Eine kostenaufwändige Ernährung i. S. d. § 30 Abs. 5 SGB XII ist jene Ernährung, die im Verhältnis zur empfohlenen Ernährung eines Gesunden („Vollkosternährung“) kostenaufwändiger ist.

Wenn aus medizinischer und ernährungswissenschaftlicher Sicht bei einer Krankheit oder Behinderung diätisch eine Vollkosternährung angezeigt ist, handelt es sich nicht um eine kostenaufwändige Ernährung i. S. d. § 30 Abs. 5 SGB XII.

3. Abgrenzung

Dem Wortlaut nach bezieht sich der Mehrbedarf ausschließlich auf Aufwendungen, die ernährungsbedingt sind. Vom Mehrbedarf bei kostenaufwändiger Ernährung nicht erfasst sind krankheits- oder behinderungsbedingte sonstige Aufwendungen für Medikamente, Heil- und Hilfsmittel oder den Hygienebedarf.¹⁴

a) Nahrungsergänzungsmittel und diätetische Lebensmittel

Unklar ist bislang, inwiefern Nahrungsergänzungsmittel und diätetische Produkte beim Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung zu berücksichtigen sind. In der Literatur wird dies teilweise sowohl mit Verweis auf die im Regelsatz enthaltene Pauschale für die Gesundheitspflege als auch auf die vor-

6 BSG, Urteil vom 10. Mai 2011, B 4 AS 100/10 R, juris Rdnr. 17, m. w. N.

7 Vgl. SG Augsburg, Urteil vom 8. November 2005, S 1 AS 225/05.

8 Der Begriff der Krankheit ist nicht legal definiert. Im Bereich des Krankenversicherungsrechts wird Krankheit als regelwidriger körperlicher, geistiger oder seelischer Zustand, der ärztliche Behandlung erfordert, beschrieben.

9 Der Behinderungsbegriff ist in § 2 Abs. 1 SGB IX gesetzlich definiert. Demnach sind Menschen mit Behinderungen Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine solche Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Körper- und Geisteszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.

10 Unter Genesenden sind Personen nach Abschluss einer akuten, behandlungsbedürftigen Krankheit bis zur endgültigen Wiederherstellung der Gesundheit zu verstehen.

11 V. Boetticher, in: Bieritz-Harder/Conradis/Thie, 11. Aufl. 2018, SGB XII, § 30 Rdnr. 26.

12 Vgl. Simon, in: jurisPK-SGB XII, Rdnr. 111.

13 Vgl. hierzu auch § 21 Abs. 1 SGB II.

14 Vgl. BSG, Urteil vom 27. Februar 2008, B 14/7b AS 64/06 R, juris Rdnr. 31; BSG, Urteil vom 26. Mai 2011, B 14 AS 146/10 R, juris Rdnr. 20.

rangige Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) verneint.¹⁵

aa) Leistungen der GKV

Versicherte¹⁶ haben gemäß § 27 SGB V Anspruch auf notwendige Krankenbehandlung. Zur Krankenbehandlung gehört u. a. die Versorgung mit Arzneimitteln. Von der Versorgung nach § 27 SGB V grundsätzlich ausgeschlossen sind Lebensmittel, Nahrungsergänzungsmittel, sog. Krankenkost und andere diätetische Lebensmittel.¹⁷ Ausnahmen gelten gemäß § 31 Abs. 5 Satz 1 SGB V für bilanzierte Diäten zur enteralen Ernährung, wenn eine solche bilanzierte Diät medizinisch notwendig, zweckmäßig und wirtschaftlich ist. Konkretisiert wird dies durch die §§ 18 ff. der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (AM-RL des G-BA). Demnach sind Aminosäuremischungen, Eiweißhydrolysate, Elementardiäten, sog. Trinknahrung und Sondennahrung ausnahmsweise ordnungsfähig. Nicht ordnungsfähig sind beispielsweise eiweißreduzierte Diätahrung, glutenfreie Spezialmehle, laktosefreie Milchprodukte, phenylalaninfreie Fertigprodukte.¹⁸

Ebenfalls von der Versorgung grundsätzlich ausgeschlossen sind nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel (§ 34 Abs. 1 Satz 1 SGB V). Ausnahmen sind wiederum in § 12 der AM-RL (G-BA) sowie deren Anlage I geregelt. Demnach können nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel verordnet werden, wenn die Arzneimittel bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen als Therapiestandard gelten. Dabei gilt eine Krankheit als schwerwiegend, wenn sie lebensbedrohlich ist oder wenn sie aufgrund der Schwere der durch sie verursachten Gesundheitsstörung die Lebensqualität auf Dauer nachhaltig beeinträchtigt. Hierunter fallen unter bestimmten Voraussetzungen auch Vitamin- und Mineralstoffpräparate (Nahrungsergänzungsmittel); sie sind nach den dortigen Bestimmungen bei bestimmten Erkrankungen als Arzneimittel ordnungsfähig.

bb) Regelbedarfe im SGB XII und SGB II

Nahrungsergänzungsmittel und diätetische Lebensmittel gehören rechtlich zu den Lebensmitteln und sind dem Bereich der Ernährung (Abteilung 1) zuzuordnen (vgl. § 5 Abs. 1 RBEG). Der Sache nach können sie damit auch Bestandteil des Mehrbedarfes bei kostenaufwändiger Ernährung sein.

Bei dem ebenfalls in den Regelbedarfen enthaltenen Anteil für die Gesundheitspflege (Abteilung 6) sind zudem pauschale Bedarfe unter anderem für pharmazeutische Erzeugnisse abgedeckt.¹⁹ Hierunter fallen neben Medikamenten u.ä. auch hochdosierte apothekenpflichtige Vitamin- und Mineralstoffpräparate, also jene Produkte, die auch therapeutisch eingesetzt werden können und in bestimmten Fällen zulasten der GKV ordnungsfähig sind.

Im Einzelfall kann daher eine im Rahmen einer medizinisch indizierten Ernährungsweise angezeigte Vitamin- oder Mineralstoffsubstitution bereits durch den pauschalen Anteil der Gesundheitspflege abgedeckt sein. Hiervon bleibt jedoch unberührt, dass Nahrungsergänzungsmittel Teil des Ernährungsbedarfes und somit auch bei der Ermittlung des Mehrbedarfes einzubeziehen sind.

b) Fazit und Empfehlung

Nahrungsergänzungsmittel und diätetische Lebensmittel gehören zu den Lebensmitteln und sind dem Bereich der Ernährung zuzuordnen. Sie sind damit grundsätzlich auch bei der Ermittlung des Mehrbedarfes bei kostenaufwändiger Ernährung zu berücksichtigen.

Lebensmittel und insoweit auch Nahrungsergänzungsmittel sind grundsätzlich nicht von den Leistungen der GKV erfasst. Einige wenige Ausnahmen gelten für bilanzierte Diäten zur enteralen Ernährung (§ 31 Abs. 5 Satz 1 SGB V) sowie bestimmte Nahrungsergänzungsmittel, die nach der Anlage I zur AM-RL (G-BA) ordnungsfähig sind.²⁰ Der grundsätzliche Leistungsausschluss von Lebensmitteln und Nahrungsergänzungsmitteln von der Versorgung durch die GKV be-

15 Vgl. Krauß, in: Hauck/Noftz, 05/11, § 21 SGB II, Rdnr 59; Düring, in: Gagel SGB II/SGB III, § 21 Rdnr. 29, jeweils mit Verweis auf BSG, Urteil vom 27. Februar 2008, B 14/7b AS 64/06 R, juris Rdnr. 31, allerdings bezieht sich das Urteil nur auf Arzneimittel.

16 Leistungsbeziehende nach dem SGB II sind grundsätzlich in der GKV pflichtversichert (§ 5 Abs. 2a SGB V). Auch Beziehende von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind oftmals vorrangig gesetzlich krankenversichert. Für Personen, die nicht gesetzlich krankenversichert werden können, übernimmt die GKV gemäß § 264 Abs. 1 und 2 SGB V i. V. m. § 19 Abs. 5 SGB XII die Krankenbehandlung, wobei der Sozialhilfeträger die entstandenen Kosten erstattet. Der Leistungsumfang entspricht dem Umfang der Versorgung durch die gesetzliche Krankenversicherung für Versicherte.

17 Vgl. § 18 Satz 1 AM-RL (G-BA); BT-Drucks. 16/10609, S. 51.

18 BT-Drucks. 16/10609, S. 51.

19 Vgl. EVS 2013, destatis, S. 44: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Einkommen-Einnahmen-Ausgaben/Publicationen/Downloads-Einkommen/evs-aufgabe-methode-durchfuehrung-2152607139004.pdf?__blob=publicationFile.

20 Anlage I zum Abschnitt F der Arzneimittel-Richtlinie, Gesetzliche Verordnungsaußschlüsse in der Arzneimittelversorgung und zugelassene Ausnahmen, Zugelassene Ausnahmen zum gesetzlichen Verordnungsaußschluss nach § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB V (OTC-Übersicht), abrufbar unter: <https://www.g-ba.de/downloads/83-691-507/AM-RL-I-OTC-2018-11-09.pdf>.

deutet nicht zwingend, dass bestimmte Kostformen oder Nahrungsergänzungsmittel nicht medizinisch notwendig sein können, sondern ordnet die Kosten für die Ernährung dem Eigenverantwortungsbereich der Versicherten zu. Insofern führt der Verweis auf die Nichtübernahmefähigkeit von Nahrungsergänzungsmitteln oder bilanzierten Diäten durch die GKV nicht dazu, diese bei der Bemessung des Mehrbedarfes bei kostenaufwändiger Ernährung nach § 30 Abs. 5 SGB XII grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.

Vielmehr zeichnet sich eine vollwertige bzw. erkrankungsspezifisch bedarfsgerechte Ernährung gerade dadurch aus, den Körper ausreichend mit den essenziellen Nährstoffen zu versorgen. Sie hat zum Ziel, einen behandlungsbedürftigen Not- oder Mangelzustand zu vermeiden. Dieser präventive Aspekt entspricht auch dem Sinn und Zweck der Normen § 30 Abs. 5 SGB XII bzw. § 21 Abs. 5 SGB II, durch den Mehrbedarf drohende oder bestehende Gesundheitsschäden abzuwenden oder zu lindern.²¹

Erfordert daher eine aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung angezeigte Diät den Einsatz von Nahrungsergänzungsmitteln oder diätetischen Lebensmitteln, sind die Aufwendungen hierfür in die Ermittlung des Mehrbedarfes bei kostenaufwändiger Ernährung einzubeziehen. Dies gilt ausnahmsweise nur dann nicht, wenn der entsprechende Bedarf bereits anderweitig, insbesondere durch Leistungen der GKV gedeckt wird.

II. Rechtsfolge – Mehrbedarf in angemessener Höhe

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt, besteht ein Rechtsanspruch auf den Mehrbedarf in angemessener Höhe. Die Gewährung des Mehrbedarfes bei kostenaufwändiger Ernährung steht damit nicht im Ermessen des Leistungsträgers. Die „angemessene Höhe“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und unterliegt damit der vollen gerichtlichen Überprüfung. Was im Einzelfall eine angemessene Höhe ist, bestimmt sich nach dem allgemein anerkannten aktuellen Stand der medizinischen und ernährungswissenschaftlichen Erkenntnisse.

B. Verfahren

I. Amtsermittlungsgrundsatz

Der Anspruch auf den Mehrbedarf bei kostenaufwändiger Ernährung besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen unabhängig von der Antragstellung. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist von Amts wegen zu ermitteln (Untersuchungsgrundsatz, § 20 SGB X, § 103 SGG). Es empfiehlt sich daher die regelmäßige Abfrage möglicher Anhaltspunkte bei Erst- und Folgeanträgen.

Frühestmöglicher Zeitpunkt der Gewährung eines Mehrbedarfes ist die individuelle Kenntnis der objektiv notwendigen krankheitsbedingten Ernährungsanforderung.²² Dieser Zeitpunkt dürfte in der Regel mit der erstmaligen ärztlichen Diagnose und entsprechender Ernährungsempfehlung einhergehen. Unter diesen Voraussetzungen ist auch eine rückwirkende Anerkennung des Mehrbedarfes nach Maßgabe der §§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X und 44 Abs. 4 Satz 1 SGB X i. V. m. § 116a SGB XII bzw. § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II grundsätzlich möglich. Die Einhaltung einer bestimmten Diät muss nicht nachgewiesen werden.²³

II. Mitwirkungspflichten

Die antragstellende Person ist nach §§ 60 ff. SGB I zur Mitwirkung verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht nach § 61 Abs. 1 SGB I kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden, aus welcher

- 1) die Art der Erkrankung sowie
- 2) die daraus resultierende notwendige Ernährungsform hervorgeht.

Die ggf. entstehenden Kosten für diese Bescheinigung können der betreffenden Person im Rahmen von § 65a Abs. 1 Satz 1 SGB I erstattet werden.²⁴ Die Leistungsberechtigten sind im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten auch verpflichtet, sich einer weiteren ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, sofern dies für die Ermittlung des Sachverhaltes notwendig ist (§ 62 SGB I).

21 Vgl. V. Boetticher, SGB XII; Bieritz-Harder/Conradis/Thie, 11. Auflage 2018, § 30, Rdnr. 26.

22 BSG, Urteil vom 20. Februar 2014, B 14 AS 65/12 R, Rdnr. 29.

23 BSG, Urteil vom 20. Februar 2014, B 14 AS 65/12 R, Rdnr. 23 f.

24 Der Aufwendungsersatz nach § 65a Abs. 1 Satz 1 SGB I liegt im Ermessen des zuständigen Leistungsträgers. Im Bereich der Grundsicherung wird bei den Ermessenserwägungen die finanzielle Situation der Leistungsberechtigten zu berücksichtigen sein, was regelmäßig in eine Kostenerstattung münden dürfte. Zur Orientierung bezüglich der Erstattungshöhe empfiehlt sich die Anlehnung an die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ).

Ein weiterer Ermittlungsbedarf kann sich insbesondere ergeben, wenn die Aussagekraft der vorgelegten ärztlichen Bescheinigung eingeschränkt ist, es sich um eine in diesen Empfehlungen nicht behandelte Erkrankung handelt oder mehrere möglicherweise anspruchsbegründende Voraussetzungen vorliegen, die gegebenenfalls zu einer Kumulation ernährungsbedingter Bedarfe führen können.

Der angemessene Turnus zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen richtet sich nach den Umständen der jeweiligen Erkrankung (s. Teil II).

III. Ergänzende Hinweise – Ernährungsberatung

Die Ernährungsberatung ist in vielen Fällen ein wichtiger Bestandteil der Therapie. Versicherten der GKV kann die Krankenkasse gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 2 SGB V Patientenschulungsmaßnahmen genehmigen. Hierzu zählt auch eine Ernährungsberatung durch qualifizierte Personen. Voraussetzung dieser Leistung ist, dass die Patientenschulung aus medizinischen Gründen erforderlich ist. Hierzu kann die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt formlos eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung ausstellen, die budgetneutral ist. Da die betreffenden Patienten zum Nachweis ihres Mehrbedarfes aufgrund kostenaufwändiger Ernährung gegenüber den Grundsicherungs- und Sozialhilfeträgern ohnehin eine ärztliche Bescheinigung beibringen müssen, empfiehlt der Deutsche Verein bei der Bereitstellung entsprechender Formulare, ein zusätzliches Feld einzufügen, in dem zugleich die Notwendigkeit der Ernährungsberatung bescheinigt werden kann.²⁵ Die Bescheinigung kann demnach sowohl gegenüber dem Grundsicherungs- und Sozialhilfeträger als auch gegenüber der Krankenkasse verwendet werden, ohne dass ggf. weitere Gebühren entstehen.

Teil II

I. Empfehlungen zur Höhe des Mehrbedarfs

Grundlage für die Ermittlung der Regelbedarfe sind die in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) des Statistischen Bundesamtes erhobenen Verbrauchsausgaben von

Haushalten unterer Einkommensgruppen. In der Erhebung wird nicht differenziert, um welche Art der Ernährung es sich handelt. Es gibt daher keine an das statistische Modell der EVS unmittelbar anschlussfähige Methode zur Bemessung des Mehrbedarfes bei krankheitsbedingt kostenaufwändigerer Ernährung.

Der Mehrbedarf bei bestimmten Erkrankungen lässt sich aber sachgerecht im Verhältnis zu den tatsächlichen Kosten für eine Vollkosternährung („Normalernährung“) beziffern. Hierzu gab es bislang keine belastbaren Erhebungen. Aus diesem Grund hat der Deutsche Verein die Deutsche Gesellschaft für Ernährungsmedizin e.V. (DGEM) mit der Erstellung eines Gutachtens zur Quantifizierung des Mehrbedarfes bei kostenaufwändigerer Ernährung in der Sozialhilfe beauftragt. Die Ergebnisse dieses Gutachtens bilden die quantitative Grundlage für die in Teil II enthaltenen Empfehlungen des Deutschen Vereins.²⁶

II. Methode

Zur Erhebung des ernährungsspezifischen Mehraufwandes wurde ein exemplarischer Vollkost-Speiseplan als Bezugsgröße verwendet, der sich nach den Regeln der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) für eine Vollkosternährung²⁷ richtet. Dieser Vollkostplan wurde nach den einschlägigen Leitlinien der jeweiligen Erkrankung entsprechend abgewandelt.²⁸ Alle Speisepläne wurden von Expertinnen des Berufsverbandes der Diätassistenten (VDD) erstellt. Auf Grundlage der modifizierten Wochenspeisepläne wurden Einkaufslisten angefertigt und im Handel der Mittelwert aus dem oberen und unteren Preissegment ermittelt. Der Mehrbedarf ergibt sich schließlich aus der Gegenüberstellung der Kosten eines Vollkost-Speiseplanes mit dem jeweils erkrankungsspezifisch modifizierten Speiseplan.

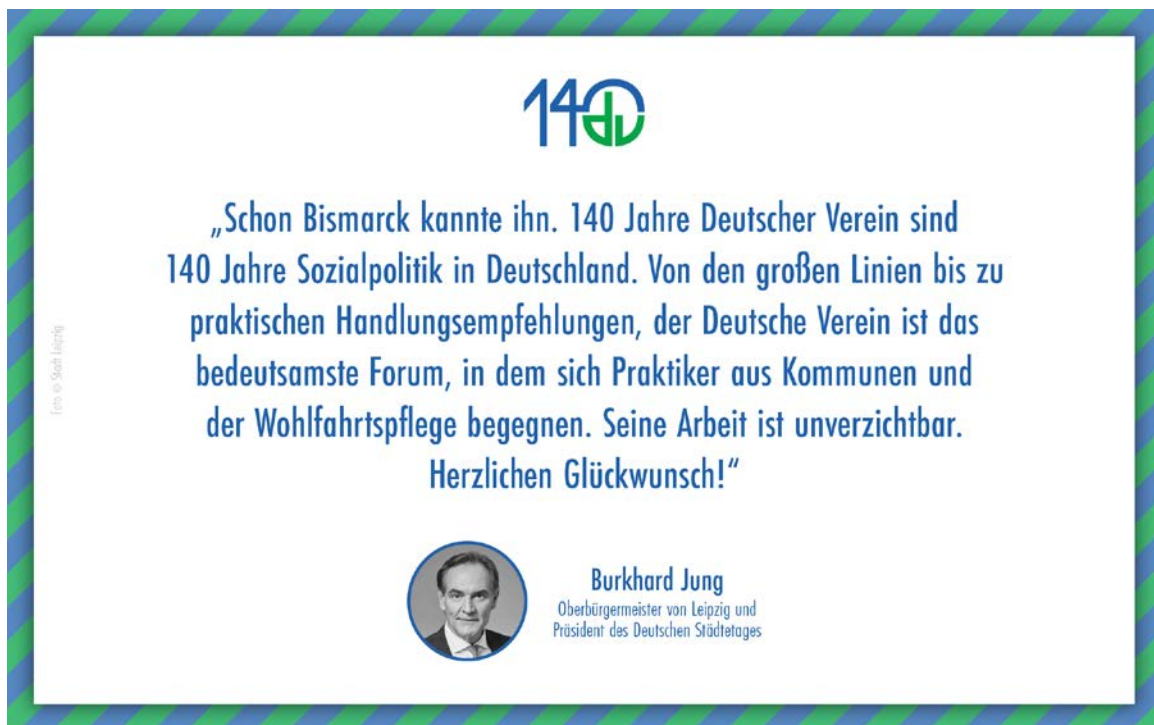
Die quantitativen Ergebnisse der Vollkostberechnung geben keine Hinweise darauf, dass die in der EVS 2013 erhobenen und vollständig im Regelbedarf berücksichtigten Ausgaben für Nahrungsmittel und Getränke nicht bedarfsdeckend sein könnten.

25 Z.B.: „Eine ernährungstherapeutische Beratung gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 2 SGB V durch einen qualifizierten Ernährungsberater ist notwendig.“

26 Die Empfehlungen wurden in einer Arbeitsgruppe aus Ernährungswissenschaftler/innen, Mediziner/innen und Jurist/innen und Vertreter/innen der Verwaltungspraxis erarbeitet.

27 Zur vollwertigen Ernährung: <https://www.dge.de/ernaehrungspraxis/vollwertige-ernaehrung/>.

28 Den Berechnungen liegt der Bedarf einer durchschnittlichen Referenzperson zugrunde. Referenzperson der DGE (männlich, 25 bis < 50 Jahre alt, normalgewichtig; 70 kg bei 1,79 m Körpergröße). Die Daten sind daher modellhaft, eignen sich aber zur Ermittlung eines durchschnittlichen Bedarfes zum Zwecke pauschaler Empfehlungen.



In die Berechnungen wurden ausschließlich ernährungsbedingte Aufwendungen einbezogen. Soweit der Nährstoffbedarf aus ernährungswissenschaftlicher Sicht nach den Umständen der jeweiligen Erkrankung nicht allein durch Lebensmittel gedeckt werden kann, wurden auch Nahrungsergänzungsmittel und diätetische Lebensmittel berücksichtigt.

III. Erkrankungen und Nahrungsmittelunverträglichkeiten, für die eine Vollkosternährung empfohlen wird

Nicht jede Erkrankung bedarf einer von der Vollkost abweichenden und gegebenenfalls kostenintensiveren Ernährungsform. Im Rahmen des Gutachtenauftrags an die DGEM e.V. wurden die bisher in den Empfehlungen des Deutschen Vereins aufgeführten Erkrankungen, bei welchen eine Vollkosternährung empfohlen wurde, überprüft.²⁹ Erstmalig in die Überprüfung einbezogen wurde aufgrund gesteigerter Rückfragen aus der Praxis Endometriose und Nicht-Zöliakie-Gluten-/Weizen-Sensitivität (NCGS).

Nach dem aktuellen Stand der Ernährungsmedizin ist bei folgenden Erkrankungen und Nahrungsmittelunverträglichkeiten diätetisch eine Vollkost beziehungsweise individuell angepasste Vollkost angezeigt, die regelhaft nicht zu einem Mehrbedarf führt:

- ▶ Dyslipoproteinämien sogenannte Fettstoffwechselstörungen³⁰
- ▶ Hyperurikämie (Erhöhung der Harnsäure im Blut) und Gicht (Harnsäureablagerungen)
- ▶ Hypertonie (Bluthochdruck)
- ▶ Kardiale und renale Ödeme (Gewebeansammlungen bei Herz- und Nierenerkrankungen)
- ▶ Diabetes mellitus, Typ I und Typ II (Zuckerkrankheit)
- ▶ Ulcus Duedeni und Ulcus ventriculi (Geschwür am Zwölffingerdarm beziehungsweise Magen)
- ▶ Neurodermitis
- ▶ Lebererkrankungen
- ▶ Endometriose
- ▶ Laktoseintoleranz
- ▶ Fruktosemalabsorption³¹
- ▶ Histaminunverträglichkeit
- ▶ Nicht-Zöliakie-Gluten-/Weizen-Sensitivität (NCGS)

29 DGEM e.V.: Gutachten zur Quantifizierung des Mehrbedarfs bei kostenaufwändiger Ernährung, S. 4 ff.

30 Eine Ausnahme stellt hier eine diagnostizierte Hyperchylomikronämie dar. Bei dieser seltenen Erkrankung kann im Rahmen der Ernährungstherapie der Einsatz von sog. mittelkettigen Triglyceriden (MCT Fetten) notwendig sein. Dieses bedarf eine Überprüfung im Einzelfall.

31 Hiervon abzugrenzen ist die hereditäre Fruktoseintoleranz. Hier muss die Fruktose vollständig vermieden werden, sodass ein Mehrbedarf entstehen kann. Die Ermittlung der Höhe des ggf. bestehenden Mehrbedarfs bei der hereditären Fruktoseintoleranz muss im Einzelfall erfolgen.

IV. Empfehlungen eines Mehrbedarfs bei bestimmten Erkrankungen

Die bislang ausgesprochenen Empfehlungen des Deutschen Vereins für ausgewählte Krankheitsbilder wurden im Rahmen der Gutachtererstellung durch die DGEM e.V. aus ernährungswissenschaftlicher Sicht überprüft. Ein im Vergleich zur Vollkosternährung krankheitsbedingter Mehrbedarf wurde für Mukoviszidose, Zöliakie, terminale Niereninsuffizienz mit Dialyse sowie bei krankheitsassoziierter Mangelernährung ermittelt. Hier kann im Folgenden eine pauschale Empfehlung ausgesprochen werden. Außerdem wurde ein individuell zu bemessender Bedarf bei Schluckstörungen festgestellt und in die Empfehlungen aufgenommen.

Bei den im Gutachten der DGEM e.V. unter dem Punkt „Bariatric“ behandelten Ernährungsempfehlungen (insbes. Vitamin- und Eiweißsupplementierung) kann aufgrund der fehlenden Gegenüberstellung der Gesamternährungsaufwendungen nach bariatrischen Operationen im Verhältnis zu den Kosten der Vollkosternährung kein Mehrbedarf festgestellt werden.

Zur Dynamisierung der Mehrbedarfsbeträge werden die Empfehlungen in vom Hundert (%) der Regelbedarfsstufe 1 ausgewiesen. Bei der Umrechnung wurden die Ergebnisse in 5 %-Schritten aufgerundet. Die pauschalen Empfehlungen gelten grundsätzlich unabhängig vom Alter der Betroffenen oder ihrem Status in der Bedarfsgemeinschaft.

1. Krankheitsassozierte Mangelernährung

Die bisher unter dem Begriff „konsumierende Erkrankungen und gestörte Nährstoffaufnahme“ geführten Empfehlungen werden durch die Bezeichnung „krankheitsassozierte Mangelernährung“ ersetzt und erweitert.³²

Mangelernährung ist ein Zustand, der durch ein länger währendes Ungleichgewicht zwischen der Nahrungszufuhr und dem Energiebedarf entsteht. Eine Mangelernährung tritt in Industrieländern überwiegend im Zusammenhang mit einer akuten oder chronischen Erkrankung auf (krankheitsassozierte Mangelernährung).³³ Diverse Erkrankungen können zu einer Mangelernährung führen. Folgend werden Krankheitsbilder aufgeführt, mit welchen häufig eine Mangelernährung assoziiert sein kann. Die Aufzählung ist nicht abschließend:

- ▶ Tumorerkrankungen
- ▶ Chronisch obstruktive Lungenerkrankungen (COPD)
- ▶ CED (Morbus Crohn, Collitis Ulcerosa)
- ▶ Neurologische Erkrankungen (auch Schluckstörungen)
- ▶ terminale und präterminale Niereninsuffizienz, insbes. bei Dialyse
- ▶ Wundheilungsstörungen
- ▶ Lebererkrankungen (z. B. alkoholische Steatohepatitis, Leberzirrhose)

Die aufgezählten Krankheiten führen nicht zwingend in einen Zustand der Mangelernährung. Die Diagnostik einer Mangelernährung erfolgt anhand der sog. GLIM-Kriterien.³⁴ Demnach muss mindestens jeweils ein Kriterium phänotypischer (d. h. das Erscheinungsbild des Individuums betreffend) und ätiologischer Natur (d. h. die Ursachen für das Entstehen der Mangelernährung betreffend) erfüllt sein.

Phänotypische Kriterien:

- ▶ Unbeabsichtigter Gewichtsverlust (> 5 % innerhalb der letzten sechs Monate oder > 10 % über sechs Monate)
- ▶ Niedriger Body-Mass-Index (< 20, wenn < 70 Jahre, oder < 22, wenn > 70 Jahre)
- ▶ Reduzierte Muskelmasse (gemessen mit validierten Messmethoden zur Bestimmung der Körperzusammensetzung)

Ätiologische Kriterien:

- ▶ Geringe Nahrungsaufnahme oder Malassimilation (< 50 % des geschätzten Energiebedarfs > 1 Woche oder jede Reduktion für > 2 Wochen oder jede andere chronische gastrointestinale Kondition, welche die Nahrungsassimilation oder Absorption über Wochen beeinträchtigt)
- ▶ Krankheitsschwere/Inflammation

In der Regel ist bei gesicherter Diagnose einer Mangelernährung ein Mehrbedarf zu bejahen. Der Tatbestand kann ausnahmsweise dann nicht erfüllt sein, wenn zwar die phänotypischen und ätiologischen Kriterien erfüllt sind, aber aufgrund der Besonderheiten des Krankheitsbildes tatsächlich nicht von einer kostenaufwändigeren Ernährung auszugehen ist, wie dies beispielsweise bei Anorexia nervosa (Magersucht) der Fall sein kann.

³² Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins aus 2014, S. 10.

³³ Norman, K.: Habilitationsschrift Krankheitsassozierte Mangelernährung, Funktionalität und Prognose: die Bedeutung der Bioelektrischen Impedanzanalyse, abrufbar unter: https://refubium.fu-berlin.de/bitstream/handle/fub188/11045/Habilitation_2012_elektronisch.pdf?sequence=1&isAllowed=y.

³⁴ Cederholm, T./Jensen, G.L./Correia, M, Gonzalez, M.C./Fukushima, R./Higashiguchi, T. et al.: GLIM criteria for the diagnosis of malnutrition – A consensus report from the global clinical nutrition community. *Journal of cachexia, sarcopenia and muscle*, 2019, Bd. 43, S. 32–40.

Die Ernährungstherapie bei Mangelernährung orientiert sich an der Vollkost. Sie besteht in der Modifikation der Nahrung durch Erhöhung der Kaloriendichte. Es ergeben sich bei der modifizierten Ernährung bei Mangelernährung im Vergleich zur Vollkosternährung Mehrkosten. Der Deutsche Verein empfiehlt einen Mehrbedarf in Höhe von 10 % der Regelbedarfsstufe 1.

Im Falle der Anerkennung eines Mehrbedarfes aufgrund einer krankheitsassoziierten Mangelernährung wird eine turnusmäßige Überprüfung in Abständen von sechs bis maximal zwölf Monaten empfohlen. Diese Empfehlung gilt nicht für Mangelernährungszustände, die im Zusammenhang mit einer fortgeschrittenen Leberzirrhose, fortgeschrittener Lungenerkrankung, terminaler Niereninsuffizienz mit Dialyse oder schwerer Herzinsuffizienz mit kardialer Kachexie festgestellt worden sind. In diesen Fällen ist eine Heilung nicht möglich. Eine dauerhafte Besserung des Ernährungszustandes ist im Zusammenhang mit diesen Erkrankungen nicht zu erwarten. Eine Besserung kann bei diesen Erkrankungen frühestens nach erfolgreicher Organtransplantation erreicht werden.

2. Mukoviszidose

Mukoviszidose (oder zystische Fibrose) ist eine angeborene, lebensbedrohliche Stoffwechselerkrankung. Aufgrund einer genetischen Störung kommt es zu einem Ungleichgewicht im Salz-Wasser-Haushalt, das die Körperflüssigkeiten (z. B. Speichel, Bronchialschleim) zäher macht. Hierdurch werden verschiedene Organe beeinträchtigt, was u. a. zu Lungenproblemen und Verdauungsstörungen führt. Die Erkrankung ist nicht heilbar.

Die zugrundeliegenden ernährungsmedizinischen Empfehlungen orientieren sich an der europäischen Leitlinie für Mukoviszidosepatienten.³⁵ Durch die Erkrankung erhöht sich vor allem der Energiebedarf. Die ernährungstherapeutische Herausforderung besteht darin, die Patienten ausreichend mit allen Mikronährstoffen, essenziellen Fettsäuren und Proteinen zu versorgen. Dies geschieht durch fettreiche und hochkalorische Kost. Zudem wird zur Anreicherung der Mahlzeiten der Einsatz von ONS (Oral Nutritional Supplement) empfohlen. Ein entsprechendes energiereiches Pulver aus Maltodextrin und Fetten (diätetisches Lebensmittel) ist in den zugrundeliegenden Berechnungen ebenso enthalten wie ein geschmacksneutrales Pulver mit löslichen Ballaststoffen.

Im Vergleich zur Vollkosternährung ergeben sich bei der Mukoviszidose ernährungsbedingte Mehrkosten. Der Deutsche Verein empfiehlt einen Mehrbedarf i. H. v. 30 % der Regelbedarfsstufe 1.

Mukoviszidose ist nicht heilbar. Es besteht daher ein dauerhafter Mehrbedarf. Eine Überprüfung sollte erst nach erfolgreicher Lungentransplantation erfolgen.

3. Terminale Niereninsuffizienz mit Dialysetherapie

Bei der chronischen Niereninsuffizienz **ohne** Dialysetherapie wird ernährungswissenschaftlich eine Beschränkung der Eiweiß- und Kochsalzzufuhr empfohlen. Die Mengeneempfehlungen für die Proteinzufuhr entsprechen dem allgemein für Erwachsene empfohlenen Wert der Deutschen Gesellschaft für Ernährung DGE.³⁶ Es besteht daher kein ernährungsbedingter Mehrbedarf.

Hat die Niereninsuffizienz die Phase der Dialysetherapie erreicht, liegt der Schwerpunkt der Ernährungstherapie in der Vermeidung einer Mangelernährung. Durch die Dialyse ergibt sich außerdem ein erhöhter Proteinbedarf. Weiterhin besteht die Ernährungstherapie aus einer Begrenzung der Flüssigkeitsaufnahme und der Kochsalzzufuhr. Es wird zudem eine kalium- und phosphatarme Kost empfohlen.

Im Vergleich zur Vollkosternährung ergeben sich bei terminaler Niereninsuffizienz mit Dialyse Mehrkosten für Ernährung. Der Deutsche Verein empfiehlt einen Mehrbedarf i. H. v. 5 % der Regelbedarfsstufe 1. Der Mehrbedarf besteht bis nach erfolgreicher Nierentransplantation dauerhaft.

Bei der terminalen Niereninsuffizienz mit Dialysetherapie liegt häufig auch eine krankheitsassoziierte Mangelernährung vor (vgl. „1. Krankheitsassoziierte Mangelernährung“). Der Deutsche Verein empfiehlt in diesen Fällen einen kumulierten Mehrbedarf von 15 % der Regelbedarfsstufe 1.

4. Zöliakie

Zöliakie ist eine genetisch-determinierte autoimmunologisch vermittelte chronisch-entzündliche Darmerkrankung, die durch den Verzehr von Gluten indiziert wird. Gluten kommt in vielen Getreidearten vor wie z. B. in Weizen, Roggen oder Gerste. Zöliakie ist nicht heilbar. Die einzige mögliche Therapie ist eine lebenslange streng glutenfreie Ernährung.³⁷ Die

35 ESPEN-ESPGHAN-ECFS guidelines on nutrition care for infants, children and adults with cystic fibrosis, abrufbar unter: https://www.espen.org/files/ESPEN-Guidelines/2__ESPEN-ESPGHAN-ECFS_guidelines_on_nutrition_care_for_infants_children_and_adults_with_cystic_fibrosis.pdf.

36 Von der DGE empfohlene Proteinzufuhr: <https://www.dge.de/wissenschaft/referenzwerte/protein/>.

37 S2k-Leitlinie Zöliakie: Ergebnisse einer S2k-Konsensuskonferenz der Deutschen Gesellschaft für Gastroenterologie, Verdauungs- und Stoffwechselerkrankungen (DGVS) gemeinsam mit der Deutschen Zöliakie-Gesellschaft (DZG e. V.) zur Zöliakie, Weizenallergie und Weizensensitivität, abrufbar unter: https://www.fachgesellschaften.de/files/neue_pdfs/Leitlinien/Zöliakie,%20Weizenallergie%20und%20Weizensensitivität.pdf.

Ernährung setzt sich aus von Natur aus glutenfreien Lebensmitteln sowie industriell hergestellten glutenfreien Ersatzprodukten zusammen, die überwiegend teurer sind als herkömmliche Lebensmittel.

Im Vergleich zur Vollkosternahrung ergeben sich für die empfohlene Ernährung bei Zöliakie Mehrkosten. Der Deutsche Verein empfiehlt einen Mehrbedarf i. H. v. 20 % der Regelbedarfsstufe 1. Der Mehrbedarf besteht dauerhaft.

5. Schluckstörungen

Schluckstörungen können infolge verschiedener Auslöser z. B. nach Schlaganfällen oder aufgrund neurologischer Erkrankungen, wie bspw. Morbus Parkinson oder Multiple Sklerose, auftreten. Die Therapie besteht vorrangig aus Schlucktraining und entsprechender Anpassung der Ernährung (z. B. Pürieren der Mahlzeiten). In manchen Fällen ist die Andickung der Getränke mit sog. Andickungspulvern notwendig, um eine ausreichende Flüssigkeitsversorgung zu gewährleisten. Diese Andickungspulver³⁸ gehören zur Gruppe der diätetischen Lebensmittel und sind nicht Bestandteil des Leistungskatalogs der GKV. Die benötigte Menge dieser Andickungspulver richtet sich nach der individuell benötigten Konsistenzstufe und kann daher nicht pauschal beziffert werden.³⁹

Der Deutsche Verein empfiehlt, die tatsächlich entstehenden Kosten für Andickungsmittel im Rahmen des Mehrbedarfes zu gewähren, sofern deren Einsatz im Einzelfall ärztlich empfohlen wird.

V. Kinder und Jugendliche

Die ernährungsbedingten Bedarfe von Kindern und Jugendlichen wurden nicht gesondert ermittelt. Es gibt keine allgemeinen Anhaltspunkte, dass die zusätzlichen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen bei den hier gegenständlichen Erkrankungen Zöliakie, Mukoviszidose und bei terminaler Niereninsuffizienz mit Dialyse über denen von erwachsenen Referenzpersonen liegen könnten, sodass die vorgenannten Empfehlungen grundsätzlich auch zur pauschalen Bemessung bei Kindern und Jugendlichen herangezogen werden können.

Ein weiterer Ermittlungsbedarf ergibt sich insbesondere dann, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die einen höheren Mehrbedarf rechtfertigen könnten. Hierzu zählen z.B. (krankheitsassoziierte) Mangelernährungszustände im Kindes- und Jugendalter sowie krankheitsbedingte Ernährungseinschränkungen, bei denen der altersspezifische besondere Ernährungsbedarf von Kindern berücksichtigt werden muss, wie etwa eine Laktoseintoleranz im Säuglings- und Kleinkindalter.

VI. Tabellarische Übersicht

Die folgende Tabelle dient lediglich der Übersicht. Die empfohlenen Mehrbedarfe sind niemals isoliert, sondern stets im Zusammenhang mit den vorstehenden Ausführungen zu betrachten.

Erkrankung	Empfohlener Mehrbedarf (in % der Regelbedarfsstufe 1)
Zöliakie	20 %
Mukoviszidose	30 %
Krankheitsassoziierte Mangelernährung (früher: konsumierende Erkrankungen)	10 %
Terminale Niereninsuffizienz mit Dialysetherapie	5 %
„Schluckstörungen“	in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen

38 Handelsübliche Andickungsmittel für den Haushaltsgebrauch („Soßenbinder“) sind nicht amylaseresistent und daher nicht für die therapeutische Nutzung bei Schluckstörungen geeignet.

39 Nach Einschätzung der DGEM e. V. sind Aufwendungen bis zu 100,- €/Monat möglich.

Bettina Wurzel und Katja Lohmeier

Arbeitsgruppe der Örtlichen Betreuungsbehörden beim Deutschen Verein (DV AGöB)

Die DV AGöB gründete sich in ihrer heute bestehenden Form bereits vor 10 Jahren. Sie sieht sich als Fachforum für betreuungsbehördliche Aufgaben und Themen.

Bei der Zusammensetzung der Mitglieder wird darauf geachtet, dass möglichst Betreuungsbehörden aller Bundesländer vertreten sind. Die Mitglieder sind von ihren Herkunftskommunen entsandt und in der jeweiligen kommunalen und überregionalen Netzwerkarbeit verankert. So wird ein optimaler fachlicher Wissens- und Informationsaustausch in die Gruppe hinein und aus der Gruppe heraus erreicht. Die kommunalen Spitzenverbände sind durch den Deutschen Städtetag (DST) und den Deutschen Landkreistag (DLT) ebenfalls als ständige Gäste vertreten.

Den Grundstock der erfolgreichen Tätigkeit der Arbeitsgruppe bilden die Mitglieder, die ihre Fachkompetenz sowie ihr Erfahrungswissen aus der betreuungsbehördlichen Arbeit einbringen und zur Verfügung stellen.

In den Sitzungen, Klausurtagungen und vielen Unterarbeitsgruppen werden Meinungsbilder zu betreuungsrechtlichen Themen eingeholt, weiterentwickelt und kommuniziert. Das Hauptaugenmerk richtete sich während der vergangenen Sitzungen vorrangig auf die Inhalte des Diskussionsprozesses des BMJV „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“, an dem auch Mitglieder der DV AGöB beteiligt waren, und die Entwicklung einer bundeseinheitlichen Betreuungsbehördenstatistik, zu der an dieser Stelle bereits berichtet wurde.

Es finden kontinuierlicher Austausch, Vernetzung und Befassung mit den verschiedenen Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörden statt, um inhaltlich und fachlich die Entwicklung des Betreuungswesens zu begleiten und eine Orientierung für eine sinnvolle Vereinheitlichung der Aufgabenwahrnehmung im Bundesgebiet zu geben. Die Arbeitsergebnisse fließen immer wieder in die vom DV, DLT und DST herausgegebenen Empfehlungen ein; so beispielsweise die

„Empfehlung zur Sachverhaltsaufklärung durch die örtliche Betreuungsbehörde“.

Aktuelle Themen wie die Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes auf die rechtliche Betreuung oder ein Austausch über Leuchtturmprojekte „aus der Praxis für die Praxis“ sind ebenfalls stets auf der Tagesordnung.

Im Januar 2020 fand die 22. Sitzung mit den neu gewählten Vorsitzenden, Bettina Wurzel (Stadt Bayreuth) und Katja Lohmeier (Kreis Segeberg), statt, die an dieser Stelle die Gelegenheit nutzen und im Namen der gesamten Arbeitsgruppe der bisherigen Vorsitzenden Dagmar Budde (Stadt Bonn), die dieses Amt bereits seit Gründung der DV AGöB innehatte, herzlich für ihren engagierten und hoch qualifizierten Einsatz danken!

Fachausschuss Jugend und Familie

In seiner 97. Sitzung am 13. August 2020 befasste sich der Fachausschuss „Jugend und Familie“ vor allem mit dem aktuellen Sachstand zur Reform des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, den Empfehlungen zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) für das Jahr 2021 sowie mit dem aktuellen Sachstand zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts.

–mtm– Eingangs berichtete Frau Gallep, wissenschaftliche Referentin im Arbeitsfeld II, dass ein Referentenentwurf der SGB VIII-Reform vom BMFSFJ bereits zur Frühkoordinierung ins Bundeskanzleramt weitergeleitet worden sei. Bisherige Informationen wiesen darauf hin, dass der Entwurf mit einigen Hinweisen zur Überarbeitung ins BMFSFJ zurückgeleitet wurde und dort aktuell überarbeitet werde. Der Entwurf sei zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt. Das BMFSFJ habe aber bereits in verschiedenen Videokonferenzen über die Inhalte aus dem Referentenentwurf, so wie er zur Frühkoordinierung ins Bundeskanzleramt geleitet wurde, berichtet. Inhaltlich werde mit den fünf Themengruppen, wie sie im Mitreden-Mitgestalten-Prozess behandelt und auch im Fachausschuss in den vergangenen Sitzungen besprochen wurden, zu rechnen sein: Kinderschutz, Stärkung von Pflegekindern und Kindern, die in Einrichtungen untergebracht sind, Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung, mehr Prävention vor Ort, mehr Beteiligung für junge Menschen und ihre Familien. Berichtet worden sei, dass die bereits aus dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) bekannten Regelungen mit Nachjustierungen wieder aufgegriffen werden (z.B. Heimaufsicht, Auslandsmaßnahmen, Pflegekinderwesen, Beratungsanspruch). Neu in der Debatte seien z.B. Regelungen zur Verankerung von Ombudsstellen beim überörtlichen Träger. Zudem werde die inklusive Lösung innerhalb von sieben

Jahren in drei Stufen geplant, wobei die letzte Stufe ein eigenes Gesetz erfordere. Knackpunkte schienen die Regelungen zur Pflegekinderhilfe zu sein, wie bereits im KJSG-Gesetzgebungsverfahren (2017).

Die AG SGB VIII-Reform des Deutschen Vereins habe unter Mitwirkung einiger Mitglieder des Fachausschusses Jugend und Familie und unter dem Vorsitz von Herrn Freese die Arbeit bereits aufgenommen. Eine erste Sitzung habe im März, eine zweite in digitaler Form im Juni stattgefunden. Dabei sei vor allem auf den Gesetzesentwurf des Bundesrates zu Heimaufsicht und Auslandsmaßnahmen eingegangen worden. Die AG treffe sich wieder, wenn ein Referentenentwurf bekannt sei und dieser diskutiert werden könne.

In der anschließenden Diskussion wurde darauf hingewiesen, dass eine Reform fachlich dringend erforderlich sei. Zudem werde der Zeitrahmen für eine angemessene Beteiligungsmöglichkeit der Verbände an dem Gesetzgebungsverfahren immer enger. Vonseiten der Länder sei im letzten JFMK-Beschluss die nachdrückliche Bitte formuliert, dass ein Reformentwurf vorgelegt werde. Es gebe jedoch sowohl neben unterschiedlichen Interessen der Länder auch zwischen den SPD- und CDU-geführten Ministerien Differenzen bezüglich bestimmter Themen, die in der Reform behandelt werden, v.a. bezogen auf die Pflegekinderhilfe.

Ein weiteres Sitzungsthema waren die jährlichen Empfehlungen zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege. Frau Nickel, wissenschaftliche Referentin im Arbeitsfeld II informierte darüber, dass in diesem Jahr insbesondere überprüft worden sei, inwiefern die Werte noch angemessen seien. Die Kosten für den Sachaufwand sowie für Pflege und Erziehung seien entsprechend den Preissteigerungen im Vergleich zum Vorjahr um 0,6 Prozent erhöht worden. Ebenso sei der Beitrag zur Unfallversicherung angepasst worden. Die Rentenversicherungsbeiträge blieben dagegen unverändert. Darüber seien die Empfehlungen noch um einige Passagen ergänzt worden, etwa die Einleitung zum besseren Verständnis und zur leichteren Einordnung des Papiers. Auch seien weitere Beispiele für einmalige Beihilfen und Zuschüsse hinzugefügt worden. Zudem werde nunmehr auf besondere Bedarfe eingegangen, die zu einer Erhöhung des Pflegegeldes führen können. Damit würden aktuelle Entwicklungen in den Jugendämtern, die sich zunehmend mit Fragen individueller Mehrbedarfe auseinandersetzen, in die Empfehlungen aufgenommen. Zu guter Letzt habe man eine Liste der Posten aufgenommen, die im Sachaufwand enthalten seien. Diesbezüglich wurden wiederholt Bitten der Jugendämter an die Geschäftsstelle herangetragen. Der Fachausschuss hat den Empfehlungen zugestimmt und sie zur weiteren Befassung an das Präsidium verwiesen.

Das letzte größere Thema, mit dem sich der Fachausschuss in seiner 97. Sitzung befassen sollte, war der Gesetzgebungsprozess für ein Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. Frau Traub, wissenschaftliche Referentin im Arbeitsfeld II, berichtete, dass die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins eine Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf des BMJV abgegeben hat. Dabei konnte die Geschäftsstelle für den Vormundschaftsteil weitgehend auf die Stellungnahme des Deutschen Vereins zum 2018 veröffentlichten Diskussionsentwurf zur Reform des Vormundschaftsrechts zurückgreifen, die im Fachausschuss Jugend und Familie ausführlich diskutiert und im Dezember 2018 vom Präsidium verabschiedet worden war. Sobald ein Regierungsentwurf vorliegt, beabsichtigt die Geschäftsstelle, den Fachausschuss noch einmal mit dem Vormundschaftsteil der Stellungnahme zu befassen – der Be-

treuungsteil wird im Fachausschuss Rehabilitation und Teilhabe beraten – und die gesamte Stellungnahme im Präsidium zu verabschieden.

In der nächsten Sitzung am 5. November 2020 stehen voraussichtlich wieder die Reform des SGB VIII und der Gesetzentwurf zum Vormundschafts- und Betreuungsrecht sowie die Reform des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrechts als auch die bedarfsgerechte Unterbringung von Minderjährigen betroffen von Menschenhandel und Ausbeutung auf der Tagesordnung.

Von den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Deutschen Vereins haben außer den vollständig genannten zu dieser Ausgabe beigetragen:

- ak- = Andreas Krampe
- mtm- = Maria-Theresia Münch

Persönliche Nachrichten

Angelika Gräfin vom Hagen

Vorsitzende des DRK a.D.,
tätig im Gremium des Kuratoriums
Deutsche Altershilfe
2001–2009 Mitglied im Hauptausschuss,
begeht am 20. November 2020 ihren
80. Geburtstag (vgl. die Würdigung im
NDV 2005, S. 441 ff.).

Ihre Anschrift lautet: Lochower Weg 2 a,
39291 Möckern.

Der Deutsche Verein übermittelt der Jubilarin in alter, enger Verbundenheit herzliche Glückwünsche zum Geburtstag!



Rezensionen

Sozialpolitik und soziale Lage in Deutschland

–ak– Das Handbuch „Sozialpolitik und soziale Lage in Deutschland“ kann als Standardwerk zur Sozialpolitik im deutschsprachigen Raum gelten. In nunmehr sechster überarbeiteter und erweiterter Auflage erschienen, bietet das Autorenteam von Gerhard Bäcker, Gerhard Naegele und Reinhard Bispinck auf rund 1.200 Seiten einen umfassenden Überblick über die zentralen Themenfelder der Sozialpolitik.

Bereits Ende der 1950er-Jahre stellte Hans Achinger fest, dass Sozialpolitik nach mehr als einhundert Jahren nicht mehr „ein dem gesellschaftlichen Zustand hinzugefügtes remediens“ darstellt, das ohne Schaden entfernt werden könnte, sondern vielmehr deren „constituens“ und Handlungsgrundlage.¹ Sozialpolitik entschärft Gefahren, die mit dem Übergang in die Moderne, der Ausbreitung des Arbeitnehmerstatus und der Herauslösung „der Leute“ (Vobru) aus traditionellen, Gewissheiten, Bindungen und Schutzzusammenhängen verbunden sind. Sie schafft neue Formen von Dauer, die das eigene Leben für die Leute als durch offenes individuelles Handeln gestaltbar vorstellbar macht. „Materielle Freiheit verwirklicht sich nicht durch staatliche Abstinenz, sondern durch staatliche Aktivität.“²

Sozialpolitik als Handlungsgrundlage und Voraussetzung moderner Gesellschaftlichkeit ist seit den 1970er-Jahren immer umfassender und – aufgrund der wechselseitigen Verflechtungen seiner Teilsysteme – komplexer geworden. Erklärtes Ziel der Autoren ist es deshalb, Licht in das Dickicht zu bringen und Ein-

blick in sowie Verständnis für die Dynamik und Vielfalt sozialpolitischer Maßnahmen zu vermitteln. Ausgangspunkt hierfür bildet die Beschreibung der sozialen Risiken und der daraus resultierenden sozialen Problemlagen, die erst den Anlass für sozialpolitische Aktivitäten bilden. „Sozialpolitik reagiert auf Soziale Risiken und Probleme“, so das Handbuch einleitend.

Im Mittelpunkt der Darstellung stehen die Einkommensverteilung, die Arbeitsbeziehungen und der Arbeitsmarkt, Gesundheit und Pflegebedürftigkeit, die Lebenslagen von Familien und älteren Menschen sowie die sozialen Dienste und kommunale Sozialpolitik. Die sozialen Risiken und Probleme in diesen Lebensbereichen und ihre gesellschaftliche Bedingtheit werden im Überblick beschrieben. Die hierauf gerichteten sozialpolitischen Strategien und Einzelmaßnahmen werden dargestellt und nach ihrer Leistungsfähigkeit, diese zu bearbeiten und zu lösen, bewertet. Hierauf aufbauend werden Lücken in der sozialen Sicherung aufgedeckt und mögliche Reformperspektiven erörtert.

Besonderen Wert legen die Autoren darauf, dass die Leserinnen und Leser ein Gespür für die Chancen und Kontroversen einer reformorientierten Weiterentwicklung von Sozialpolitik und Sozialstaat gewinnen. Die Leserinnen und Leser sollen ihr Wissen vertiefen und Urteil schärfen und nicht zuletzt motiviert werden, in die sozialpolitische Diskussion einzugreifen und Sozialpolitik mitzugestalten. So umfasst das Handbuch Auseinandersetzungen zum bedingungslosen Grundeinkommen, zu



Autor: Gerhard Bäcker, Gerhard Naegele, Reinhard Bispinck

Auflage: 6. vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage 2020, zwei Bände, 1.200 Seiten

ISBN: 3-65-806248-4

Preis: 89,99 €

Verlag: Springer Fachmedien Wiesbaden

einer Arbeitsversicherung, die berufliche Um- und Neuorientierungen im Lebensverlauf unterstützt, zu einer Bürgerversicherung im Gesundheitswesen, zu Neuordnungen des Familienleistungsausgleichs, zu Mindestsicherungselementen in der gesetzlichen Rentenversicherung und Aufwertung der Grundsicherung sowie zur Stärkung der Finanzierungsbasis der Pflegeversicherung.

Angesichts der Dynamik des sozialpolitischen Geschehens stellt es eine besondere Herausforderung dar, die Aktualität eines Printmedium über Sozialpolitik zu gewährleisten. Die Autoren greifen diese auf, indem sie das Handbuch mit dem Internetportal „Sozialpolitik aktuell“ (www.sozialpolitik-aktuell.de) verknüpfen. Dieses Internetportal stellt

1 Achinger, H.: Sozialpolitik als Gesellschaftspolitik, Frankfurt a.M. 1971 (zuerst 1958).

2 Grimm, D.: Recht und Staat der bürgerlichen Gesellschaft, Frankfurt a.M. 1987.

gleichsam eine laufende Chronologie der Sozialpolitik in Deutschland dar mit aktuellen Daten, Berichten und Informationen zur Gesetzgebung. Über den jeweiligen QR-Code im Handbuch haben die Leserinnen und Leser Zugriff auf aktuellste Daten zu den Abbildungen und Tabellen, die im Handbuch enthalten sind.

Fazit

Das Handbuch gibt einen umfassenden und systematischen Einblick in Grundlagen, Maßnahmen und Reformanstrengungen der Sozialpolitik. Es eignet sich damit als Grundlagenwerk sowohl für Einsteigerinnen und Einsteiger als auch für Praktikerinnen und Praktiker, Expertinnen und Experten in Verbänden, Verwaltungen und bei sozialen Diensten, die eine fundierte Darstellung der Themenfelder der Sozialpolitik suchen.



Wie lässt sich Wohnungslosigkeit verhindern?

Ein Plädoyer von Jutta Henke

Herausgegeben vom Deutschen Verein und dem Lambertus-Verlag

2020, 64 Seiten, kart.

9,- €, für Mitglieder des Deutschen Vereins

7,50 €

ISBN 978-3-7841-3267-9

Das Problem der Wohnungslosigkeit wächst: Die Zahl derjenigen, die ohne gesicherte Wohnung leben, steigt, neuer Wohnraum ist nur schwer zu bekommen. Auf Basis einer

bundesweiten Studie werden Ansatzpunkte für eine zielgruppenorientierte Prävention und nachhaltige Wohnungssicherung identifiziert und konkrete Handlungsempfehlungen benannt.

Bestellungen versandkostenfrei in unserem Online-Buchshop: www.verlag.deutscher-verein.de

Anzeige

SOZIALE ARBEIT

11.2020

Soziale Arbeit in Zeiten gesellschaftlicher Umbrüche | 404

Gemeinwesenarbeit in Zeiten von Corona | 411

Soziale Teilhabe von Menschen mit psychischen Erkrankungen und ... | 416

DZI

Die Fachzeitschrift für Soziale Arbeit

- ▶ peer reviewed
- ▶ Print-, E-Abo, Campuslizenz
- ▶ 11x jährlich

Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen
Bernadottestr. 94
14195 Berlin

verlag@dzi.de
www.dzi.de

Alle Einzelbeiträge auch online recherchier- und bestellbar

Grafikbüro 10/2020

Stellenmarkt

Anzeige

Sie sind interessiert an einer spannenden, abwechslungsreichen und verantwortungsvollen Tätigkeit mit Gestaltungsspielraum in einem interdisziplinären Team?



Wir suchen zum 1.1.2021, unbefristet und in Vollzeit ein/e

Arbeitsfeldleiterin/Arbeitsfeldleiter

für unser Arbeitsfeld II – Kindheit, Jugend, Familie, Soziale Berufe



Deutscher Verein

für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Die ausführliche Stellenausschreibung und weitere Informationen finden Sie unter www.deutscher-verein.de.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **1.12.2020** per E-Mail an personalstelle@deutscher-verein.de oder schriftlich an Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Renate Lorenz, Michaelkirchstraße 17/18, 10179 Berlin.

Anzeige

Großstadtleben auskostet oder Landleben ersehnt? Stadtflucht oder Landlust?

Sie wollen aufs Land ziehen und dort leben und arbeiten, wo die Hügel sanft, die Felder weit und der Himmel blau sind? Sie wollen das quirlige Kulturleben im grenzüberschreitenden Ballungsraum Stettin entdecken? Sie wollen nach Feierabend den Kopf durchlüften oder endlich etwas mit den Händen machen; gärtnern, Tiere halten, Haus ausbauen oder Fahrradtouren über die Obstalleen unternehmen? Sie suchen nicht nur ein Ferienhaus und können darauf verzichten, den Sonntagabend im Stau auf der Autobahn nach Berlin zu verbringen; sie träumen von einem Ort zum Ankommen und Glückseligkeit?

Dann kommen Sie in die Uckermark, die „Toskana des Nordens“, suchen Sie Ihren neuen Lebensmittelpunkt in einer der fünf lebenswerten Gemeinden des Amtes Brüssow zwischen Prenzlau, Pasewalk und Stettin. Wir sind bei der Suche nach einem neuen Zuhause und einem Kita-Platz behilflich!

Das Amt Brüssow (Uckermark), ca. 4.500 Einwohner/innen, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen/eine

Leiter/in des Bauamtes (m/w/d).

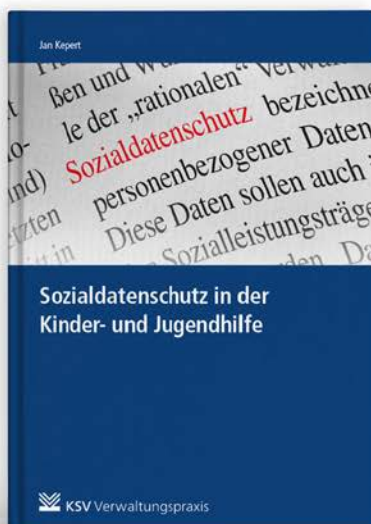


Über Ihre Aufgaben, die Anforderungen und unsere Konditionen informieren wir Sie auf unserer Internetseite (<https://www.amt-bruessow.de/jobs>).

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, senden Sie bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen mit dem Vermerk „**vertrauliche Bewerbungsunterlagen – Leitung Bauamt**“ bis zum **30.11.2020** an das Amt Brüssow (Uckermark), Hauptamtsleiter, Herrn Ulrich Schwanecke, Prenzlauer Straße 8, 17326 Brüssow oder per E-Mail an: u.schwanecke@amt-bruessow.de

Anzeige

Rechtssicherheit für Kinder- und Jugendhilfe



Kepert

Sozialdatenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe

Handbuch, 2020, ca. 146 Seiten, Softcover
39 € ISBN 978-3-8293-1555-5

Der spezifische Sozialdatenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe erleichtert die tägliche Arbeit, indem er mit besonderen Regelungen eine besondere Vertrauensbeziehung zu Eltern, Kind und sonstigen Beteiligten ermöglicht. Mit dem Handbuch erfolgt eine systematische Darstellung des Sozialdatenschutzes und der Anforderungen, die bei Datenerhebung, -speicherung, -übermittlung sowie -nutzung zu beachten sind.



Kepert | Kunkel

Handbuch Kinder- und Jugendhilferecht

Handbuch, 2017, 604 Seiten, Softcover
89 € ISBN 978-3-8293-1241-7

Kepert | Kunkel

Kinder- und Jugendhilferecht

Kommentar, 2019, 636 Seiten, Softcover
59 € ISBN 978-3-8293-1418-3



Hofmeister

Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch

Kommentar, 4. Auflage 2019, 356 Seiten, Softcover
39 € ISBN 978-3-8293-1331-5

Kaiser | Simon

Kinder- und Jugendhilferecht Baden-Württemberg

Kommentar, 3. Auflage 2020, 130 Seiten, Softcover
34,90 € ISBN 978-3-8293-1558-6



Anzeige



In diesem Praxisbuch beleuchten Dima Zito und Ernest Martin die psychoemotionalen Dynamiken, die die Alltagsbelastungen erzeugen, und sie zeigen konkrete Wege auf, wie in einfachen Schritten die Belastung reduziert und mehr Präsenz wie Erfüllung erreicht werden kann.

2021, 125 Seiten, broschiert, € 14,95
ISBN 978-3-7799-3169-0; Auch als **E-Book** erhältlich



Aktuell wird vor allem ein Fachkräftemangel in unterschiedlichen Feldern der Sozialen Arbeit beklagt. Im Vergleich zu anderen Professionen kann nach wie vor von einem Mangel an Anerkennung, Wertschätzung und angemessener Bezahlung gesprochen werden. Diese aktuellen Entwicklungen werden in diesem Sonderband diskutiert und Perspektiven entfaltet.

3. Sonderband Sozialmagazin, 2021, 180 Seiten, broschiert, € 29,95
ISBN 978-3-7799-3540-7; Auch als **E-Book** erhältlich

Leseproben und Inhaltsverzeichnis auf www.juventa.de

www.juventa.de **BELTZ JUVENTA**

Anzeige



Jetzt im Miniabo
(3 Print-Ausgaben)
für nur 19,- €
testen!*

Blätter der Wohlfahrtspflege

Deutsche Zeitschrift für Soziale Arbeit
167. Jahrgang 2020, erscheint 6 mal jährlich
ISSN 0340-8574

Jahresabo Print inkl. Online
für Einzelkunden 2020: 79,- €
zzgl. Vertriebskosten (15,15 €/Jahr) (Porto/Inland 13,00 €
+ Direktbeorderungsgeb. 2,15 €) Gesamtpreis: 94,15 €
Kündigung drei Monate zum Kalenderjahresende

Die **Blätter der Wohlfahrtspflege** berichten knapp und dennoch umfassend über wichtige gesellschaftliche, soziale und rechtliche Entwicklungen sowie über fachliche Standards im Sozial- und Gesundheitswesen. Sie bieten Orientierung in allen Tätigkeitsfeldern Sozialer Arbeit sowie in sozialen Diensten und Einrichtungen.

Bisherige Themen 2020:

- Häuslich sorgen
- Soziale und ökologische Transformation
- Fachlichkeit in neuen Formen
- Gewalt
- Vielfalt gestalten

*Wenn Sie die BdW auch in Zukunft lesen möchten, brauchen Sie nichts zu veranlassen. Sie erhalten die Zeitschrift nach Ablauf des Miniabonnements dann regelmäßig zum Jahresabopreis.

 **Nomos**
eLibrary www.nomos-elibrary.de

 **Nomos**



WIR
GRATULIEREN
DEM NDV ZUM
100-JÄHRIGEN
JUBILÄUM.

Anspruch verbindet

KLAUS SIEGERS, VORSITZENDER
DES VORSTANDES DER WEBERBANK
ACTIENGESELLSCHAFT

Als Privatbank, die sich auf Vermögensverwaltung spezialisiert hat, ist die Weberbank seit Jahrzehnten die erste Wahl für gemeinnützige Einrichtungen. Im Rahmen der klassischen Vermögensverwaltung nutzt die Weberbank die gesamte Bandbreite der Märkte, um Wertpapiere zu identifizieren, die den Anlagerichtlinien von Stiftungen entsprechen. Dabei berücksichtigen wir die Prinzipien der UN PRI, einer Finanzinitiative der Vereinten Nationen und arbeiten für nachhaltig ausgerichtete Mandate vornehmlich mit der unabhängigen Rating-Agentur MSCI ESG zusammen. Ihre Fragen zur nachhaltigen Vermögensverwaltung beantwortet gern: Robby Pietschmann, Leiter Institutionelle Kunden, Weberbank Aktiengesellschaft, Tel: (030) 897 98 - 588 E-Mail: robby.pietschmann@weberbank.de

Die Privatbank der Hauptstadt.

Weberbank



„Weil ich mein Team effektiv entlasten will.“

eGovPraxis Sozialhilfe

Praxisorientierte Rechtsinformationen für die Sozialverwaltung

Ihre Mitarbeitenden haben entlang des Arbeitsprozesses integrierten Zugriff auf alle Rechtsinformationsquellen, lokalen Regelungen und Arbeitsmaterialien. Digital. Jederzeit. Von überall.

Kostenfrei und ohne IT-Aufwand testen:

wolterskluwer-online.de/egovpraxis



wolterskluwer-online.de

ALLES, WAS EXPERTEN BEWEGT.